



## Abschrift

# Planfeststellungsbeschluss

mit wasserrechtlicher Erlaubnis

für die

110-kV-Erdkabelleitung zwischen der Umspannanlage Welschgraben (Standort Kriftel) und der Umspannanlage IPH-West in Frankfurt am Main

durch die

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund

vom

**27.08.2025**

0029-III 33.1-78.a.07.02-00018





## Inhalt

<b>A. Verfügender Teil</b>	<b>1</b>
I. Feststellung des Plans	1
II. Planunterlagen	1
III. Wasserrechtliche Erlaubnisse	11
1. Erlaubnisse nach §§ 8, 9, 10 WHG i. V. m. §§ 8, 9 HWG	11
2. Nebenbestimmungen	11
IV. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen	16
1. Naturschutzrechtliche Zulassungen	16
2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen	16
V. Nebenbestimmungen	16
1. Allgemeine Anforderungen, Unterrichtungspflichten	17
2. Abfall	18
3. Baubetrieb	18
4. Bodenschutz	18
5. Denkmalschutz	20
6. Gewässerschutz	21
7. Immissionsschutz	25
8. Kampfmittel	26
9. Landeseisenbahnaufsicht	26
10. Landwirtschaft	26
11. Leitungsträger	28
12. Naturschutz	28
13. Straßenverkehr	29
14. Vorbeugender Brandschutz	30

VI.	Zusagen der Vorhabenträgerin	30
1.	Hessen Mobil	30
2.	Autobahn GmbH	30
3.	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	30
4.	Hessenwasser GmbH & Co. KG	31
5.	PLEdoc GmbH	32
6.	Stadtentwässerung Frankfurt am Main	34
7.	Syna GmbH	34
8.	Vodafone GmbH	35
9.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	35
10.	Hessischer Bauernverband	37
VII.	Hinweise	37
1.	Allgemeinde Hinweise	37
2.	Verkehrsrechtliche Anordnungen	37
3.	Beachtung der anerkannten Regeln der Technik	37
4.	Stoffliche Verwertung und Entsorgung	37
5.	Bergrechtliche Anzeigepflicht	38
VIII.	Entscheidung über Einwendungen und Anträge	38
IX.	Kostenentscheidung	38
<b>B.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>39</b>
I.	Planungsgegenstand	39
II.	Antragsbegründung	39
III.	Beschreibung des Vorhabens	39
1.	Antragstellerin und Vorhabenträgerin	39
2.	Lage des Vorhabens	40
3.	Bauliche Gestaltung	42



IV.	Ablauf des Anhörungsverfahrens	43
1.	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens	43
2.	Auslegung der Planunterlagen	43
3.	Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen	44
4.	Einwendungen und Stellungnahmen	44
5.	1. Planänderung und ergänzendes Anhörungsverfahren	45
6.	Erörterungstermin	45
<b>C.</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>	<b>47</b>
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	47
1.	Erfordernis der Planfeststellung	47
2.	Zuständigkeit	47
3.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	47
4.	Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren	47
5.	Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung	48
II.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	48
1.	Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans	48
2.	Planrechtfertigung	49
3.	Alternativenprüfung	51
4.	Voraussetzungen des § 49 EnWG	61
5.	Abfall	61
6.	Bodenschutz	61
7.	Denkmalschutz	65
8.	Eigentum	67
9.	Gewässerschutz	72
10.	Immissionsschutz	75
11.	Kampfmittel	79

12. Landwirtschaft	79
13. Leitungsträger	83
14. Naturschutz	83
15. Raumordnung	87
16. Straßenverkehr	88
17. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen	89
III. Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger	89
IV. Einwendungen	89
1. MT 01	90
2. MV 01	90
3. MV 02	92
4. ME 01	93
5. ME 02	93
6. ME 03	94
7. ME 04	95
8. ME 05	96
9. ME 06	97
10. ME 07	98
11. ME 08	98
12. ME 09	99
13. ME 10	100
14. ME 11	101
15. ME 12	102
16. ME 13	103
17. ME 14	105
18. ME 15	105



19. ME 16	105
20. ME 17	106
21. ME 18	106
22. ME 19	106
V. Gesamtergebnis der Abwägung	106
<b>D. Kosten</b>	<b>108</b>
<b>E. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>109</b>





<b>A</b>	<b>Abs.</b>	Absatz
	<b>ALEGrO</b>	Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay
	<b>AllgVwKostO</b>	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763) zuletzt geändert durch V. v. 03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
	<b>Art.</b>	Artikel
	<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
	<b>Az.</b>	Aktenzeichen
<b>B</b>	<b>26. BImSchV</b>	Verordnung über elektromagnetische Felder vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
	<b>26. BImSch-VVwV</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5)
	<b>32. BimSchV</b>	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 27.07.2021 (BGBl. I 3146)
	<b>BAB</b>	Bundesautobahn
	<b>Banz.</b>	Bundeanzeiger
	<b>BayVBI</b>	Bayerische Verwaltungsblätter
	<b>BayVGH</b>	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
	<b>BbergG</b>	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 39 G. v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
	<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 G. v. 25.2.2021 (BGBl. I S. 306)

<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
<b>BGBl.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 24.02.2025 (BGBl. I Nr. 58)
<b>Bl.</b>	Bauleitnummer
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 G. v. 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)
<b>BT-Drs.</b>	Bundestagsdrucksache
<b>BTEX</b>	Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole)
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>BVerwGE</b>	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>C</b>	
<b>ca.</b>	circa
<b>cm</b>	Zentimeter
<b>D</b>	
<b>DB</b>	Deutsche Bahn
<b>Dez.</b>	Dezernat
<b>dgl.</b>	dergleichen
<b>DGUV</b>	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
<b>DIN</b>	Deutsches Institut für Normung e. V.
<b>DVBl.</b>	Deutsches Verwaltungsblatt
<b>DVGW</b>	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

<b>E</b>	<b>einschl.</b>	einschließlich
	<b>EnWG</b>	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 51)
	<b>ErsatzbaustoffV</b>	Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 V. v. 13.07.2023 (BGBl. 2023 I 186)
<b>F</b>	<b>f.; ff.</b>	folgende; fortfolgende
	<b>Fa.</b>	Firma
	<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
<b>G</b>	<b>G.</b>	Gesetz
	<b>gem.</b>	gemäß
	<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.03.2025 (BGBl. I Nr. 94)
	<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
	<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
	<b>GWK</b>	Grundwasserkörper
	<b>GWM</b>	Grundwassermessstelle
	<b>GWS-VwV</b>	Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen vom 18. Juli 2021 (StAnz. 2021, 1046)
<b>H</b>	<b>ha</b>	Hektar
	<b>HAKrWG</b>	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 6. März 2013, zuletzt geändert durch Art. 15 g. v. 03.05.2018 (GVBl. S 82)

<b>HAItBodSchG</b>	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 30.09.2021 (GVBl. 602, 701)
<b>HD</b>	Hochdruck
<b>HDSchG</b>	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. 2016, 211)
<b>HeNatG</b>	Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 25. Mai 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 10.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)
<b>HVwKostG</b>	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
<b>HVwVfG</b>	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 16.02.2023 (GVBl. S. 78, 81)
<b>HWG</b>	Hessisches Wassergesetz Vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 19.07.2023 (GVBl. I 197))
<b>IPH</b>	Industriepark Höchst
<b>ISBN</b>	Internationale Standardbuchnummer
<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit
<b>K km</b>	Kilometer
<b>KB</b>	Konfliktbereich
<b>KrWG</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 02.03.2023 (BGBl. I 56)
<b>KSR</b>	Kabelschutzrohr

	<b>kV</b>	Kilovolt
	<b>KV</b>	Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 652)
<b>L</b>	<b>LAGA</b>	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
	<b>LAI</b>	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
	<b>LAI-Hinweise</b>	Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. Und 18.09.2014 in Landshut
	<b>LBP</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	<b>lfd.</b>	laufende
	<b>LHKW</b>	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
	<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet
<b>M</b>	<b>m</b>	Meter
	<b>Mio.</b>	Millionen
	<b>mind.</b>	mindestens
	<b>mm</b>	Millimeter
	<b>mNN</b>	Meter über Normalnull
	<b>MVA</b>	Megavoltampere
	<b>m.w.N.</b>	mit weiteren Nachweisen
<b>N</b>	<b>Nr.</b>	Nummer
	<b>NVwZ</b>	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
<b>O</b>	<b>o. g.</b>	oben genannt(e)

	<b>OLG</b>	Oberlandesgericht
	<b>OVG</b>	Oberverwaltungsgericht
<b>P</b>	<b>PE</b>	Polyethylen
	<b>PSA</b>	Persönliche Schutzausrüstung
<b>R</b>	<b>RegPräs/Reg-BezG HE</b>	Gesetz über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I 2011, 420), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 03.03.2025 (GVBl. 2025 Nr. 16)
	<b>Rn.</b>	Randnummer
	<b>RP</b>	Regierungspräsidium
	<b>RPS/RegFNP</b>	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan
	<b>Rspr.</b>	Rechtsprechung
<b>S</b>	<b>S.</b>	Seite / Satz
	<b>SEF</b>	Stadtentwässerung Frankfurt
	<b>StAnz.</b>	Staatsanzeiger für das Land Hessen
	<b>St</b>	ständiger
	<b>Std</b>	Stunde
<b>U</b>	<b>UA</b>	Umspannanlage
	<b>UPR</b>	Umwelt- und Planungsrecht
	<b>usw.</b>	und so weiter
	<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 23.10.2024 (BGBl. I 323)
	<b>UWBB</b>	Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Frankfurt am Main
<b>V</b>	<b>V.</b>	Verordnung



<b>v.</b>	vom/von
<b>VDEW</b>	Verband der Elektrizitätswirtschaft
<b>VGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 24.10.2024 (BGBl. I Nr. 328)
<b>VwKostO- MWVW</b>	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch V. v. 11.12.2024 (GVBl. 2024 Nr. 79)
<b>W WiMinZustV HE</b>	Verordnung über Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 11. Februar 2008 (GVBl. I 2008, 23), zuletzt geändert durch V. vom 26.04.2018 (GVBl. S. 73)
<b>WSG</b>	Wasserschutzgebiet
<b>WRRL</b>	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 (BGBl. I 409)
<b>Z z.B. / z. B.</b>	zum Beispiel
<b>ZFSV</b>	zeitweise fließfähige, selbstverdichtende Verfüllbaustoffe





## A. Verfügender Teil

### I. Feststellung des Plans

Gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG erlässt das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) folgenden

#### Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für die

**110-kV-Erdkabelleitung zwischen der UA Welschgraben am Standort Kriftel (Main-Taunus-Kreis) und der UA IPH-West auf dem Gebiet des Industrieparks Höchst (Frankfurt am Main)**

wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter A.II aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus dem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

### II. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
<b>Unterlage 1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	
Unterlage 1.1a	<u>Erläuterungsbericht</u> (79 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: 21.01.2025	festgestellt
Unterlage 1.2	<u>Variantenvergleich</u> (70 Seiten) einschließlich Titelblättern und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: 19.07.2024	festgestellt
Unterlage 1.3	<u>Übersichtsplan Varianten</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:5.000 Bearbeitungsstand: 24.01.2024	<i>nachrichtlich</i>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anmerkung</b>
Unterlage 1.3A	<u>Übersichtsplan Varianten Luftbild</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:5.000 Bearbeitungsstand: 03.06.2024	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 1.4a	<u>Erläuterung der Änderungen zur 1. Deckblattänderung</u> (22 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: 21.01.2025	<i>nachrichtlich</i>
<b>Unterlage 2</b>	<b><u>Übersichtsplan</u></b>	
Unterlage 2	<u>Übersichtsplan</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:25.000 Bearbeitungsstand: 09.07.2024	<i>nachrichtlich</i>
<b>Unterlage 3</b>	<b><u>Lagepläne im Maßstab 1:2.000</u></b>	
Unterlage 3Aa	<u>Übersicht mit Blattsnitten</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:25.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 3.1a	<u>Lagepläne Gemarkung Kriftel</u> (2 Blätter) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 3.2a	<u>Lagepläne Gemarkung Hofheim</u> (2 Blätter) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 3.3a	<u>Lagepläne Gemarkung Zeilsheim</u> (4 Blätter) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 3.4a	<u>Lagepläne Gemarkung Oberliederbach</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 3.5a	<u>Lagepläne Gemarkung Niederhofheim</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 3.6a	<u>Lagepläne Gemarkung Unterliederbach</u> (2 Blätter) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 3.7a	<u>Lagepläne Gemarkung Sindlingen</u> (4 Blätter) im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) im Maßstab 1:1.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 3.8a	<u>Lagepläne Gemarkung Höchst</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) im Maßstab 1:1.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
<b>Unterlage 4</b>	<b>Grabenprofil</b>	
Unterlage 4.1	<u>Regelprofil</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:50 Bearbeitungsstand: 24.01.2024	festgestellt
Unterlage 4.2	<u>Regelgraben grüne Baustraße</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:100 Bearbeitungsstand: 24.01.2024	festgestellt
Unterlage 4.3	<u>Regelgraben</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:100 Bearbeitungsstand: 24.01.2024	festgestellt
<b>Unterlage 5</b>	<b><u>Detailpläne Kreuzungen</u></b>	
Unterlage 5.1	<u>Regelkreuzung Versorgungsleitung</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:100 Bearbeitungsstand: 24.01.2024	festgestellt
Unterlage 5.2	<u>Übersichtsplan Kreuzungen</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:5.000 Bearbeitungsstand: ohne Datum	festgestellt
Unterlage 5.2.1	<u>Verzeichnis der Trassenbauwerke</u> (2 Seiten) Bearbeitungsstand: 24.01.2024	festgestellt

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anmerkung</b>
Unterlage 5.3	<u>Detail Kreuzung Welschgraben km 1+216</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:200 / 1:100 Bearbeitungsstand: 03.06.2024	festgestellt
Unterlage 5.4	<u>Detail Kreuzung Streuobstwiese km 2+025</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:200 / 1:100 Bearbeitungsstand: 03.06.2024	festgestellt
Unterlage 5.5	<u>Detail Kreuzung Lachgraben km 2+617</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:200 / 1:100 Bearbeitungsstand: 03.06.2024	festgestellt
Unterlage 5.6	<u>Detail Kreuzung BAB</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:250 / 1:100 Bearbeitungsstand: 03.06.2024	festgestellt
Unterlage 5.7	<u>Detail Kreuzung Wasserleitung km 4+016</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:200 / 1:100 Bearbeitungsstand: 03.06.2024	festgestellt
Unterlage 5.8	<u>Detail Kreuzung Lachgraben km 4+230</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:200 / 1:100 Bearbeitungsstand: 03.06.2024	festgestellt
Unterlage 5.9	<u>Detail Kreuzung Pfaffenwiese L3018</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:250 / 1:100 Bearbeitungsstand: 03.06.2024	festgestellt
Unterlage 5.10	<u>Kreuzung Bahnlinien, Höchster-Farben-Straße</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:500 und 1:500/100 Bearbeitungsstand: 03.06.2024	festgestellt
Unterlage 5.11	<u>Detail Kreuzung Bahnlinien, Höchster-Farben-Straße</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:100 Bearbeitungsstand: 03.06.2024	festgestellt
Unterlage 5.12	<u>Detail Kreuzung OGE Infraseriv km 5+606</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:200 / 1:100 Bearbeitungsstand: 03.06.2024	festgestellt
<b>Unterlage 6</b>	<b><u>Schemazeichnung Muffengrube</u></b>	



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anmerkung</b>
Unterlage 6.1a	<u>Detail Muffengrube</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:50 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 6.2a	<u>Übersicht Muffengruben M1 – M5</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:250 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 6.3	<u>Verzeichnis der Begleitbauwerke</u> (1 Seite) Bearbeitungsstand: ohne Datum	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 6.4a	<u>Übersicht Wegebau</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:500 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	<i>nachrichtlich</i>
<b>Unterlage 7</b>	<b><u>Leitungsrechtsregister</u></b>	
Unterlage 7.1a	<u>Gemarkung Kriftel</u> (5 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 7.2a	<u>Gemarkung Hofheim</u> (28 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 7.3a	<u>Gemarkung Zeilsheim</u> (50 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 7.4	<u>Gemarkung Oberliederbach</u> (2 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 01.04.2024	festgestellt
Unterlage 7.5	<u>Gemarkung Niederhofheim</u> (2 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 01.04.2024	festgestellt
Unterlage 7.6	<u>Gemarkung Unterliederbach</u> (29 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 01.04.2024	festgestellt

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anmerkung</b>
Unterlage 7.7a	<u>Gemarkung Sindlingen</u> (76 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 7.8	<u>Gemarkung Höchst</u> (2 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 01.04.2024	festgestellt
<b>Unterlage 8</b>	<b><u>Kreuzungsverzeichnis</u></b>	
Unterlage 8	<u>Kreuzungsverzeichnis</u> (33 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 01.04.2024	festgestellt
<b>Unterlage 9</b>	<b><u>Umweltstudie</u></b>	
Unterlage 9.1.0a	<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u> (122 Seiten) einschließlich Titelblatt und In- haltsverzeichnis Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt
Unterlage 9.1.1	<u>Maßnahmenblätter</u> (32 Seiten) einschließlich Titelblatt und In- haltsverzeichnis Bearbeitungsstand: Januar 2024	festgestellt
Unterlage 9.1.2.1.1a	<u>Karte 1 Übersichtskarte</u> (3 Blätter) im Maßstab 1:6.000 Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt
Unterlage 9.1.2.1.2a	<u>Karte 1 Übersichtskarte Legende</u> (1 Seite) Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt
Unterlage 9.1.2.2.1a	<u>Karte 2 Darstellung der Bodeneinheiten im Untersuchungsraum</u> (8 Blätter) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt
Unterlage 9.1.2.2.2a	<u>Karte 2 Darstellung der Bodeneinheiten im Untersuchungsraum Legende</u> (1 Seite) Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 9.1.2.3.1a	<u>Karte 3 Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan</u> (8 Blätter) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt
Unterlage 9.1.2.3.2a	<u>Karte 3 Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan Legende</u> (1 Seite) Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt
Unterlage 9.2.0a	<u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u> (76 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt
Unterlage 9.2.1	<u>Anhang I – Prüfprotokolle für die Artenschutzrechtliche Prüfung</u> (102 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: Dezember 2023	nachrichtlich
Unterlage 9.3a	<u>Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie</u> (56 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: Januar 2025	nachrichtlich
<b>Unterlage 10</b>	<b><u>Immissionen</u></b>	
Unterlage 10.1.1	<u>Immissionsschutzbericht</u> (35 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: 05.07.2024	nachrichtlich
Unterlage 10.1.2	<u>Nachweis zur Grenzwerteinhaltung</u> (18 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 11.04.2024	nachrichtlich
Unterlage 10.1.3	<u>EMF-Lagepläne</u> (5 Blätter) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: 09.07.2024	nachrichtlich

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 10.1.4	<u>Winfield-Zertifikat</u> (3 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: ohne Datum	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 10.1.5	<u>Auszug aus EMF-Datenbank</u> (1 Seite) Bearbeitungsstand: ohne Datum	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 10.2.1	<u>Geräuschimmissionsprognose nach der AVV Baulärm</u> (123 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: 30.04.2024	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 10.2.2	<u>Handlungskonzept Baulärm</u> (22 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: April 2024	<i>nachrichtlich</i>
<b>Unterlage 11</b>	<b><u>Archäologischer Fachbeitrag</u></b>	
Unterlage 11	<u>Archäologischer Fachbeitrag</u> (78 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: November 2023	<i>nachrichtlich</i>
<b>Unterlage 12</b>	<b><u>Bodenschutz</u></b>	
Unterlage 12.0a	<u>Bodenschutzkonzept</u> (43 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt
Unterlage 12.1a	<u>Übersichtskarte Bodenhauptgruppen und Bodenfunktionen</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:12.500 Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt
Unterlage 12.2a	<u>Bodenfunktionsbewertung</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:12.500 Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 12.3.1a	<u>Bodenschutzplan</u> (9 Blätter) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt
Unterlage 12.3.2a	<u>Bodenschutzplan Legenden- und Maßnahmenblatt</u> (1 Seite) Bearbeitungsstand: Januar 2025	festgestellt
<b>Unterlage 13</b>	<b><u>Wasserrechtliche Anträge</u></b>	
Unterlage 13.1	<u>Antrag Gewässerkreuzungen</u> (18 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: ohne Datum	festgestellt
Unterlage 13.1.1a	<u>Übersichtsplan Gewässerkreuzungen</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:5000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 13.1.2	<u>Detail Kreuzung Welschgraben km 1+216</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:200 / 1:100 Bearbeitungsstand: 29.11.2023	festgestellt
Unterlage 13.1.3	<u>Detail Kreuzung Lachgraben km 2+617</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:200 / 1:100 Bearbeitungsstand: 29.11.2023	festgestellt
Unterlage 13.1.4	<u>Detail Kreuzung Lachgraben km 4+230</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:200 / 1:100 Bearbeitungsstand: 29.11.2023	festgestellt
Unterlage 13.2	<u>Antrag Grundwasserentnahmen</u> (29 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: ohne Datum	festgestellt
Unterlage 13.2.1a	<u>Übersichtsplan Wasserhaltung</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:5000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 13.2.2a	<u>Lageplan Wasserhaltung und bauzeitliche Einleitung Welschgraben</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:1.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 13.2.3a	<u>Lageplan Wasserhaltung und bauzeitliche Einleitung Lachgraben</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:1.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 13.2.4a	<u>Lageplan Wasserhaltung und bauzeitliche Einleitung Nebengraben Lachgraben</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:1.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 13.3	<u>Antrag Bauen im Trinkwasserschutzgebiet</u> (10 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: ohne Datum	festgestellt
Unterlage 13.3.1a	<u>Übersichtsplan Trinkwasserschutzgebiet</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:5000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt
Unterlage 13.3.2a	<u>Lageplan Trinkwasserschutzgebiet</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:1.000 Bearbeitungsstand: 20.12.2024	festgestellt

Unterlagen, die Änderungen oder Ergänzungen erfahren haben bzw. im Zuge der Anhörung neu in die Unterlagen aufgenommen wurden, sind an dem Index a erkennbar.

Änderungen bzw. Ergänzungen der ursprünglichen Unterlagen hat die Vorhabenträgerin in grüner Farbgebung dargestellt.

### **III. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

#### **1. Erlaubnisse nach §§ 8, 9, 10 WHG i. V. m. §§ 8, 9 HWG**

Gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i. V. m. §§ 8, 9 HWG und 75 Abs. 1 HVwVfG werden folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt:

##### **1.1 Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)**

Verwirklicht jeweils im Rahmen der Herstellung der Start- und Zielgruben der Querung BAB 66, Querung DB-Strecke, Querung Welschgraben (Erdkabel-Station km 1+216 / Gewässer-km 6+138), Querung Lachgraben (Erdkabel-Station km 2+617 / Gewässer-km 3+696) und Querung Wasserleitung der Hessenwasser GmbH & Co.KG (Erdkabel-Station km 4+016)

##### **1.2 Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)**

Verwirklicht durch das Einbringen von Baugrubenverbauerelementen in den Grundwasserschwankungsbereich im Rahmen der Querung BAB 66, Querung der Landstraße (L3018) – Pfaffenwiese und Querung DB-Strecke

#### **2. Nebenbestimmungen**

##### **2.1 Allgemeine Auflagen**

- 2.1.1** Der Beginn der den Erlaubnissen zugrundeliegenden Maßnahmen ist der UWBB der Stadt Frankfurt am Main rechtzeitig - mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Maßnahme - anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Name, Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und Mobil) und E-Mail-Adresse u.a. der Bauleitung der UWBB mitzuteilen.
- 2.1.2** Die Beendigung der Maßnahmen ist der UWBB (formlos) per E-Mail anzuzeigen.

##### **2.2 Auflagen im Zusammenhang mit der Erlaubnis nach A.III.1.1**

- 2.2.1** Der Anzeige (siehe Nebenbestimmung 2.1.1) ist ein Bestandsplan (sog. „Wasserhaltungsplan“) aller Einrichtungen der Wasserhaltungsmaßnahme beizufügen (z.B. Darstellung auf einem Lageplan mit der genauen Bezeichnung der Absenk- bzw. Entspannungsbrunnen / Pumpensümpfe, Kontrollpegel, Lage und Einbautiefe des Verbau, Lage der Drainagen, Lage der Ablaufleitung und des Absetzbeckens sowie die Darstellung der Probenahmeeinrichtungen an den Absenk- bzw. Entspannungsbrunnen / Pumpensümpfen vor dem Absetzbecken und die genaue Lage der Einleitstelle in den Kanal oder das Gewässer).

**2.2.2** Das Monitoring der Grundwasserhaltung ist in einem Übersichtsplan darzustellen und umfasst die folgenden Grundwassermessstellen:

Innerhalb des Baufeldes	Außerhalb des Baufeldes
GWM 1 Querung Welschgraben	entfällt
GWM 2 Querung Lachgraben	
GWM 3 Querung Trinkwasserleitung HESSENWASSER	
GWM 4 Querung Trinkwasserleitung HESSENWASSER	

**2.2.3** Die Einhaltung des Absenkziels in der Baugrube ist über Kontrollpegel bzw. eingemessene Pumpensämpfe zu kontrollieren. Lage und Ausbau ggf. neu zu errichtender Messstellen und Kontrollpegel sind im Vorfeld mit der UWBB der Stadt Frankfurt am Main abzustimmen.

**2.2.4** Folgende Grundwassermessstellen sind im Vorgriff auf die Grundwasserhaltung zu messen:

Innerhalb des Baufeldes	Turnus
GWM 1 Querung Welschgraben	wöchentlich (ab 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme)
GWM 2 Querung Lachgraben	
GWM 3 Querung Trinkwasserleitung HESSENWASSER	
GWM 4 Querung Trinkwasserleitung HESSENWASSER	

**2.2.5** Folgende Probenahmen und Analysen sind zu veranlassen

Innerhalb des Baufeldes	Parameterumfang	Turnus
GWM 1 Querung Welschgraben	Gemäß GWS-VwV, Anlage 1, Teile 1 - 3 + Feldparameter	einmalig
GWM 2 Querung Lachgraben		
GWM 3 Querung Trinkwasserleitung HESSENWASSER		
GWM 4 Querung Trinkwasserleitung HESSENWASSER		

**2.2.6** Die Ergebnisse der Stichtagsmessungen und der Probenahmen (siehe Nebenbestimmungen 2.6 und 2.7) sind zusätzlich in die digitaltabellarische Übersicht der UWBB einzutragen. Diese kann bei der UWBB angefordert werden. Jede Probenahme ist zu dokumentieren und inkl. des vollständig ausgefüllten Probenahmeprotokolls der UWBB vorzulegen. Bei der Analytik müssen die Bestimmungsgrenzen unterhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte (auch für Einzelstoffe z.B. bei BTEX,



LHKW) liegen. Die Dokumentation der Ergebnisse ist der UWBB mit Anzeige (siehe Nebenbestimmung 2.1) des Beginns der Wasserhaltung mit einer gutachterlichen Beurteilung, ob eine Reinigungsanlage notwendig ist, vorzulegen.

- 2.2.7** Alle im Zuge der Baumaßnahme erstellten Einrichtungen der Wasserhaltung (z.B. Absenk- bzw. Entspannungsbrunnen, Entspannungsbohrungen, Drainagen und Innenpegel) sind nach Beendigung der Wasserhaltung fachgerecht zu verpressen / zu verfüllen. Dazu sind geeignete Verpresseinrichtungen (Verpressröhrchen/-schläuche, druckwasserdichte Ventile, Rohrdurchführungen, Entlüftungsventile) bereits beim Einbau vorzusehen. Eine entsprechende Dokumentation der Arbeiten ist mit dem Abschlussbericht vorzulegen.
- 2.2.8** Falls Baugrubenbereiche, die sich im Grundwasser bzw. Grundwasserschwankungsbereich befinden, wiederaufgefüllt werden müssen (Bodenaustausch, Sauberkeitsschicht, Arbeitsräume), darf nur Bodenmaterial verwendet werden, das die Werte der Tabellen 3a + 3b (unterer Verfüllbereich, Anorganische und Organische Parameter) des Anhangs I der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen einhält (Verfüllrichtlinie, Stand August 2023). Die entsprechenden Analysen sind der UWBB vorzulegen bzw. die Eignung ist nachzuweisen.
- 2.2.9** Die Wasserhaltungsmaßnahme ist gutachterlich zu begleiten und der Fortgang der Arbeiten ist jeweils in einem wöchentlichen Kurzbericht zusammenzufassen und der UWBB unverzüglich vorzulegen. Der Gutachter hat im Sinne einer nachhaltigen Wasserwirtschaft den Eingriff in das Grundwasser zu überwachen und den Bauherren in dieser Fragestellung bzw. Zielerreichung zu beraten.
- 2.2.10** Die temporäre Grundwasserabsenkung wird auf 0,5 m unter jeweiliger Baugrubensohle begrenzt.
- 2.2.11** Während der Grundwasserhaltung sind die Grundwasserstände an folgenden Messstellen zu ermitteln und in mNN zusammen mit dem jeweiligen Absenkziel in das Betriebsbuch einzutragen.

Innerhalb des Baufeldes	Turnus
GWM 1 Querung Welschgraben	täglich
GWM 2 Querung Lachgraben	
GWM 3 Querung Trinkwasserleitung HESSENWASSER	
GWM 4 Querung Trinkwasserleitung HESSENWASSER	

- 2.2.12** Die täglich entnommene Wassermenge und die Förderraten sind je Einzelbaugrube zu erfassen, die Wassermenge ist zur Gesamtmenge aufzuaddieren und diese Daten

sind in das Betriebsbuch einzutragen. Ebenso sind hier alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wasserhaltung in Verbindung stehen, einzutragen. Zur Überwachung der Entnahmemenge ist ein geeichter Wassermengensmesser (Wasseruhr) einzubauen und täglich auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

**2.2.13** Eine Kopie der Eintragungen in das Betriebsbuch ist während der Dauer der Grundwasserhaltung zusammen mit dem gutachterlichen Bericht (siehe Nebenbestimmung 2.2.9) der UWBB vorzulegen. Das Betriebsbuch ist als digitaltabellarische Übersicht einzutragen.

**2.2.14** Folgende Probenahmen (jeweils als repräsentative Grundwasserprobe) und Analysen sind während der Grundwasserhaltung zu veranlassen. Sollten sich bei den vor Beginn der Grundwasserhaltung entnommenen Proben analytische Auffälligkeiten ergeben, so sind diese Parameter mit in die Überwachung aufzunehmen.

Innerhalb des Baufeldes	Parameterumfang	Turnus
Vor dem Absetzbecken	Auffällige Parameter aus der Anfangsbeprobung	Zu Beginn + 24 Std + 48 Std + eine Woche nach Beginn, danach wöchentlich
	Feldparameter	

**2.2.15** Die Ergebnisse der Grundwasserstandsmessungen und der Probenahmen (siehe Nebenbestimmungen 2.13 und 2.16) sind zusätzlich in die digitaltabellarische Übersicht einzutragen. Jede Probenahme ist zu dokumentieren und inkl. des vollständig ausgefüllten Probenahmeprotokolls der UWBB zusammen mit dem gutachterlichen Bericht (siehe Nebenbestimmung 2.2.9) vorzulegen. Bei der Analytik müssen die Bestimmungsgrenzen unterhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte (auch für Einzelstoffe z.B. bei BTEX, LHKW) liegen.

**2.2.16** Bei der Einleitung des geförderten Grundwassers in die vorhandenen Gräben sind die Beeinträchtigung / Schädigung der Gewässersohle oder des Uferbereichs (Erosion, Stoffausträge aus dem Gewässerbett, Auskolkungen und dgl.) auszuschließen.

**2.2.17** Mit der Anzeige (siehe Nebenbestimmung 2.1.2) der Beendigung der Grundwasserhaltung ist die Gesamtfördermenge anzugeben. Daneben sind die ordnungsgemäße Entsorgung der ggf. schadstoffbeladenen Rückstände der Absetzeinrichtungen und der Aufbereitung (wenn erforderlich) sowie die Stilllegung und der Rückbau der Einrichtungen der Grundwasserhaltung nach DVGW Merkblatt W135 zu bestätigen.

**2.2.18** Sollten Überwachungsmessstellen außerhalb der Baugrube hergestellt worden sein, ist deren Rückbau mit der UWBB abzustimmen.

- 2.2.19** Die Ergebnisse aus der Überwachung der Grundwasserhaltung sind nach Beendigung der Maßnahme zusammenzufassen und in Form einer Abschlussdokumentation unaufgefordert der UWBB in jeweils einfacher Ausfertigung vorzulegen
- 2.3 Auflagen im Zusammenhang mit der Erlaubnis nach A.III.1.2**
- 2.3.1** Zum Schutz des Grundwassers muss zwischen Einbringniveau der Bohrpfähle / Gründungspfähle und dem höchsten Grundwasserstand eine Mindestüberdeckung von 0,50 m eingehalten werden. Die Oberfläche muss abgetrocknet sein, so dass ein direkter Zulauf von Oberflächenwasser in die Bohrung ausgeschlossen werden kann.
- 2.3.2** Es sind für die Bohr- bzw. Gründungsarbeiten nur ausreichend qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist gutachterlich zu begleiten und in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist nach Beendigung der Arbeiten auf Verlangen der UWBB vorzulegen.
- 2.3.3** Sind mehrere autarke Grundwasserstockwerke betroffen, ist darauf zu achten (z.B. durch eine vorauseilende Verrohrung), dass diese nicht miteinander verbunden werden (hydraulischer Kurzschluss) und auch keine Schadstoffbelastungen (im Boden oder Grundwasser) verschleppt werden.
- 2.3.4** Sollten während der Arbeiten Auffälligkeiten am Bohrgut oder Grundwasser festgestellt werden, so ist die UWBB unverzüglich zu verständigen.
- 2.3.5** Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich und das Grundwasser gelangen. Die Lagerung, Umfüllung oder Einbringung wassergefährdender (Bau-)Stoffe ist untersagt.
- 2.3.6** Für einen Störfall (z.B. Brand, Ölunfall, Auftreten artesisch gespannten Wassers) sind auf der Baustelle Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen vorzuhalten.
- 2.3.7** Das bei den Bohrungen bzw. beim Betonieren der Pfähle auftretende Wasser (verdrängtes Wasser) bzw. verwendete Wasser (z.B. bei Arbeiten mit Wasserauflast) ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. zu entsorgen. Eine Versickerung in der Baugrube ist nicht genehmigungsfähig. Es ist ein Bauwassermanagement zu erarbeiten und auf Verlangen der UWBB vorzulegen.
- 2.3.8** Das bei den Bohrarbeiten anfallende Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

## **IV. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen**

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt gem. § 75 Abs. 1 HVwVfG rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, sofern in diesem Beschluss keine andere Regelung getroffen wurde.

### **1. Naturschutzrechtliche Zulassungen**

- 1.1** Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.
- 1.2** Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet "Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main" (Verordnung vom 12.05.2010 (St.Anz. 22/2010, S. 1508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (St.Anz. 46/2017, S. 1100)), wird gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG durch die Planfeststellung ersetzt.

### **2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen**

- 2.1** Die Genehmigung zum Errichten einer Anlage unter oberirdischen Gewässern für die Querung des Welschgrabens und des Lachgrabens wird gem. §§ 36 Abs. 1 WHG i. V. m. 22 Abs. 1 HWG erteilt.
- 2.2** Die Befreiung vom Verbot der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen des Welschgrabens und des Lachgrabens wird gem. §§ 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG i. V. m. 23 Abs. 3 HWG und § 38 Abs. 5 WHG erteilt.
- 2.3** Die Befreiung für die nach § 4 Nr. 9 der geltenden Schutzgebietsverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet WSG Br. V + VI „Sindlinger Weg“, Kriftel (WSG-ID: 436-031) vom 09. Oktober 2001 (StaAnz. Nr. 48/2001, S. 4234 ff.) verbotene Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien wird gem. 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt.

## **V. Nebenbestimmungen**

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG Folgendes auferlegt:

## 1. Allgemeine Anforderungen, Unterrichtungspflichten

- 1.1** Das Vorhaben darf nicht anders als in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen dargestellt durchgeführt werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt A.II genannten Unterlagen und den in Abschnitt A.V und A.VI festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen, so gelten die letzteren.
- 1.2** Der Beginn der Bauarbeiten ist
- dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 - Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene (Planfeststellungsbehörde), 64278 Darmstadt,
  - dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main,
  - dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main und
  - dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17 a + b, 65205 Wiesbaden und
  - dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren), 64278 Darmstadt
- unverzüglich und unaufgefordert, im Falle der Dezernate IV/F 41.2, IV/F 41.5 und IV/Wi 41.1 mindestens 2 Wochen im Voraus, anzuzeigen.
- 1.3** Der Abschluss der Bauarbeiten ist
- dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 - Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene (Planfeststellungsbehörde), 64278 Darmstadt,
  - dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main,
  - dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17 a + b, 65205 Wiesbaden und
  - dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren), 64278 Darmstadt
- unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

## **2. Abfall**

- 2.1** Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten in den Abfällen zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.
- 2.2** Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von gering belasteten Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertungsmaßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von gering belasteten Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.
- 2.3** Hinsichtlich der Beprobung ist die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) vom 14. Mai 2003 (StAnz. Hessen Nr. 23 vom 09.06.2003, S. 2288) anzuwenden.

## **3. Baubetrieb**

- 3.1** Die Baustelle ist in geeigneter Weise zu sichern. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass ein Betreten durch Unbefugte unterbunden und Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen von Nachbargrundstücken vermieden werden.
- 3.2** Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in die bauzeitlich in Anspruch genommenen Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Baufelder, Zuwegungen, Maschinenstellplätze etc.) im Rahmen einer Rekultivierungsmaßnahme fachgerecht wiederherzustellen. Landwirtschaftliche Flächen sind wieder als Ackerflächen und Wirtschaftsgrünland in ihrem jeweiligen Ursprungszustand herzustellen. Verbleibende Schäden sind entsprechend zu regulieren.

## **4. Bodenschutz**

### **4.1 Nachsorgender Bodenschutz**

- 4.1.1** Die Erdarbeiten zur Herstellung der Kabeltrasse sind im Bereich der Flächen des Industrieparks Höchst (IPH Nord) durch ein in Altlastenfragen qualifiziertes Ingenieurbüro zu begleiten.



- 4.1.2** Werden bei den Erdarbeiten unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme und Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz, sofort mitzuteilen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 4.1.3** Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen für tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser ausgehen können, ist zu separieren und während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. sichern. Der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub und anderer Abfall ist, soweit erforderlich, auf geeigneter, befestigter und niederschlagsgeschützter Fläche bis zum Transport bereitzustellen. Ausgasungen leichtflüchtiger Stoffe sind durch geeignete Abdeckung wirksam zu unterbinden.
- 4.1.4** Nach Abschluss eventueller Sanierungsarbeiten ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Untersuchungen, Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analysenergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem Dezernat IV/F 41.5 elektronisch vorzulegen.

## **4.2 Vorsorgender Bodenschutz**

- 4.2.1** Mit der Ausführungsplanung (Bauzeitenplan, Bodenmanagementplan, etc.) zu dem vorgelegten Bodenschutzkonzept, zur Überwachung der Baumaßnahme und der Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen. Diese Baubegleitung hat unter konsequenter Beachtung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erfolgen.
- 4.2.2** Die Bodenkundliche Baubegleitung ist möglichst frühzeitig in die Planung des Vorhabens einzubinden und bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Ausschreibungsunterlagen zu beteiligen.
- 4.2.3** Mindestens 14 Tage vor Beginn der ersten Bauarbeiten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 die bodenkundliche Baubegleitung namentlich zu benennen und der Nachweis über die erforderliche Sachkunde zu erbringen (erforderliche Sachkunde: geowissenschaftliche Fachkenntnisse zur Bodenansprache (Kartierung, Verdichtungsempfindlichkeit, Rekultivierbarkeit), Bodenphysik und -mechanik (Verdichtung, Wasserhaushalt, Messmethoden), Bodenchemie (Schadstoffbelastung, Untersuchungsmethoden) sowie Kenntnisse zur Bautechnik und zum Bodenschutz auf Baustellen (Baumaschinen, Baustellenorganisation, Schutzmaßnahmen) und gesetzlicher Regelwerke). Die bodenkundliche Baubegleitung kann schutzgutübergreifend durch die ökologische Baubegleitung wahrgenommen werden, wenn

die entsprechende Sachkunde nachgewiesen werden kann. Die bodenkundliche Baubegleitung darf grundsätzlich nicht durch eine Person, die für die Bauleitung oder – Überwachung verantwortlich ist, ausgeführt werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Baubegleitung zu gewährleisten.

- 4.2.4** Die bodenkundliche Baubegleitung muss im Rahmen der Bauüberwachung vor Ort auf den Baustellen regelmäßig präsent sein, um den Umgang mit den Böden überwachen zu können.
- 4.2.5** Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind vor Baubeginn in einem Pflichtenheft (Ausführung, Wiederherstellung, Abnahme, Überwachung, Dokumentation, etc.) zu konkretisieren und zwischen dem Bauherrn und der bodenkundlichen Baubegleitung vertraglich zu vereinbaren. Das Pflichtenheft ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 zur Kenntnis zu geben. Alternativ kann auch das Leistungsverzeichnis für die bodenkundliche Baubegleitung vorgelegt werden, soweit dies die konkreten Aufgaben spezifiziert.
- 4.2.6** Die bodenkundliche Baubegleitung hat Verstöße gegen das genehmigte Bodenschutzkonzept oder Auflagen dieses Bescheides unverzüglich der Vorhabenträgerin (als weisungsbefugte Auftraggeberin) anzuzeigen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, nach Anzeige dieser Verstöße unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Bodenschutz sicherzustellen. Eine Nichtbeachtung der Anzeige ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.5 – Bodenschutz unverzüglich mitzuteilen
- 4.2.7** Alle bodenschutzbezogenen Maßnahmen sind durch die bodenkundliche Baubegleitung zu dokumentieren. Die bodenkundliche Baubegleitung hat dem Dezernat IV/F 41.5 monatlich die Ergebnisse der Überwachung elektronisch mitzuteilen.
- 4.2.8** Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Bodenarbeiten einschließlich etwaiger Wiedereinbau- oder Rekultivierungsmaßnahmen ist von der Bodenkundlichen Baubegleitung ein Abschlussbericht in Form eines Abnahmeprotokolls in Text, Karte und Fotodokumentation zu verfassen und dem Dezernat IV/F 41.5 zur Prüfung vorzulegen. Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und in Abstimmung mit der Behörde geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

## **5. Denkmalschutz**

### **5.1 Baudenkmäler**

- 5.1.1** Historische Grenzsteine und andere Klein- und Flurdenkmäler im Außenbereich im Main-Taunus-Kreis und der Stadt Frankfurt sind noch nicht vollständig erfasst. Sie können jedoch Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz darstellen. Sollten im Planungsgebiet im Zuge der Maßnahmendurchführung

derartige Objekte aufgefunden werden, sind diese vor Beschädigungen zu schützen und an Ort und Stelle zu belassen. Zudem hat eine Meldung an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege zu erfolgen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

## **5.2 Bodendenkmäler**

- 5.2.1** Zum Schutz der im Trassenbereich vorhandenen Denkmäler sind die Regelungen des zwischen dem Denkmalamt der Stadt Frankfurt am Main und der Vorhabenträgerin vereinbarten "Konzepts für eine bauvorgreifende archäologische Untersuchung zur Beantragung einer Nachforschungsgenehmigung gem. § 22 HDSchG" vom 16.10.2024 der ARCHAEO | net GbR einzuhalten und umzusetzen.

## **6. Gewässerschutz**

### **6.1 Auflagen im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Genehmigung und Befreiung nach A.IV.2.1 und A.IV.2.2.**

- 6.1.1** Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die in den festgestellten Planunterlagen dargestellten und zur Genehmigung beantragten Maßnahmen. Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten herausstellen, dass Abweichungen von den ursprünglichen Antragsunterlagen erforderlich sind, entscheidet das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.2 - Oberflächengewässer – als obere Wasserbehörde, ob ein neues Wasserrechtsverfahren erforderlich ist.
- 6.1.2** Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die dafür zu sorgen hat, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet und die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides eingehalten werden. Die beauftragten Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Bauausführung zu sorgen.
- 6.1.3** Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft herzustellen und zu unterhalten, so dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes, gewährleistet ist.
- 6.1.4** Vor Beginn der Arbeiten im Bereich der zu querenden Gewässer ist ein Alarm- und Einsatzplan für den Hochwasserfall zu erstellen und der oberen Wasserbehörde zur Freigabe vorzulegen. Der Alarm- und Einsatzplan muss auch die notwendigen Veranlassungen außerhalb der Arbeitszeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen gewährleisten und ist fallweise für die Dauer der Arbeiten am Gewässerquerschnitt fortzuschreiben. Auf die vorrangige Hochwassergefahr durch Starkregen wird beson-

ders hingewiesen. Die Bauleitung hat die Wettersituation im entsprechenden Bauzeitraum eigenständig zu verfolgen und im Falle möglicher Starkregen entsprechend Vorkehrungen zu treffen. Der Alarm- und Einsatzplan ist für alle mit der Baustelle befassten Personen schnell und einfach zugänglich zu machen

- 6.1.5** Der Einfluss von Grund- und Hochwasser ist bei der Bauausführung zu beachten. Der Wasserabfluss im Gewässer darf durch die Ausführung der Arbeiten nur so wenig wie möglich behindert werden, insbesondere ist ein ausreichend groß bemessenes Hochwasserprofil offen zu halten.
- 6.1.6** In Zeiten von Starkregengefahr sowie bei auflaufendem Hochwasser sind abschwemmbar Materialien und die Baumaschinen rechtzeitig aus dem hochwassergefährdeten Bereich zu entfernen bzw. so zu sichern, dass eine Gewässergefährdung oder ein Aufschwimmen und Abtreiben nicht möglich ist. Treib- und Schmierstoffe sind grundsätzlich außerhalb des flutbaren Bereiches in überdachten Auffangwannen zu lagern.
- 6.1.7** Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Schlämme, Öle o. ä.) in das Gewässer gelangen. Baumaschinen sowie Treib- und Schmierstoffe sind daher in einem ausreichenden Abstand vom Gewässer und grundsätzlich außerhalb des flutbaren Bereichs so zu lagern, dass bei auflaufendem Hochwasser die Behältnisse nicht abgeschwemmt werden, Schadstoffe nicht austreten und auch im Falle eines Unfalls keine Schadstoffe ins Gewässer gelangen können.
- 6.1.8** Baumaschinen müssen gegen Tropfverluste von Öl und Treibstoffen gesichert werden. Für einen eventuellen Schadensfall sind Bindemittel vorzuhalten. Bei Anzeichen von Kraftstoff- und/oder Ölverlusten an Fahrzeugen oder Baumaschinen sind diese unverzüglich aus dem Uferbereich zu entfernen. Die Baugeräte und -maschinen sind möglichst mit „biologisch schnell abbaubaren“ Hydraulikölen und Schmierstoffen zu betreiben und vor dem Einsatz auf ihren einwandfreien Zustand hin zu überprüfen.
- 6.1.9** Ist eine Betankung der eingesetzten Fahrzeuge und Aggregate vor Ort unumgänglich, so ist dies nur außerhalb des flutbaren Bereichs auf einer befestigten Fläche mit flüssigkeitsdichter Unterlage zulässig. Gleiches gilt für Ölwechsel oder das Abschmieren von Fahrzeugteilen.
- 6.1.10** Für einen eventuellen Schadensfall (Gewässer- und Bodenverunreinigung), ist das notwendige Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie, etc.) bereitzuhalten. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen unteren Wasserbehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.



- 6.1.11** Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wasser- bzw. grundwassergefährdend sein, insbesondere dürfen sie keine auswasch- bzw. auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten.
- 6.1.12** Während der Bauarbeiten ist ein Eintrag von Material (Sediment, Staub, Beton) in das Gewässer zu vermeiden. Geeignete Schutzvorkehrungen sind vorzusehen und deren Funktionstüchtigkeit ist während den Bauarbeiten sicherzustellen. Die Bauarbeiten sind unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht auszuführen.
- 6.1.13** Die Bauverfahren sind so auszuwählen, dass eine Trübung der Gewässer auf das unvermeidliche Maß reduziert wird. Sofern Belastungen der Gewässerqualität festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde Gegenmaßnahmen zu treffen.
- 6.1.14** Die Arbeiten am und im Gewässer sind unter größtmöglicher Schonung der Gewässerbiozönose auszuführen. Die Eingriffe in die Gewässerböschungen und die Gewässersohle sind so gering wie möglich zu gestalten.
- 6.1.15** Die im WRRL-Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sind zu beachten. Im Zuge der Unterquerung der Gewässer mittels offener Bauweise ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zur Gewässersohle eingehalten wird.
- 6.1.16** Überschüssiger Erdaushub und aufgenommene Befestigungen dürfen nicht im Uferbereich verbleiben.
- 6.1.17** Die im Rahmen der Bauausführung in Mitleidenschaft gezogenen Geländeflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Ausführung der Wiederherstellung der Gewässer ist mit der SEF als Gewässerunterhaltungspflichtiger abzustimmen.
- Von der Wiederherstellung ausgenommen sind vier Bäume innerhalb der Baustellen-einrichtungsflächen im Bereich des Welschgrabens, welche im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs kompensiert werden.
- 6.1.18** Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt werden können.
- 6.1.19** Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der vorgelegten Unterlagen und den festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.
- 6.2** **Auflagen im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Befreiung nach A.IV.2.3**

- 6.2.1** Die Befreiung wird ausschließlich dahingehend erteilt, dass nur Baumaterialien (z.B. Flüssigboden) verwendet werden dürfen, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Grundwasserverunreinigungen oder negative Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgehen.
- 6.2.2** Mindestens zwei Wochen vor dem Einsatz eines Flüssigbodens ist hierfür ein Unbedenklichkeitsnachweis und Sicherheitsdatenblatt für dessen Eignung zum Einsatz in Wasserschutzgebieten dem Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz zur Prüfung und Freigabe vorzulegen ([grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de](mailto:grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de)).
- 6.2.3** Die Dauer der wasserrechtlichen Entscheidungen ist an den Planfeststellungsbeschluss gebunden. Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen im Planfeststellungsbeschluss, die das Trinkwasserschutzgebiet unmittelbar oder mittelbar tangieren, behält sich das Regierungspräsidium Darmstadt vor, die Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung zu widerrufen.
- 6.2.4** Sollten sich relevante Änderungen hinsichtlich der Eingriffe ins Grundwasser ergeben, so sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/41.1 Grundwasser, Bodenschutz (nachfolgend: Dezernat IV/Wi 41.1) vorzulegen ([grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de](mailto:grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de)).
- 6.2.5** Bei organoleptischen Auffälligkeiten des Grundwassers ist das Dezernat IV/Wi 41.1 zu informieren.
- 6.2.6** Nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes sind unbedingt zu vermeiden. Besonders ist darauf zu achten, dass durch die Baumaßnahme keine Dränwirkung entsteht, es zu keiner Versickerung von oberflächennahem Grundwasser kommen, keine hydraulischen Kurzschlüsse erfolgen und der Grundwasserfluss nicht gravierend verändert wird.
- 6.2.7** Wasserwirtschaftlich relevante Ereignisse während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, den Wasserbehörden und der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Sie haben auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.
- 6.2.8** Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur außerhalb des Wasserschutzgebietes bzw. auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Es sind Auffangwannen und Bindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.



- 6.2.9** Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind der Gemeinde Kriftel als Betreiber der Wassergewinnungsanlagen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn, anzuzeigen ([tiefbau@kriftel.de](mailto:tiefbau@kriftel.de)).

## **7. Immissionsschutz**

### **7.1 Elektromagnetische Verträglichkeit**

- 7.1.1** Die geplante 110-kV-Erdkabelleitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Felder die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden.

### **7.2 Bauzeitlicher Immissionsschutz**

- 7.2.1** Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmersionen sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 7.2.2** Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 7.2.3** Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der bauzeitlichen Luftschallimmersionen die Beachtung der 32. BImSchV und der AVV Baulärm sicherzustellen. Für die Bestimmung der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm maßgeblich.

Diesbezüglich sind die in der Geräuschimmisionsprognose nach der AVV Baulärm vom 30. April 2024 (Bericht Nr. M175587/01) sowie in der Ergänzung der Geräuschlärmpgnose nach der AVV Baulärm vom 30. Juni 2025 (Bericht Nr. M175587/02), jeweils erstellt durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH, aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen.

- 7.2.4** Verbleiben trotz aller vorgesehenen Maßnahmen unzumutbare Immissionseinwirkungen und sind weitergehende Maßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, steht den Betroffenen für die Zeit der Überschreitung der jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach A.V.7.2.3 gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf eine auf die Tage der Überschreitung bezogene Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien zu:
- 7.2.5** Die vorgenannten Ansprüche setzen voraus, dass innerhalb eines fortlaufend zu berechnenden Zeitraums von 90 aufeinanderfolgenden Tagen die für Innenräume als maßgeblich angesehenen Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag / 60 dB(A) in der

Nacht an 14 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten werden. Der Anspruch besteht dann für jeden Tag, an dem die Werte überschritten werden.

- 7.2.6** Kann über die zu leistende Entschädigungshöhe keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Enteignungsbehörde auf Antrag einer der Parteien in einem gesonderten Verfahren.

## **8. Kampfmittel**

- 8.1** Sollten im Zuge der Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, so ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

## **9. Landeseisenbahnaufsicht**

- 9.1** Bei der Planung und Bauausführung ist das DVGW Arbeitsblatt GW 304 (identisch mit DWA-A 125) zu beachten. Insbesondere sind die Regelungen im Kapitel 8 – Rohrvortrieb unter Bahngelände des Bundes auch auf die nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastruktur der Infraserb Höchst anzuwenden.
- 9.2** Die Baudurchführung der Rohrvortriebsarbeiten ist mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der Werksbahn der Infraserb abzustimmen.
- 9.3** Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des Industrieparks Höchst (siehe Anlage 3.8a) grenzt unmittelbar an die Eisenbahnbetriebsanlagen an. Die Baustellenfläche ist aus Sicherheitsgründen durch einen Zaun von der Baustelleneinrichtungsfläche abzugrenzen.

## **10. Landwirtschaft**

### **10.1 Allgemein**

- 10.1.1** Alle von dem Vorhaben betroffenen Ortslandwirte sind frühzeitig über die Planung, Umsetzung und vor allem den zeitlichen Ablauf des Vorhabens zu unterrichten. Nicht nur die Eigentümer betroffener landwirtschaftlichen Flächen (dauerhaft und temporär), sondern insbesondere auch die landwirtschaftlichen Pächter und Bewirtschafter sind ebenso frühzeitig über den Beginn der Baumaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Bewirtschafter temporär beanspruchter Flächen und Wirtschaftswege sind mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen über Art und Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen zu informieren.
- 10.1.2** Vor Baubeginn sind in den jeweiligen Bauabschnitten die temporär beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswege seitens der Vorhabenträgerin, der ausführenden Bauunternehmen sowie den betroffenen Bewirtschaftern der Flächen

zu begutachten bzw. ihr Zustand zu erfassen. Dieses Vorgehen dient der einvernehmlichen Beweissicherung und späteren möglichen Schadensregulierung. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind eventuell entstandene Flur- und Wegeschäden in der landwirtschaftlichen Feldflur zu dokumentieren. Festgestellte Schäden sind durch die Vorhabenträgerin zu beheben oder zu entschädigen. Grundlage hierfür sind die aktuellen Richtsätze für die Bewertung landwirtschaftlicher Kulturen in der jeweils gültigen Fassung des hierfür hessenweit zuständigen Regierungspräsidiums Kassel.

- 10.1.3** Um möglichen Bodenverdichtungen und Flurschäden vorzubeugen, sind auf allen temporär beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Gleiches gilt für die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der benötigten Arbeitsflächen. Das Konzept der Grünen Baustraße ist nach Möglichkeit umzusetzen. Für Arbeitsflächen die höheren Baubelastungen ausgesetzt werden (z. B. Liegezeiten von mehr als 6 Monaten, Befahrung mit höheren Tonnagen), sind erweiterte Schutzmaßnahmen (u. A. mineralische Trag-/Deckschicht mit Geotextil) vorzusehen (s. Bodenschutzkonzept - Unterlage 12.0). Vor Übergabe der Flächen an den landwirtschaftlichen Betrieb sind baubedingte, temporäre Fremdstoffe (Geotextilien, Schotter, Abfälle u. a.) aus dem Baufeld zu entfernen.
- 10.1.4** Es ist sicher zu stellen, dass landwirtschaftliche Betriebsabläufe während der Baumaßnahme berücksichtigt werden. Eine Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen muss vorbehaltlich abweichender Regelungen jederzeit gewährleistet sein.

## **10.2 Ökologische Landwirtschaft**

Zur Erfassung und Berücksichtigung ökologisch bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen sind die jeweiligen Bewirtschafter verpflichtet, der Vorhabenträgerin ihre entsprechenden Flächen zu melden. Diese Meldung dient der Sicherstellung, dass bei der Planung, Durchführung und Bewertung des Vorhabens die besonderen Anforderungen des ökologischen Landbaus gewahrt und mögliche Beeinträchtigungen vermieden werden:

- 10.2.1** Der anfallende Bodenaushub ist nach Horizonten zu trennen und nach Abschluss der Maßnahme wieder an Ort und Stelle zu verfüllen.
- 10.2.2** Entstehende Oberbodenmieten sind zur Unkrautunterdrückung schnellstmöglich mit Ökosaatgut einzusäen. Bei aufkommendem Unkraut auf Bodenmieten (Ober- und Unterbodenmieten) oder grünen Baustraßen sind Maßnahmen vorzunehmen (bspw. Mahd, Handjätung oder Abdeckung mit Planen) um ein Aufblühen zu vermeiden. Die Verwendung von Herbiziden ist verboten.

- 10.2.3** Entstehende Oberbodenmieten sind zur Unkrautunterdrückung schnellstmöglich mit Ökosaatgut einzusäen. Bei aufkommendem Unkraut auf Bodenmieten oder grünen Baustraßen sind Maßnahmen vorzunehmen (bspw. Mahd oder Handjätung) um ein Aufblühen zu vermeiden. Die Verwendung von Herbiziden ist verboten.
- 10.2.4** Bei der Rekultivierung der Flächen ist ausschließlich Ökosaatgut zu verwenden. Dies gilt ebenso für die Anlage der grünen Baustraße.
- 10.2.5** Bodenmengen für notwendige Auffüllungen sind vor der Anfahrt mit dem Bewirtschafter abzustimmen.

## **11. Leitungsträger**

- 11.1** Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige über das baubedingt notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden.
- 11.2** Die jeweils maßgeblichen Merkblätter, Normen und sonstigen technischen Anweisungen und Regelwerke sind zu beachten.
- 11.3** Arbeiten im Kreuzungsbereich mit anderen Infrastrukturen sind vor Beginn der Baumaßnahme, unter Beachtung der in Kapitel A.VI gemachten Zusagen, mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen.

## **12. Naturschutz**

- 12.1** Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- 12.2** Für die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen (Maßnahme V 6- Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Bereichen) ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 9 „Oberrheingraben“ zu verwenden. Die ersatzweise Pflanzung von Gehölzen hat mit Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zu erfolgen.
- 12.3** Für die Ökokontomaßnahme in der Gemarkung Langenselbold, Flur 52, Flurstücke 6/1, 18/1, 19/1, 20/1 ist spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides ein Abbuchungsbeleg in Höhe von 398.703 Biotopwertpunkten von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

- 12.4 Sofern bei der Ausführung der Baumaßnahme zusätzliche Eingriffe erforderlich werden, ist nach Abschluss der Baumaßnahmen eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergibt, sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit dem Dezernat V 53.1 abzustimmen und durchzuführen oder weitere Ökokontomaßnahme vorzulegen.
- 12.5 Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen (Maßnahme V 1).
- 12.6 Dem Dezernat V 53.1 sind vor Baubeginn die Kontaktdaten und der Fachkundenachweis der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person schriftlich zu benennen.
- 12.7 Die sach- und fristgerechte Ausführung aller naturschutzrechtlichen relevanten Maßnahmen muss durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert werden. Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte (z.B. Aufstellung von Schutzzäunen, Baumhöhlenkontrolle) sind durch die ökologische Baubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und dem Dezernat V 53.1 vorzulegen.

### 13. Straßenverkehr

- 13.1 Die Arbeitsschutzbelange betreffs Aufenthalts an der BAB 66, z. B. Betretungsverbot der Fahrbahn, sind zu berücksichtigen. Arbeitskräfte sind vor Arbeitsbeginn entsprechend zu belehren.
- 13.2 Der Straßenverkehr an der BAB 66 darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterial und Abstellen von Geräten auf Straßeneigentum. Bei „Gefahr im Verzug“ behält sich die Autobahn GmbH des Bundes das Recht vor, die sofortige Einstellung der Bauarbeiten anzuordnen.
- 13.3 Sofern bei den erforderlichen Baumaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsraum der BAB 66 eingegriffen werden soll (gegebenenfalls auch durch Unterschreitung von Mindestabständen), ist ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der höheren Verkehrsbehörde zu stellen.
- 13.4 Der Bestand oder der Betrieb der BAB-Anlagen darf durch die Baumaßnahme zu keiner Zeit gefährdet bzw. beeinträchtigt werden.

## **14. Vorbeugender Brandschutz**

Vor der Bauausführung sind die Baumaßnahmen mit der Brandschutzdienststelle des Main-Taunus-Kreises und der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main abzustimmen.

## **VI. Zusagen der Vorhabenträgerin**

Die nachfolgenden Forderungen und Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin gegenüber den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange und weiteren Beteiligten zugesagt und sind dementsprechend verbindlich einzuhalten.

### **1. Hessen Mobil**

Vor Verlegung der Leitungen sind Gestattungsverträge für Querungen/Längsverlegungen an Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen mit Hessen Mobil abzuschließen.

### **2. Autobahn GmbH**

Zwischen der Vorhabenträgerin und der Autobahn GmbH des Bundes ist für jede Querung der BAB 66 vor der Inanspruchnahme der Grundstücke eine vertragliche Regelung auf Grundlage der Nutzungsrichtlinien des Bundes abzuschließen. Hierzu sind rechtzeitig vor geplanter Bauausführung aussagekräftige und detaillierte Ausführungsplanungen sowie entsprechende Gestattungsanträge und Beschreibungen bei der Autobahn GmbH vorzulegen.

### **3. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH**

- 3.1** Die NRM-Normen, insbesondere die Norm zum „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ sind einzuhalten.
- 3.2** Die durch die NRM vorgegebenen Mindestabstände zu den Leitungen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH sind einzuhalten.
- 3.3** Alle Querungen sind in der tatsächlichen Tiefe zu überprüfen.
- 3.4** In den Planunterlagen dargestellte Kabel und Leitungen, deren Lage aber nicht eindeutig festgestellt werden kann, sind durch Suchschürfe zu erkunden.
- 3.5** Aufgrabungsarbeiten im Trassenbereich sind ausschließlich in Handarbeit auszuführen.
- 3.6** Freigelegte Kabel und Leitungen sind vor Beschädigungen zu schützen und der Fremdbaustellenkontrolle der NRM zu melden.

- 3.7** Vor dem Wiederverfüllen sind die freigelegten NRM-Trassen ordnungsgemäß mit steinfreiem Sand (Körnung 0 - 2 mm) einzusanden.
- 3.8** Stromtrassen sind mit einer PE-Kabelabdeckfolie, Farbe gelb, gelocht, 300 x 0,5 mm „Achtung Starkstromkabel“ zu schützen.
- 3.9** Aktuelle Planunterlagen sind von der bauausführenden Firma vor Baubeginn im Bereich der NRM-Leitungen bei der NRM-Netzauskunft einzuholen. Bestandsunterlagen können online unter dem Link <https://www.nrm-netzdienste.de/de/service/netzauskunft> abgefragt werden.
- 3.10** Spätestens 5 Werktage vor Beginn der Baumaßnahme im Bereich der NRM-Leitungen hat die Vorhabenträgerin mit der Fremdbaustellenkontrolle der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Kontakt aufzunehmen.

#### **4. Hessenwasser GmbH & Co. KG**

##### **4.1 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

- 4.1.1** Die genaue Lage, die Überdeckung und den Verlauf der Leitungen und Kabel der Hessenwasser muss der Bauausführende vor Ort durch fachgerechte Maßnahmen in Abstimmung mit den Ansprechpartnern der Hessenwasser erkunden (z.B. mittels Suchschachtungen) und mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen (OLG Köln, Versicherungsrecht 1987, 513). Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich auch aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5 und den Unfallverhütungsvorschriften.
- 4.1.2** Nach DVGW-Regelwerk W 400-1 befinden sich die Rohrleitungen in einem dimensionsabhängigen Schutzstreifen von 2 bis 5 m rechts und links der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit für die Instandhaltung. Innerhalb des Schutzstreifens sind Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Überbauungen nicht zulässig. Bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln sind Schutzabstände zu beachten Querungen sind im rechten Winkel mit einem lichten Abstand von mind. 0,50 m auszuführen. Parallelverlegungen sind im Abstand von mind. 1,0 m auszuführen. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnenden Sträuchern bepflanzt werden. Bei Erkundungsbohrungen sind sämtliche Bohr- und Schürfpunkte im Vorfeld in der Örtlichkeit zu markieren und bei einem gemeinsamen Ortstermin freigeben zu lassen.
- 4.1.3** Mindestens 5 Werktage vor Beginn der Baumaßnahme im Bereich der Leitungen der Hessenwasser GmbH & Co. KG hat die Vorhabenträgerin mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG Kontakt aufzunehmen.

##### **4.2 Grundstücke, Dienstbarkeiten und Gestattungen**

- 4.2.1** Die im Plangebiet vorhandenen Leitungsabschnitte (Leitungs- und sonstige Anlagenrechte zugunsten der Hessenwasser) sind zu beachten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

## **5. PLEdoc GmbH**

### **5.1 Leitungen der GasLINE GmbH & Co. KG**

- 5.1.1** Aufgrabungen im Bereich von KSR-Anlagen sind mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. Freigelegte Kabel / Kabelschutzrohre sind so zu sichern, dass sie vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden.
- 5.1.2** Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Transportfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiber der KSR-Anlagen erlaubt. Ausgekoifferte bzw. abgeschobene Flächen im Schutzstreifen dürfen nicht mit schweren Bau- oder Transportfahrzeugen befahren werden.
- 5.1.3** Die vorhandene Überdeckung der KSR-Anlagen ist im Ausbaubereich von Überfahrten nach Möglichkeit beizubehalten, wobei eine Regeldeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden darf.
- 5.1.4** Ausschachtungsarbeiten sind im Bereich der Versorgungsanlagen mit besonderer Vorsicht auszuführen, da parallel zu den Versorgungsanlagen i.d.R. Betriebskabel verlegt sind. Die Lage und Deckung der Betriebskabel sind nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken. Baugruben im Leitungsbereich sind sorgfältig anzulegen und fachgerecht zu verbauen.
- 5.1.5** Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht erlaubt.
- 5.1.6** Baustelleneinrichtungsflächen dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet werden.
- 5.1.7** Ein Aufstellen von Baufahrzeugen sowie eine Lagerung von Baumaterialien, Mastelementen und Erdaushub sind im Schutzstreifenbereich nicht gestattet.
- 5.1.8** Im Falle von projektbedingt erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an der Kabelschutzrohranlage ist vor Beginn der Arbeiten in den jeweiligen Bereichen Kontakt mit der Fa. Gasline/OGE aufzunehmen.

### **5.2 Leitungen der Open Grid Europe GmbH**

- 5.2.1** Vor Aufnahme der Arbeiten ist die Lage der Versorgungsanlagen im Projektbereich unter Aufsicht des Betreibers der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung) zu ermitteln.
- 5.2.2** Aufgrabungen im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile sind durch eine Holzummantelung o. ä. so zu sichern, dass die Rohrumhüllung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. Kabel sind hochzubinden bzw. in geeigneter Weise abzufangen, wobei Muffen zugentlastet aufzuhängen sind.
- 5.2.3** Ausschachtungsarbeiten sind im Bereich der Versorgungsanlagen mit besonderer Vorsicht auszuführen, da parallel zu den Versorgungsanlagen i.d.R. Betriebskabel verlegt sind. Die Lage und Deckung der Betriebskabel sind nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken. Baugruben im Leitungsbereich sind sorgfältig anzulegen und fachgerecht zu verbauen.
- 5.2.4** Die Gashochdruckleitungen sind in den Kreuzungsbereichen zu unterqueren. Zum gegenseitigen Schutz der Anlagen bei Bautätigkeit sowie zum Schutz vor ohmschen und thermischen Beeinflussungen ist die Kabelanlage im Bereich des Rohrleitungsschutzstreifens in einem für diesen Schutzzweck geeigneten, isolierten Kabelschutzrohr zu verlegen. Der lichte Mindestabstand zwischen Rohrleitung und der Hochspannungs-Kabelanlage darf 1 m nicht unterschreiten.
- 5.2.5** Die Kabelanlage sind so auszulegen, dass es auch bei einem Kabelfehler im unmittelbaren Kreuzungsbereich nicht zu einer unzulässigen elektrischen und/oder thermischen Beanspruchung unserer Versorgungsanlage (Rohrleitung, Rohrleitungsumhüllung und Begleitkabel/Betriebskabel) kommen kann. Geplante Kabelmuffen dürfen ebenfalls nur außerhalb des Rohrleitungsschutzstreifens platziert werden.
- 5.2.6** Parallelführungen sind mit einem Mindestabstand von 5 m zur Außenhaut der Ferngasleitung vorzusehen.
- 5.2.7** Zwischen Erderanlagen der Hochspannungskabelanlage und der Rohrleitung sind entsprechend DIN EN 50443 20 m Abstand einzuhalten.
- 5.2.8** Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht erlaubt.
- 5.2.9** Verdichtergeräte im Bereich der Versorgungsanlagen sind gemäß der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH zu verwenden. Abweichende Geräte sind dem Betreiber der Versorgungsanlage unter Vorlage der

technischen Daten anzumelden. Diese Daten werden geprüft und technisch bewertet. Erst nach abschließender Freigabe durch den Betreiber der Versorgungsanlage dürfen diese Geräte eingesetzt werden.

- 5.2.10** Im Schutzstreifen einer bestehenden Anlage dürfen aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Baustelleinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub u. s. w.) dürfen daher erst nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers im Schutzstreifenbereich angelegt werden.
- 5.2.11** Leitungsgefährdende Anpflanzungen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Anlagen vorgenommen werden. Hieraus dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Gasversorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

## **6. Stadtentwässerung Frankfurt am Main**

- 6.1** Werden Bestandsanlagen (Kanäle und Schächte) der SEF im Zuge der Baumaßnahme gekreuzt, so sind vor und nach Umsetzung der geplanten Querungen Beweissicherungen durchzuführen. Diese erfolgen auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durch die SEF und sind rechtzeitig vor Baubeginn in den jeweiligen Bereichen mit der SEF abzustimmen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Vorhabenträgerin.
- 6.2** Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass keine Lastabtragung auf die Entwässerungsanlagen erfolgen darf. Für notwendige Unterhaltungsarbeiten der SEF müssen sämtliche Zugänge zu Entwässerungsanlagen während der Baumaßnahme frei zugänglich bleiben.
- 6.3** Die SEF ist im Bereich der Bestandsanlagen Kanalisation in die Ausführungsplanung einzubinden. In den betreffenden Abschnitten ist die beabsichtigte Leitungsführung mit der SEF abzustimmen. Die Ausführungsplanung für diese Bereiche ist der SEF zur Zustimmung vorzulegen.

## **7. Syna GmbH**

- 7.1** Die in unmittelbarer Nähe zum Mast Nr. 9 der 110-kV- Hochspannungsfreileitung "Anschluss Farbwerke Höchst West (Bl. 0107)" zu errichtende Start-/Zielgrube für die Kreuzung der Bahnlinien/Höchster-Farben-Straße, sowie die zugehörige Bohrung dürfen die Standsicherheit des Hochspannungsmastes nicht gefährden. Dies ist auf geeignete Art und Weise nachzuweisen.

- 7.2** Arbeiten im Schutzstreifen von Hochspannungsfreileitungen der Syna GmbH sind spätestens 14 Tage vor Baubeginn in den jeweiligen Bereichen bei der Syna GmbH, Asset Service Hochspannung, Serviceteam HS-Leitungen, anzuzeigen und ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt auf Grund des Merkheftes für Baufachleute (Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- 7.3** Zu Mittel- und Niederspannungskabelanlagen der Syna GmbH ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. In Ausnahmefällen kann der Mindestabstand bei Kreuzungen auf 0,5 m verringert werden. Die Mindestabstände zu Freileitungsanlagen sind gemäß dem Merkheft für Baufachleute (Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8) einzuhalten.
- 7.4** Vor Baubeginn in den jeweiligen Bereichen sind die aktuellen Bestandspläne über die Syna GmbH einzuholen.

## **8. Vodafone GmbH**

Sollten Umverlegungen oder Baufeldfreimachungen der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so ist dies der Vodafone GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn in den jeweiligen Bereichen anzuzeigen.

## **9. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien**

### **9.1 Eisenbahnverkehr**

- 9.1.1** Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

### **9.2 Leitungskreuzungen**

- 9.2.1** In Bahn-km 11,739 der Strecke 3610 und im Bahn-km 11,886 der Strecke 3603 sind Kreuzungen der Bahnstrecke bzw. eine Inanspruchnahme von Bahngrund mit einem Stromkabel vorgesehen. Zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Immobilien ist vor Baubeginn in den relevanten Bereichen ein Kreuzungsvertrag (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikationsleitungen) bzw. ein Gestattungsvertrag (sonstige Leitungen) abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag bzw. Gestattungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden.

### **9.3 Bauarbeiten**

- 9.3.1** Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen Grabungs- / Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch einen Bauüberwacher Bahn erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass der bahnzugelassene Bauüberwacher Bahn rechtzeitig am externen Markt einzukaufen ist.
- 9.3.2** Der Stützbereich ist definiert in der DB Konzernrichtlinie 836.2001 i. V. m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.
- 9.4 Oberleitungen**
- 9.4.1** Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.
- 9.5 Gleisbereich**
- 9.5.1** Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.
- 9.5.2** Sofern Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB InfraGO AG vorzulegen. Die DB InfraGO AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.
- 9.6 Örtliche Einweisung**
- 9.6.1** Vor Beginn der Baumaßnahme im Bereich der Bahnbetriebsanlagen ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik durchzuführen.
- 9.7 Vorhandene Kabel und Leitungen**
- 9.7.1** Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind zu beachten und einzuhalten.
- 9.8 Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen**
- 9.8.1** Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO

unzulässig. Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

## **10. Hessischer Bauernverband**

Während der Bauphase hat die Vorhabenträgerin einen Sachverständigen zu benennen, der den von der Maßnahme Betroffenen als Ansprechpartner für landwirtschaftliche Fragstellungen zur Verfügung steht.

## **VII. Hinweise**

### **1. Allgemeine Hinweise**

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens vom Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernät III 33.1 Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene um höchstens fünf Jahre verlängert.

Sämtliche Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **2. Verkehrsrechtliche Anordnungen**

Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen sind bei den zuständigen Ämtern der jeweiligen Kommunen rechtzeitig einzuholen.

### **3. Beachtung der anerkannten Regeln der Technik**

Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

### **4. Stoffliche Verwertung und Entsorgung**

Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV zum 1. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der LAGA-Mitteilung 20 sind damit abgelöst.

Davon nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten.

## **5. Bergrechtliche Anzeigepflicht**

Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung zweier über 100 m langer Trassenabschnitte in geschlossener Bauweise. Gemäß § 127 Bundesberggesetz BBergG unterliegen Bohrungen, die mehr als 100 m in den Boden eindringen sollen, dem Bergrecht. Beginn und Einstellung der Bohrarbeiten sind gemäß § 127 Abs. 1 Ziffer 1 mindestens zwei Wochen vorher bei der Bergaufsicht (bergaufsicht@rpda.hessen.de) anzuzeigen.

## **VIII. Entscheidung über Einwendungen und Anträge**

Anträge, die den Inhalt und den Umfang der Planfeststellungsunterlagen sowie die Art und Weise des Planfeststellungsverfahrens betreffen, werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden worden ist.

Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen bzw. Zusagen Rechnung getragen worden ist oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **IX. Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.



## **B. Sachverhalt**

### **I. Planungsgegenstand**

Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH plant den Neubau einer ca. 5,6 km langen 110-kV-Erdkabelleitung, die die Umspannanlage „Welschgraben“ in der Gemeinde Krieffel mit der 110-kV-Anlage „IPH-West“ im Industriepark Höchst (IPH) in Frankfurt am Main verbindet.

### **II. Antragsbegründung**

Die Übertragungskapazität im Versorgungsnetz der Amprion GmbH soll erhöht werden, um dem steigenden Leistungsbedarf des Industrieparks Höchst gerecht zu werden. Für die im IPH ansässigen rund 90 Unternehmen ist eine stabile und sichere Stromversorgung unerlässlich. Außerdem dient die geplante Trasse dazu eine zuverlässige sowie bedarfsgerechte Stromversorgung in der Region sicherzustellen.

Die Infraserv Netze GmbH (Infraserv) betreibt am Standort IPH ein geschlossenes Verteilnetz gemäß § 110 EnWG. Der Verteilnetzbetreiber Infraserv wird seinen Leistungsbedarf im IPH erhöhen. Dieser Leistungsmehrbedarf kann nicht (n-1) -sicher über die bisher geplanten Netzanschlüsse des IPH bereitgestellt werden. Deshalb bedarf es eines Netzausbaus des Übertragungsnetzes der Amprion GmbH, um dem Bedarf des nachgelagerten Netzes zu entsprechen. Die Pflicht zum Anschluss der erhöhten Leistung ergibt sich auch aus § 17 Abs. 1 EnWG, wonach Betreiber von Energieversorgungsnetzen nachgelagerte Netze anschließen müssen.

Die Amprion GmbH plant das Netz durch mehrere Maßnahmen, die in einem Gesamtkonzept enthalten sind, zu verstärken. Ein Teilprojekt des Netzanschlusses bildet die Realisierung der beantragten 110-kV-Erdkabeltrasse.

### **III. Beschreibung des Vorhabens**

#### **1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin**

Die Amprion GmbH ist einer von vier Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland. Ihr ca. 11.000 km langes Höchstspannungsnetz verbindet die Erzeugungseinheiten mit den Verbrauchsschwerpunkten und ist ein wichtiger Bestandteil des Übertragungsnetzes in Deutschland und Europa. Es wird den Kunden, den Verteilernetzbetreibern, den Stromhändlern und Stromerzeugern zur Verfügung gestellt.

Als Übertragungsnetzbetreiber ist die Amprion GmbH nach § 11 EnWG dafür verantwortlich, ihr Energieversorgungsnetz sicher zu betreiben und bedarfsgerecht auszu-

bauen. Gleichzeitig verantwortet die Amprion GmbH die Koordination und anschließende Mengenbilanzierung für das gesamte Übertragungsnetz in Deutschland sowie für den nördlichen Teil des europäischen Verbundnetzes.

## 2. Lage des Vorhabens

Die geplante Kabeltrasse hat eine Länge von ca. 5,6 km. Sie verbindet die Umspannanlage „Welschgraben“ in der Gemeinde Kriftel mit der Umspannanlage „IPH-West“ im Industriepark Höchst.

Von dem Leitungsverlauf sind die Gemarkungen Kriftel (Gemeinde Kriftel), Hofheim (Stadt Hofheim am Taunus), Oberliederbach und Niederhofheim (Gemeinde Liederbach am Taunus) sowie Unterliederbach, Zeilsheim, Sindlingen und Höchst (Stadt Frankfurt am Main) betroffen.

Auf den ersten ca. 100 m verläuft die Erdkabeltrasse innerhalb der UA Kriftel in nordwestliche Richtung. In der UA Kriftel befindet sich die Kabeltrasse innerhalb des Genehmigungsabschnittes der UA Welschgraben (Standort Kriftel) und ist daher nicht Bestandteil dieses Vorhabens.

Etwa die ersten 300 m außerhalb des Stationszauns verläuft die Antragstrasse durch das Trinkwasserschutzgebiet WSG Br. V + VI Sindlinger Weg, Kriftel, Schutzzone III. Zur Bündelung von linienhaften Infrastrukturen, schmiegt sich der Trassenverlauf bis ca. Station 0 + 450 m parallel an eine vorhandene Gemeindestraße an.

Bei Station ca. 0 + 450 m verschwenkt die Trasse leicht nach Osten und kreuzt eine landwirtschaftliche Nutzfläche, um sich im weiteren Verlauf ca. zwischen Station 0 + 650 m und 1 + 300 m im Rahmen des Bündelungsgebotes an den vorhandenen Schutzstreifen der 380-/110-kV-Freileitung Kriftel – Pkt. Eschborn anzuschmiegen. Die äußeren Grenzen der Schutzstreifen von Freileitung und Erdkabelleitung werden in diesem Abschnitt deckungsgleich angeordnet.

An Station 0 + 857 m befindet sich der erste Muffenplatz M1. Bei ca. Station 1 + 200 m wird der Welschgraben in offener Bauweise gekreuzt.

Ca. zwischen Station 1 + 200 m und Station 1 + 600 m verläuft die Trasse weiter in östliche Richtung über landwirtschaftliche Nutzflächen bis zur Gemeindestraße Münsterer Weg. Auf dem folgenden Kilometer verläuft die Trasse parallel direkt südlich angrenzend an einer vorhandene Gemeindestraße weiter in östliche Richtung.

Der Muffenplatz M2 befindet sich ebenfalls an der Gemeindestraße bei km 1 + 817.

Etwa 200 m nach dem Muffenplatz M2 befindet sich die Engstelle Streuobstwiese. Die Querung erfolgt in offener Bauweise. Die Bündelung mit der Gemeindestraße endet an der Querung des Lachgrabens in der Nähe der Station 2 + 615.

Zwischen der Querung Lachgraben und ca. Station 3 + 000 m verläuft die Antrags-trasse weiter in östliche Richtung über landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei ca. Sta-tion 3 + 000 m verschwenkt die Trasse in südliche Richtung. Bis Querung der BAB 66 verläuft die Antragstrasse angepasst und unmittelbar angrenzend zur Asphaltde-cke einer vorhandenen Gemeindestraße in südliche Richtung. Hier erfolgt ebenfalls eine Bündelung mit vorhanden Infrastruktureinrichtungen.

Auf Höhe der Station 2+771 wird ein landwirtschaftlicher Weg gekreuzt an dem sich der Muffenplatz M3 befindet.

Es folgt die Unterquerung der Schmalkaldener Straße sowie der BAB 66. Unmittelbar südlich der Vortriebsgrube auf der südlichen Seite der BAB 66 verschwenkt die An-tragstrasse in südwestliche Richtung, um die an den Lachgraben angrenzenden Feucht- und Frischwiesen zu umgehen. Zwischen ca. Station 3 + 400 m und ca. Sta-tion 4 + 000 verläuft die Antragstrasse in südöstliche Richtung.

Im Bereich der Station 3+821 befindet sich der Muffenplatz M4 an einem landwirt-schaftlich genutzten Pfad.

Bei ca. Station 4 + 400 m knickt die Antragstrasse leicht in östliche Richtung ab, um einen vorhandenen Wartungsschacht einer Fernwasserleitung der Hessenwasser GmbH zu umgehen. Die Kreuzung der Wasserleitung erfolgt bei ca. Station 4 + 010m in offener Bauweise.

Die Antragstrasse verläuft anschließend weiter in südöstliche Richtung über landwirt-schaftliche Nutzflächen. Zwischen ca. Station 4 + 100 m und ca. Station 4 + 350 m verläuft die Trasse östlich angrenzend an einen Grünzug.

Bei ca. Station 4 + 220 m wird der Lachgraben erneut in offener Bauweise gequert.

Die Trasse kreuzt die Landesstraße L3018 Pfaffenwiese südwestlich der Jahrhun-derthalle Frankfurt. Im Streckenabschnitt erfolgt die Unterquerung der Landesstraße L3018 Pfaffenwiese.

Südlich der Landesstraße L3018 Pfaffenwiese ist der Trassenverlauf infolge der ge-gebenen Engstelle bis ca. Station 4 + 600 m zwischen drei Kleingartenanlagen vor-gegeben. Im Anschluss verläuft die Kabeltrasse in gerader Linie über landwirtschaft-liche Flächen bis zum Kreuzungspunkt der Fahrstrecken der Deutsche Bahn AG.

Die letzte Muffenverbindung vor dem Anschlusspunkt befindet sich an einem landwirtschaftlichen Pfad bei km 4+806.

Die Trasse verläuft zwischen ca. Station 4 + 600 m und 5 + 000 m in südwestliche Richtung über landwirtschaftliche Nutzflächen bis zur Zielgrube des Rohrvortriebs.

Zwischen ca. Station 5 + 000 m und ca. Station 5 + 430 m liegt die etwa 420 m lange Rohrvortriebsstrecke zur Kreuzung verschiedener Raumhindernisse. u. a. werden durch den Rohrvortrieb zwei Bahnlinien der Deutsche Bahn AG (S1/RE9 und S2/RE20), ein Waldgebiet inkl. Sumpfbungsbrunnen, eine Kleingartenanlage, die Höchster-Farben-Straße, eine Gasleitung, ein Abwasserkanal, Werksgleise der Inf-raserv GmbH & Höchst KG sowie weitere Infrastruktureinrichtungen gequert.

Im Anschluss verläuft die Kabeltrasse etwa 180 m innerhalb des Industriepark Höchst.

### **3. Bauliche Gestaltung**

Die Herstellung der geplanten Erdkabeltrasse erfolgt im Regelfall durch Tiefbauarbeiten in offener Bauweise. Es werden auch Bereiche in geschlossener Bauweise umgesetzt.

Grundsätzlich ist folgende Bauablaufstruktur vorgesehen: Errichtung von Zuwegungen zu den Muffenplätzen, Errichtung von Muffenplätzen, Errichtung der Schutzrohranlage in offener Bauweise, Errichtung von Muffengruben, Kabeleinzug/-montage, Muffenmontage.

Die Muffenplätze dienen insbesondere für die Erstellung des offenen Grabens als Baulager- und Logistikflächen. Von ihnen aus wird die Schutzrohranlage errichtet, als auch die spätere Kabelmontage durchgeführt.

Für die Erstellung von geschlossenen Bauverfahren werden darüber hinaus Baulager- und Logistikflächen benötigt.

Im Bereich der geplanten Erdkabeltrasse werden Baustelleneinrichtungsflächen u. a. für die Bodenmieten, Zuwegungen innerhalb der Bauflächen, das Rohr- und Materiallager, für den Gerätepark und für die Tagesunterkünfte erforderlich. Es werden außerdem Flächen für die Vorstreckung der Rohrleitung und das Auslegen der vollständig einzuziehenden Schutzrohre vorgesehen. Zusätzlich werden Baubedarfsflächen für sämtliche Arbeiten der Grundwasserabsenkung und -ableitung benötigt.

Es ist zudem eine zentrale Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen, die neben Materiallagerungen An- und Ablieferungsverkehr auch Büro- und Besprechungscontaineranlagen erhalten wird. Für die zentrale Baustelleneinrichtungsfläche ist ein Flächenausbau erforderlich.

Außerdem werden Rückbauarbeiten bei temporären Flächen durchgeführt.

#### **IV. Ablauf des Anhörungsverfahrens**

Für das Vorhaben wurde gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

##### **1. Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens**

Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 19. Juli 2024 den Plan für das o. g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht und damit das auf die Planfeststellung nach § 43 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 4 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG zielende Anhörungsverfahren in Gang gebracht.

Gleichzeitig wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens benötigten Mehrausfertigungen der Planunterlagen vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Anhörungsverfahren mit E-Mail vom 03. September 2024 eingeleitet.

##### **2. Auslegung der Planunterlagen**

Die Auslegung der Planunterlagen wurde gemäß § 43a EnWG per Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Kommunen wurde mittels Verlinkung auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen, über die die Planunterlagen für die Dauer eines Monats, im Zeitraum 04. September 2024 bis 04. Oktober 2024, von jedermann eingesehen werden konnten.

Zudem erfolgten ortsübliche Bekanntmachungen über die Offenlage bei den Kommunen Frankfurt am Main, Hofheim am Taunus, Kriftel und Liederbach am Taunus:

- Gemeinde Kriftel, Krifteler Nachrichten vom 30.08.2024
- Gemeinde Liederbach am Taunus, Amtsblatt vom 24.08.2024
- Stadt Frankfurt am Main, Amtsblatt vom 03.09.2024
- Stadt Hofheim am Taunus, Hofheimer Zeitung vom 03.09.2024

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnten sich bis zum 18. Oktober 2024 zu den Planunterlagen äußern oder Einwendungen erheben.

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur

Niederschrift erhoben werden konnten. Ein Hinweis, wonach alle Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 HVwVfG). Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist auch für Stellungnahmen der Vereinigungen gilt (§ 73 Abs. 4 HVwVfG).

Außerdem wurde angekündigt, dass die Anhörungsbehörde auf einen Erörterungstermin im Sinne der §§ 73 Abs. 6 HVwVfG i. V. m. § 43a EnWG verzichten kann.

### **3. Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen**

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan am 03. September 2024 zugeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 01. November 2024 gegeben.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit E-Mail vom 03. September 2024 ebenfalls auf die Offenlage der Planunterlagen hingewiesen.

Die Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener gemäß § 73 Abs. 5 HVwVfG erfolgte durch die Anhörungsbehörde.

### **4. Einwendungen und Stellungnahmen**

Während der gesetzlichen Frist sind achtzehn Einwendungen von Privaten gegen den Plan erhoben worden.

Verschiedene der beteiligten Behörden und Stellen haben zu dem Plan Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin in mehreren Schüben übersandt worden, letztmalig am 14. Januar 2025. Es wurde jeweils um Prüfung und Erwidern der vorgebrachten Argumente gebeten.

Der Großteil der Erwidern der Antragstellerin wurden der Anhörungsbehörde am 22. Januar 2025 zur Verfügung gestellt. Die restlichen Erwidern wurden im Anschluss übersandt.

Im Anhörungsverfahren konnten alle eingegangenen Einwendungen berücksichtigt werden. Eine Präklusion ist nicht eingetreten. Die Planfeststellungsbehörde hat alle vorgetragenen Einwendungen bei der von ihr vorgenommenen Prüfung und Abwägung in den Blick genommen und in diesen Beschluss einbezogen.

## **5. 1. Planänderung und ergänzendes Anhörungsverfahren**

Die Amprion GmbH hat am 31.01.2025 die Einleitung eines Planänderungsverfahrens nach § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1 HVwVfG beantragt (1. Deckblattänderung).

Gegenstand der 1. Planänderung ist eine optimierte Ausführung der Muffenstandorte, wodurch die notwendigen Muffenbereiche inklusive der damit verbundenen versiegelten Flächen verkleinert und besser an die zu schaffende oder vorhandene Wegestruktur orientiert werden können. Außerdem beinhaltet die 1. Planänderung eine Anpassung der dauerhaften Zuwegungen hinsichtlich der Differenzierung zwischen auszubauenden Wegen und bestehenden Wegen. Letzteres ist mit Änderungen in Bezug auf die wegerechtliche Nutzung verbunden. Die umweltfachlichen Gutachten wurden hinsichtlich der vorgenannten Änderungen angepasst.

Für die 1. Planänderung wurde ein verkürztes Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 HVwVfG durchgeführt. Mit Schreiben vom 31. Januar bzw. E-Mail vom 03. Februar 2025 wurden den Grundstücksbetroffenen, Trägern öffentlicher Belange und Verbände, deren Belange durch die vorgenommenen Änderungen erstmals oder stärker berührt wurden als bisher, die geänderten Planunterlagen übersandt und um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen und Einwendungen konnten bis zum 18. Februar 2025 erhoben werden.

Zur 1. Planänderung haben verschiedene Stellen und Träger öffentliche Belange Stellung genommen. Außerdem wurde eine Einwendung von Privaten eingereicht.

Da die 1. Planänderung sonst weder zu neuen oder stärkeren Betroffenheiten führt, noch zusätzliche erhebliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, war kein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. § 43a Nr. 4 EnWG, § 73 Abs. 8 HVwVfG).

## **6. Erörterungstermin**

Zur Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange wurden die Behörden, Stellen und Verbände sowie die Personen, die Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 22. Januar (Einwendungen) bzw. 23. Januar 2025 (Träger öffentlicher Belange) zur Erörterungsverhandlung am 26. und 27. Februar 2027 in die SAALBAU Stadthalle Zeilsheim, Bechtenwaldstraße 17, 65931 Frankfurt am Main eingeladen.

Zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin wurde mit den Einladungen auch die Erwidern der Vorhabenträgerin zu der jeweiligen Stellungnahme bzw. Einwendung verschickt.

Zeit und Ort des Erörterungstermins wurden in ortsüblicher Weise von den Kommunen Frankfurt am Main, Hofheim am Taunus, Kriftel und Liederbach am Taunus rechtzeitig gem. § 73 Abs. 6 S. 5 HVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht:

- Gemeinde Kriftel, Krifteler Nachrichten vom 07.02.2025
- Stadt Hofheim am Taunus, Hofheimer Zeitung vom 14.02.2025
- Gemeinde Liederbach am Taunus, Amtsblatt vom 15.02.2025
- Stadt Frankfurt am Main, Amtsblatt vom 18.02.2025.

Der Erörterungstermin begann am 26. Februar 2025 mit der Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit landwirtschaftlichem Bezug und wurde danach mit der Erörterung der privaten Einwendungen fortgeführt. Am Folgetag erfolgte die Erörterung aller übrigen Träger öffentlicher Belange.

An den einzelnen Erörterungstagen wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Teilnehmerlisten erfasst. Die Teilnehmerlisten befinden sich in der Verfahrensakte.

In der Erörterungsverhandlung konnten die Einwendungen und Forderungen der jeweiligen Einwender/innen nur teilweise ausgeräumt und den vorgetragenen Hinweisen und Anregungen vereinzelt Rechnung getragen werden.

Über die Verhandlung wurde ein Wortprotokoll geführt, welches den Teilnehmenden im Nachgang zur Verfügung gestellt wurde.

## **C. Entscheidungsgründe**

### **I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**

#### **1. Erfordernis der Planfeststellung**

Gem. § 43 Abs. 2 Nr. 4 EnWG kann der Träger eines Vorhabens die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines sonstigen Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110-kV oder weniger beantragen. Einen entsprechenden Antrag hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 19.07.2024 gestellt.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 HVwVfG nach Maßgabe der fachgesetzlichen Bestimmungen.

#### **2. Zuständigkeit**

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gem. § 43 EnWG i. V. m. § 2 WiMinZustV HE und § 2 RegPräs/RegBezG HE zuständige Planfeststellungsbehörde. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten, auch die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde umfassenden Sinn.

#### **3. Rechtswirkungen der Planfeststellung**

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. §§ 43, 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird.

#### **4. Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren**

Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegenüber verschiedenen Beteiligten Zusagen ausgesprochen. Die Zusagen sind von der Planfeststellungsbehörde – in Kapitel A.VI – aufgenommen und damit bestätigt worden. Die Vorhabenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den der jeweiligen Zusage zugrundeliegenden Forderungen aus den Stellungnahmen wird in diesem Umfang stattgegeben.

## 5. Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 19 der Anlage 1 zum UVPG)

Kritik, die Vorhabenträgerin hätte die durch das Vorhaben ausgelösten umweltrechtlichen Belange unzureichend berücksichtigt, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden verschiedene Fachgutachten zur Planung eingereicht (u. a. LBP, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, WRRL-Fachbeitrag, Immissionsschutzbericht, Bodenschutzkonzept, archäologischer Fachbeitrag). Diese wurden von den jeweils zuständigen Fachbehörden geprüft. Seitens der Behörden wurden keine Einwände hinsichtlich der Vollständigkeit der umweltfachlichen Unterlagen erhoben.

## II. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

### 1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die – vor allem durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägten – Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebot verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die

Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, DVBl. 1975, 713).

Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

## 2. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich ist. Erforderlich ist eine Maßnahme gemessen an den Zielen gerade des einschlägigen Fachplanungsrechtes, in diesem Falle dem EnWG, wenn sie vernünftigerweise geboten (BVerwG, Ur. v. 22.3.1985 – 4 C 15/83 – DVBl 1985, 900; Ur. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13, juris, Rn. 45) und nicht erst, wenn sie unausweichlich ist (BVerwG, Ur. v. 07.07.1978 – IV C 79.76-, BVerwGE 56, 110-138).

Voraussetzung hierfür ist, dass das Vorhaben grundsätzlich den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auszufüllen (BVerwG, Ur. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens auf Dauer nicht ausgeschlossen sein.

Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planrechtfertigung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung und somit der Zeitpunkt an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Der Industriepark Höchst ist eines der größten Zentren für Chemie und Pharmazie in Europa, gelegen im Westen von Frankfurt am Main. Die dynamische Entwicklung des Industrieparks und das Ziel, bei der Energieversorgung des Standortes fossile Brennstoffe durch nachhaltige Energieträger zu ersetzen und somit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen deutlich zu verringern, führen dazu, dass der Strombedarf im Industriepark deutlich ansteigen wird.

Dies und weitere anstehende Ansiedlungsprojekte (vor allem ein Rechenzentrum) führen dazu, dass der Infrastrukturbetreiber des Industrieparks Höchst in Frankfurt, die InfraserV, einen erhöhten Leistungsbedarf im Industriepark um etwa 430 MVA gemeldet hat. Dieser Leistungsmehrbedarf kann nicht (n-1)-sicher über die heute vorhandenen Netzanschlüsse des Industrieparks bereitgestellt werden. Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit in der Netzplanung besagt dabei, dass bei dem Ausfall einer Komponente durch Redundanzen der Ausfall eines Systems verhindert wird.

Da der erhöhte Leistungsmehrbedarf auch nicht über die heute vorhandenen Netzanschlüsse gedeckt werden kann, ist eine Verstärkung der Stromnetzanbindung des Industrieparks Höchst erforderlich.

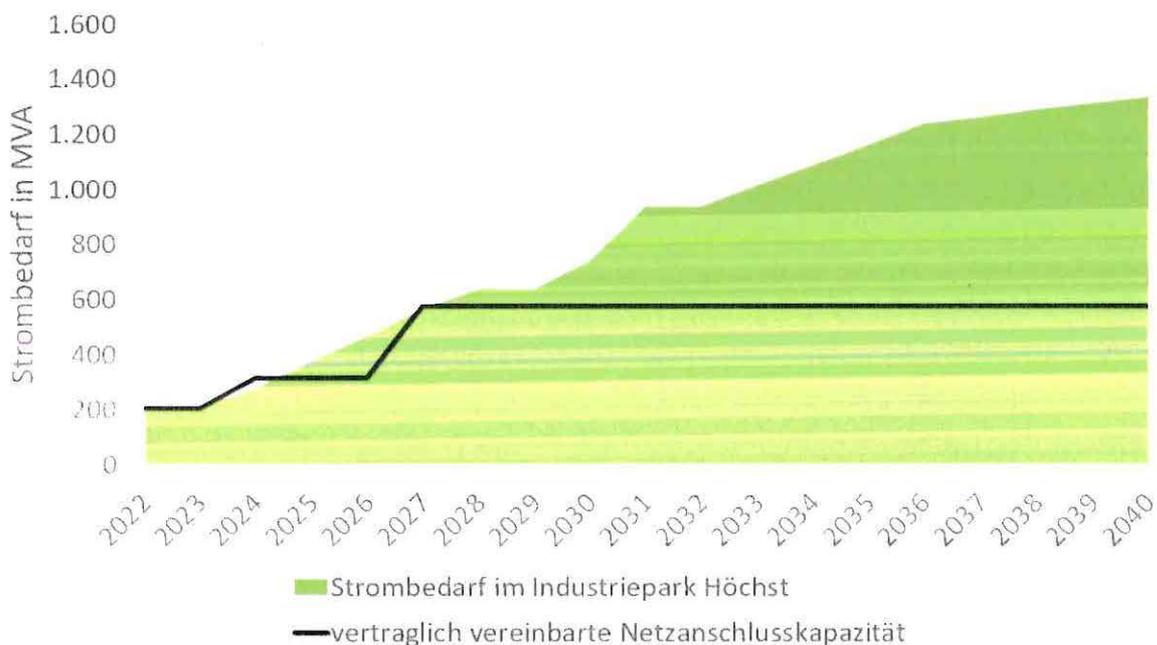


Abbildung: Entwicklung Strombedarf und vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität (Quelle: InfraserV GmbH 2022) – Erläuterungsbericht, Unterlage 1.1a, S. 11.

Das beantragte Vorhaben ist für daher für den bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 EnWG notwendig.

Gleichzeitig kommt die Vorhabenträgerin mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme auch ihrer in § 17 Abs. 1 EnWG normierten Anschlusspflicht für Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach. Diese umfasst auch eine Erhöhung der Netzkapazität (Beschluss OLG Düsseldorf v. 15.03.2017 - VI-3 Kart 181/15 (V), Rn. 103).

Das Vorhaben ist auch gerechtfertigt, da ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht. Nach dem Verständnis des BVerwG ist ein Leitungsvorhaben energiewirtschaftlich erforderlich, „wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließen soll oder wenn

es der Versorgungssicherheit dient. Eine Versorgungslücke besteht, wenn der Energiebedarf in einem Versorgungsraum gegenwärtig oder in absehbarer Zeit nicht ausreichend gedeckt werden kann." (BVerwG, Urt. v. 11.07.2002 - 4 C 9/00, juris Rn. 28). Dies ist hier der Fall, da der Leistungsmehrbedarf des Industrieparks nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Vorhabenträgerin ist daher verpflichtet den Ausbau vorzunehmen.

Einwände, wonach die Realisierung des Vorhabens aus rein wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen soll, vermögen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu überzeugen. Die Vorhabenträgerin hat den energiewirtschaftlichen Bedarf für das Vorhaben plausibel dargelegt.

Das Vorhaben entspricht den energiewirtschaftlichen Grundsätzen des § 1 EnWG. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

### **3. Alternativenprüfung**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Der Planfeststellungsbehörde kommt dabei nicht die Aufgabe zu, die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Sie kontrolliert insoweit nur, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG, Beschl. v. 16.09.2013 - 4 VR 1.13, juris Rn. 41; Urt. v. 17.10.2000 - 4 A 18.99, juris Rn. 31).

Dafür reicht es aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösungen auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann (BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013 - 7 VR 13.12, juris Rn. 31).

Indes ist sie nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 - 4 C 5/95, juris Rn. 29). Die verbliebenen ernsthaft in

Betracht kommenden Alternativen sind von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urt. 21.1.2016 - 4 A 5/14, Rn. 168).

### **3.2 Verzicht auf das geplante Vorhaben**

Der Verzicht auf das geplante Vorhaben, die sog. „Nullvariante“, bedeutet, die beantragte 110-kV-Verbindung zur UA IPH-West nicht zu realisieren. Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so wie er sich ohne das beantragte Vorhaben darstellt. Weitere Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergeben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustandes können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Versorgungssicherheit nicht genügen. Hinsichtlich der konkreten Unzulänglichkeiten der bestehenden Situation sowie der zukünftigen Anforderungen an das entsprechende Leitungsnetz wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung in Kapitel C.II.2 verwiesen.

Auf die Maßnahme als solche kann daher nicht verzichtet werden; die „Nullvariante“ scheidet als Option aus.

### **3.3 Erdkabel oder Freileitung**

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind von der Planfeststellungsbehörde auch technische Alternativlösungen (vgl. hierzu VGH Mannheim, Urteil vom 09.07.1991 – 5 S 1231/90, NVwZ 1992, 802, 803; BVerwG, Urteil vom 28.01.1999 – 4 CN 5/98, juris Rn. 28) zu betrachten.

Grundsätzlich könnte als technische Alternative auch eine Freileitung der beantragten Leitung vollständig oder in Teilabschnitten in Frage kommen.

Nach § 43h Satz 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Eine Verpflichtung, das Vorhaben als Erdkabel auszuführen, besteht dann nicht, wenn der Neubau der Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden soll (§ 43h Satz 2 EnWG).

In oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse liegen solche Hochspannungsleitungen, die in weit überwiegenden Bereichen der neu zu errichtenden Hochspannungsleitung optisch als Einheit mit der Bestandsleitung sowie ohne trennende Merkmale

wie größere Abstandsflächen, trennende Gehölze, Wasserflächen oder Siedlungsflächen wahrgenommen werden (vgl. BT-Drs. 19/9027, 15).

Als „Daumenregel“ kann von einer weit überwiegenden Nutzung ausgegangen werden, wenn über 80% der zu realisierenden Leitungsmeter innerhalb der vorhandenen Trasse realisiert werden sollen. Die übrigen 20% müssen nicht unmittelbar neben der bestehenden Trasse realisiert werden, sondern können auch weiter von der bestehenden Trasse abweichen, um insbesondere die Umgehung von Wohnbebauung oder Naturschutzgebieten zu ermöglichen. (BT-Drs. 19/7375, 71).

Die geplante 110 kV Leitung erstreckt sich über eine Länge von insgesamt 5,643 km. Hiervon müssten mindestens 80 % der geplanten 110 kV Kabelleitung, somit jedenfalls 4,514 km, in oder parallel zu einer bestehenden Trasse realisiert werden, was hier jedoch nicht der Fall ist. Damit liegt die plangegenständliche Trasse nicht „in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse“ i.S.v. § 43h Satz 2 EnWG.

Weiterhin dürften die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten. Der Vergleich zwischen einer Freileitungs- und einer Erdkabelvariante unter Kostengesichtspunkten kann regelmäßig durch die Angabe eines pauschaliert abgeschätzten Kostenverhältnisses zwischen dem Bau einer Freileitung und einem Erdkabelabschnitt ("Mehrkostenfaktor" des Erdkabels) erfolgen. (BVerwG-Urteil v. 08.01.2025 - 11 A 23 23, juris Rn. 49).

Der Variantenprüfung müssen Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zugrunde gelegt werden. Insoweit steht der Behörde ein Prognosespielraum zu. Sie darf den voraussichtlich anfallenden Aufwand - wie hier - aus einem Vergleich mit Kosten herleiten, die bei vergleichbaren baulichen Maßnahmen tatsächlich angefallen sind oder sich bei Ausschreibungen als realistische Größe ergeben haben. Gerade der Vorhabenträger verfügt über ein solches Erfahrungswissen. Außerdem kann auch nur der Vorhabenträger abschätzen, wie sich eine noch nicht vollständig festgelegte Ausbauplanung voraussichtlich auswirken wird (BVerwG, Urt. 03.03.2011 - 9 A 8.10, juris Rn. 90).

Die Vorhabenträgerin hat hierzu Berechnungen anhand von Standardkosten für eine Freileitung und Standardkosten für ein Erdkabel aus ihren vergleichbaren Projekten und anhand von Ausschreibungen für das antragsgegenständliche Projekt vorgenommen, die der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurden. Danach hat die geplante 110 kV-Erdkabelleitung den Kostenfaktor 2,75 mit einem Wert von 2,13 unterschritten.

Zudem sprechen keine naturschutzfachlichen Belange gegen die Ausführung des Vorhabens. Eingehend hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel Naturschutz (C.II.14) verwiesen.

Vor diesem Hintergrund ist die Trasse somit nach § 43h EnWG als Erdkabelleitung zu planen und zur Genehmigung zu beantragen.

Unter Hinweis auf Unterlage 1.2 der Planfeststellungsunterlagen (Variantenvergleich) wird angemerkt, dass auch eine hilfsweise Bewertung der Freileitungsalternativen zu einer Vorzugswürdigkeit der Erdkabelvariante führt, da sie sich im vorliegenden Fall nach einem Vergleich entscheidungserheblicher privater und öffentlicher Belange sowie unter Berücksichtigung der Planungsziele als weniger geeignet, als die Erdkabelvarianten erwiesen haben.

### 3.4 Räumliche Trassenvarianten

Nachfolgend werden die verschiedenen räumlichen Planungsvarianten behandelt.

Gegenüber der plangegegenständlichen Trasse hat sich die Verwirklichung einer anderen Variante nicht als vorzugswürdig dargestellt. Die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen und die berührten öffentlichen und privaten Belange wurden in die Abwägung eingestellt und im Verhältnis zueinander gewichtet.

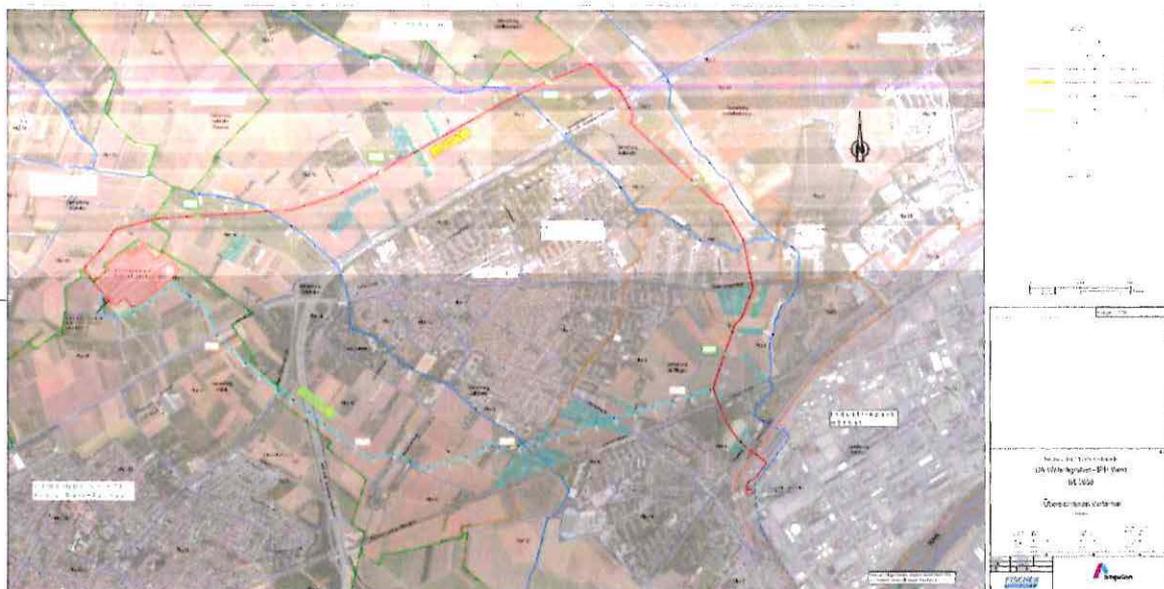


Abbildung: Übersichtsplan Varianten (Luftbild), Unterlage 1.3A

#### 3.4.1 Erdkabel in direkter Verbindung zwischen dem Anfangs- und Endpunkt

Im Unterschied zur beantragten Trasse würde eine direkte Verbindung zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens (von der im Bau befindlichen 110 kV-Anlage Welschgraben (Standort Kriftel) zu der neu zu errichtenden Umspannanlage IPH-West im Industriepark Höchst die vollständige Unterquerung der Ortschaft Zeilsheim, die geprägt ist von einer dichten Wohnbebauung, bedingen. Die Unterquerung von Wohnbebauung mit einem Erdkabel löst – anders als die Verlegung in unbebauten



Flächen – einen deutlichen höheren technischen Aufwand aus, der wiederum eine verlängerte Bauzeit und höhere Kosten bedeutet. Dies läuft letztlich den ebenfalls in die Abwägung einzustellen Belangen einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme und einer möglichst wirtschaftlichen Errichtung einschl. Betrieb des Vorhabens entscheidend zuwider. Deshalb muss der Trassenverlauf in direkter Verbindung gegenüber der beantragten Trasse, die keine Wohnbebauung tangiert, zurücktreten.

### 3.4.2 Untervariante 1 a

Die Trassenvariante 1a umgeht wie der plangegenständliche Trassenverlauf die Ortschaft Zeilsheim, knickt jedoch im Bereich des Muffenplatzes 1 in südöstliche Richtung entlang des Weges ab und verläuft dann in dichter Parallelführung entlang der BAB 66/Schmalkaldener Straße. Zu beiden Seiten dieser Trassenvariante verläuft eine 110 kV-Erdkabelleitung und eine 110/380 kV-Freileitung Kriftel-Pkt. Eschborn (Bl. 4228).

Bei dieser Variante besteht eine Parallelführung der beantragten 110 KV-Erdkabelleitung und der 380 kV-Freileitung (Bl. 4228) über eine Länge von ca. 2.600 m.

Durch den im Vergleich zur plangegenständlichen Trassenvariante näheren Verlauf zur 110/380 kV-Freileitung Kriftel-Pkt. Eschborn (Bl. 4228) und zur BAB 66/Schmalkaldener Straße weist die Trassenvariante insgesamt ein höheres Bündelungspotential auf als die plangegenständliche Variante und ist 80 m kürzer als diese, was zu einer Verminderung des Flächenverbrauches führt.

Wegen der im Bundesverkehrswegeplan 2030 geplanten Erweiterung der BAB 66/Schmalkaldener Straße auf 8 Fahrspuren kann das Vorhaben jedoch nur unter Einhaltung eines Abstandes von 18 Metern zu dem zukünftigen befestigten Fahrbahnrand realisiert werden. Hierdurch wird eine Verlegung des Erdkabels in den Schutzstreifen der bestehenden Freileitung (Bl. 4228) erforderlich.

Eine Verlegung des Erdkabels in den Schutzstreifen der Freileitung würde jedoch eine wechselseitige Beeinflussung durch Induktionsspannungen der 380 kV-Freileitung (Bl. 4228) auf den Schirm des Erdkabels bedingen, die durch technische Maßnahmen nicht abgeschirmt werden kann. Dadurch müssten bei erforderlichen Arbeiten an der Freileitung oder an dem Erdkabel wechselseitige Freischaltungen vorgenommen werden, was aus Gründen der Versorgungssicherheit und des n-1-Gebots (s. Kapitel 2) kritisch zu betrachten ist.

Im Falle einer Verlegung des Erdkabels in den Schutzstreifen der Freileitung wäre damit die Energieversorgungssicherheit als ein in § 1 EnWG formuliertes Ziel tangiert.

Zudem führt der Trassenverlauf der Variante 1a zu wesentlich mehr Gehölzeingriffen als die beantragte Trassenführung. So werden Hecken und mehrere verbuschte Bereiche eines Kleingartens auf einer Fläche von ca. 1.574 m<sup>2</sup> durch die Variante 1a in Anspruch genommen. Dagegen sind bei der plangegegenständlichen Variante Hecken und zwei Bäume mit einer Fläche von ca. 195 m<sup>2</sup> durch das Vorhaben betroffen.

In der Abwägung ist die im Vergleich zu der antragsgegenständlichen Trasse vorliegende Flächensparnis von 80 m eher als gering zu bewerten. Auch das etwas höhere Bündelungspotential, das durch die räumliche Annäherung an die BAB 66 auf der einen Seite und an die Freileitung (Bl. 4228) auf der anderen Seite entsteht, ist gegenüber einer potentiellen Gefährdung der Energieversorgungssicherheit im Falle einer erforderlichen Reparatur und dem wesentlich höheren Umfang der Gehölzeingriffe als geringer zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Untervariante 1a gegenüber dem plangegegenständlichen Trassenverlauf als nicht vorzugswürdig.

### **3.4.3 Verlegung des Erdkabels in den Wirtschaftswegen**

Als weitere Alternative zu der geplanten Trassenvariante käme auch eine - zumindest teilweise - Verlegung der geplanten Erdkabelleitung in den vorhandenen Wirtschaftswegen in Betracht.

Eine mögliche Verlegung in den vorhandenen Wirtschaftswegen könnte dazu führen, dass die an die Wege angrenzende landwirtschaftliche Flächen nicht beansprucht werden müssten, was insgesamt zu einem geringeren Flächenverbrauch für das geplante Vorhaben führt.

Eine Bündelung käme im Bereich der Wirtschaftswege nördlich der BAB 66 in Betracht, da hier ca. 1,7 km des in offener Bauweise geplanten Trassenverlaufs parallel zu vorhandenen Wegen verläuft.

Südlich der BAB 66 würde eine Verlegung der Antragstrasse in den 100 m entfernt liegenden parallel zur Antragstrasse verlaufenden Weg zu einer deutlichen Verlängerung (ca. 320 m) der Antragstrasse führen und ist daher gegenüber einer möglichen Bündelung nördlich der BAB 66 nicht vorzugswürdig.

Im südlichen Bereich der Pfaffenwiese ist wegen der hier erforderlichen Querung der Bahntrasse in einem 90° Winkel keine Bündelungsmöglichkeit mit vorhandenen Wegen möglich.

Zur Verlegung der Schutzrohre muss ein ca. 6,10 Meter breiter Graben ausgehoben werden. Da die Wege eine geringere Breite aufweisen als die geplante Trasse, ließe



sich auch bei einer Bündelung mit den vorhandenen Wirtschaftswegen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen neben den Wirtschaftswegen in diesem Bereich nicht vollständig vermeiden.

Bei Wegkreuzungen und -biegungen müsste der Verlauf der jeweiligen Wege verlassen werden, da die Kurvenradien der Erdkabel größer sind als die Kurven der Wirtschaftswegen. Damit könnte auch in den Abschnitten, in denen eine Verlegung in den bestehenden Wirtschaftswegen möglich wäre, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Vergleich zu der geplanten Trassenführung nicht vollständig vermieden werden.

Da die Wege, in deren Bereich das Erdkabel verlegt werden soll, entfernt werden und nach Verlegung des Erdkabels mit ihren vorherigen Aufbauten wieder errichtet werden müssen, entsteht im Vergleich zu dem geplanten Trassenverlauf ein höherer Zeit- und Kostenaufwand. Insbesondere müssten, nach den Angaben der Vorhabenträgerin, ca. 3.180 m<sup>2</sup> Asphaltdecke aufgebrochen und nach Verlegung der Erdkabel wieder hergestellt werden.

Zudem beabsichtigt die Vorhabenträgerin bei dem geplanten Trassenverlauf die derzeit vorhandenen Wirtschaftswegen als Baustraßen zu nutzen. Diese Möglichkeit entfällt bei einer Entfernung der Wirtschaftswegen, so dass in dem Bereich, in dem eine Verlegung der Erdkabel in den vorhandenen Wirtschaftswegen in Betracht kommt, zusätzlich zu der zunächst erforderlichen Entfernung der Wirtschaftswegen noch die Errichtung neuer Baustraßen und deren anschließender Abbau im Vergleich zu der geplanten Variante erforderlich wird.

Durch diese Variante ergäbe sich im Vergleich zur Antragstrasse eine Zunahme der Biotop-Betroffenheiten. Insbesondere würde eine Verlegung in die Wege zu Eingriffen in nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 HeNatG geschützte Streuobstwiesen führen.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlegung der Erdkabel in den vorhandenen Wirtschaftswegen nicht vorzugswürdig.

#### **3.4.4 Variante 2 (Südümgehung)**

Die Trassenvariante 2 umgeht die Ortschaft Zeilsheim in südwestlicher Richtung.

Aufgrund des westlich in der UA Kriftel gelegenen Anschlusspunktes der UA Welschgraben verlässt die Variante 2 die UA im Westen und verschwenkt weiter südlich entlang der UA Kriftel und unterquert die dort vorhandenen Freileitungen (Bl. 2319: 220-kV-Freileitung Koepchenwerk – Kelsterbach / Bl. 3016: 110-kV-Freileitung Pkt. Hattersheim – Bommersheim / Bl. 4128: 380-kV-Freileitung Marxheim – Kriftel). Südlich der Umspannanlage Welschgraben verläuft die Trasse weiterhin parallel zu den

genannten Freileitungen in südwestliche Richtung bis zur Blauländchenstraße (ca. 1.300 m).

In diesem Abschnitt werden die Landesstraße L3018 Hofheimer Straße, die Kreisstraße K822 Frankfurter Straße und die BAB 66 jeweils in geschlossener Bauweise (Rohrvortrieb auf jeweils etwa 50 m, bzw. 110 m) unterkreuzt. Die offene Bauweise wird für die Querung der Straßen ausgeschlossen, da diese aufgrund der übergeordneten verkehrstechnischen Funktion, als Zubringer zur Autobahn nicht gesperrt werden können.

In Höhe der Blauländchenstraße knickt die Kabelleitung zur Schonung des Baumbestandes zunächst in östlicher Richtung und darauffolgend in südlicher Richtung ab. Danach verschwenkt die Trasse in östliche Richtung und verläuft über landwirtschaftliche Nutzflächen bis zur Kreuzungsstelle mit dem Welschgraben auf ca. 1.500 m Länge. Der Abschnitt zwischen Welschgraben und der West-Höchster-Straße ist durch viele Kleingartenanlagen geprägt. Der Abschnitt kann aufgrund der Raumhindernisse nur in geschlossener Bauweise (westlich Welschgraben bis östlich West-Höchster-Straße) gekreuzt werden.

Südlich der Ortslage, vom Punkt Zeilsheim bis zum Industriepark Höchst, verläuft die Trasse in Parallellage zur bestehenden Freileitung (Bl. 0107). Einwenderseitig wurde zutreffend angemerkt, dass dadurch bereits durch die Freileitung vorbelastete Grundstücke in Anspruch genommen würden, wohingegen die für die Realisierung der Antragstrasse benötigten Grundstücke größtenteils unbelastet seien. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kommt diesem Gesichtspunkt in der Abwägung jedoch kein erhebliches Gewicht zu, da die durch die beantragte Trasse erstmalig betroffenen Flächen nach einer Verlegung der Leitung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können und keine Enteignung vorgesehen ist. Der Leitungsneubau erfordert vielmehr lediglich die dingliche Belastung der betroffenen Grundstücksflächen, was einen weniger schwerwiegenden Eingriff in das Eigentum darstellt. Vor diesem Hintergrund überwiegen die Planungsziele gegenüber dem Interesse der Eigentümer am unbelasteten Fortbestand ihres Eigentums (vgl. Kapitel C.II.8).

Im Vergleich der beider Erdkabelvarianten 1 und 2 zeigt sich zudem kein wesentlicher Unterschied in der Anzahl der betroffenen Flurstücke. Auch bei Variante 2 werden Grundstücke durch die Trasse teilweise mittig durchschnitten.

Das hohe Bündelungspotential mit bereits bestehenden Freileitungen sowie der Strecke der S-Bahn und RE/20, der Trassenverlauf durch bereits vorbelastete Flächen sowie der im Vergleich zu der Antragsvariante um 1,2 km kürzere Verlauf könnte die Variante 2 zunächst vorzugswürdig erscheinen lassen.

Diese Einschätzung wird aber durch den gleichermaßen in die planerische Abwägung einzustellenden Belang einer möglichst zügigen Planung, Genehmigung und Realisierung der Netzausbauvorhaben bedingt durch die Ziele der Beschleunigung der Energiewende und des Erreichens der jeweiligen Klimaziele relativiert.

Die Variante 2 umfasst insgesamt vier Querungen auf einer Länge von ca. 890 m, wobei das Gewässer Welschgraben, die Kleingärten am Welschgraben die Kleingärten in Höhe des S-Bahnhofs Zeilsheim, die West-Höchster Straße sowie der Parkplatz des S-Bahnhofs Zeilsheim in geschlossener Bauweise mit einem einzigen ca. 650 m langen Rohrvortrieb unterquert werden. Dagegen weist die plangegenständliche Variante lediglich 2 Querungen über eine Gesamtlänge von ca. 140 m auf; davon umfasst der längste Rohrvortrieb bei der Unterquerung der BAB 66 eine Strecke von ca. 110 m. Die Querung südlich der Bahntrassen wurde bei diesem Vergleich nicht einbezogen, da diese bei beiden Varianten gleich ist.

Im Vergleich zu der offenen Bauweise zeigt die Ausführung im geschlossenen Verfahren einen höheren technischen Schwierigkeitsgrad und größere bauverfahrensbedingte Risiken auf. Dadurch ist die Bauausführung im geschlossenen Verfahren hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung mit Risiken behaftet, die bei der offenen Bauweise besser beherrschbar sind.

Damit ist die Gefahr, dass es bei Umsetzung des Vorhabens zu zeitlichen Verzögerungen kommt bei der geschlossenen Bauweise höher als bei Verlegung der Kabel in offener Bauweise.

So kann nach Einschätzung der Vorhabenträgerin von einer Verlängerung der Gesamtbauzeit von ca. 6 Monaten für die 2 zusätzlichen Rohrvortriebe in der geschlossenen Bauweise bei Variante 2 ausgegangen werden.

Der gegenüber der Antragstrasse um ca. 1,2 km kürzere Streckenverlauf der Variante 2 vermag die zeitlichen Verzögerungen, die bei der geschlossenen Bauweise mit den 2 zusätzlichen Rohrvortrieben entstehen, nicht zu kompensieren. Die Vorhabenträgerin legt eine Bauzeit von 1,5 – 2 Monaten pro Kilometer in der offenen Bauweise bei guten Bedingungen zu Grunde.

Danach kann mit einer Bauzeit von ca. 2 Monaten für die Verlegung von 1,2 km Erdkabel gerechnet werden.

Zusammengefasst führt der gegenüber Variante 2 um ca. 1,2 km längere Trassenverlauf zwar zu einer Verlängerung der Bauzeit von ca. 2 Monaten; demgegenüber kommt es auf Grund von 2 zusätzlichen Rohrvortrieben bei Variante 2 zu einer Verlängerung der Bauzeit von ca. 6 Monaten, so dass bei der plangegenständlichen

Trassenvariante gegenüber Variante 2 mit einer Verkürzung der Bauzeit um ca. 4 Monaten gerechnet werden kann.

Da die in offener Bauweise verlegten Erdkabel schneller und leichter zugänglich sind als Erdkabel, die in geschlossener Bauweise verlegt werden, ist die plangegenständliche Variante auch im Hinblick auf die Durchführung von Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die der Gewährleistung der Versorgungssicherheit dienen, vorzugswürdig. Bei der plangegenständlichen Variante wird das Vorhaben auf eine Länge von lediglich ca. 140 m in geschlossener Bauweise aufgeführt, wohingegen die Erdkabel bei Variante 2 auf eine Länge von ca. 890 m in dem geschlossenen Verfahren verlegt werden.

Soweit die geschätzten Gesamtinvestitionskosten bei der plangegenständlichen Trassenvariante mit ca. 34,9 Mio. € höher sind als bei Variante 2 (ca. 34,6 Mio. €) steht dies der Vorzugswürdigkeit der beantragten Trasse nicht entgegen. Mit einer geschätzten Differenz von unter 1 % sind die geplante Trassenvariante und die Variante 2 aus wirtschaftlicher Sicht als annähernd gleichwertig zu bewerten.

Die Variante 2 hat auch deshalb gegenüber der beantragten Trasse zurückzutreten, weil sie einen wesentlich umfangreicheren, dauerhaften Gehölzeingriff bedingt. So werden bei Variante 2 Gehölze auf einer Fläche von ca. 1.958,50 m<sup>2</sup> beansprucht, während beim beantragten Trassenverlauf Gehölze mit nur einer Fläche von ca. 195 m<sup>2</sup> betroffen sind.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die von der Vorhabenträgerin favorisierte und ins Verfahren eingeführte Variante zur Umsetzung des Vorhabens nicht zu beanstanden.

#### **3.4.5 Verlassen der UA Kriftel in östlicher Richtung**

Mit der Forderung, die UA Kriftel in östlicher anstatt in westlicher Richtung zu verlassen, was zu einer geringeren Gesamtlänge und somit Flächeninanspruchnahme führen würde, vermögen die Einwender nicht durchzudringen.

Die neue Umspannanlage Welschgraben wird am westlichen Rand der vorhandenen Umspannanlage Kriftel gebaut. Hierdurch wird auch ein westliches Verlassen erforderlich. Ein östlicher Abgang würde bestehende Schaltfelder, Geräte, Sammelschienen und Kabel kreuzen und damit erhebliche Risiken für die Versorgungssicherheit bergen. Diese Kreuzungen können im laufenden Betrieb nicht umgesetzt werden; eine Abschaltung wäre ebenfalls riskant.

Daher ist die beantragte Planung des nordwestlichen Verlassens der Umspannanlage nicht zu beanstanden.

#### **4. Voraussetzungen des § 49 EnWG**

Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die allgemeinen Regeln der Technik sind zu beachten (§ 49 Abs. 1 S. 2 EnWG).

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Regelungen zugesagt (vgl. hierzu S. 24 im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.1a).

Von Einwendern befürchtete, erhebliche technische Risiken werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Das Crossbonding-Verfahren stellt bei Wechselstromkabeln den anerkannten Stand der Technik dar. Crossbonding-Muffen sind notwendig, um die Mantelströme und -spannungen in Hochspannungskabelsystemen zu begrenzen, indem sie durch systematische Verschaltung der Schirme eine gegenseitige Kompensation bewirken. Das Auskreuzen erfolgt in speziell dafür vorgesehenen Linkboxen, die als Oberflur-einrichtungen für das Wartungspersonal zugänglich sind. Die dort installierten technischen Komponenten werden im Rahmen regelmäßiger Inspektionen überprüft und turnusmäßig erneuert. Dadurch wird eine zuverlässige und sichere Energieversorgung gewährleistet.

Die gewählte Trassenführung trägt zusätzlich dazu bei, Wechselwirkungen mit anderen Infrastrukturen zu vermeiden. Kreuzungen mit bestehenden Anlagen erfolgen in enger Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern, sodass ein sicherer Betrieb jederzeit gewährleistet bleibt.

#### **5. Abfall**

Das Erfordernis der in Kapitel A.V.2 aufgenommenen Auflagen ergibt sich insbesondere aus den im KrWG geregelten Vorgaben und Verpflichtungen.

Hierzu zählen die in § 7 KrWG normierten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft, die Verpflichtung der getrennten Sammlung und Behandlung von Abfällen gem. § 9 KrWG sowie die Grundpflichten der Abfallbeseitigung nach § 15 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 HAKrWG.

Die Überwachung von Abfallerzeugern begründet sich auf § 47 KrWG (Allgemeine Überwachung).

#### **6. Bodenschutz**

Zur Bewertung des Bodeneingriffs hat die Vorhabenträgerin mit der Planung in Unterlage 12 ein Bodenschutzkonzept eingereicht.

Die Beschreibung des Bodens und der zugehörigen Funktionen ist quantitativ und qualitativ als umfassend zu bewerten. Die Aussagen sind nachvollziehbar und belastbar.

Der Umsetzung der Maßnahme wird nur für die später versiegelten Bereiche (z.B. Muffenstandorte) eine Erheblichkeit für den Boden zugesprochen. Dem eigentlichen Trassenbereich wird eine große Erheblichkeit abgesprochen, soweit den festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Rechnung getragen wird.

In Kapitel 6 werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen definiert, um den Boden während der Bauausführung, Rekultivierung und gegebenenfalls Zwischenbewirtschaftung vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diese entsprechen den fachlichen Anforderungen.

Zentrale Grundlage ist eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung, die frühzeitig eingebunden wird, Bauabläufe überwacht, Vorgaben zur Bearbeitbarkeit der Böden einhält und Schäden dokumentiert. Die Flächeninanspruchnahme soll auf die im Plan festgelegten Bereiche beschränkt und außerhalb liegende Flächen durch optische Abgrenzungen geschützt werden. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, dürfen Arbeiten nur bei geeigneter Witterung erfolgen, ergänzt durch den Einsatz lastverteilender Platten oder Schüttungen; besonders empfindliche Bereiche können doppelt belegt werden, und eine Begrünung der Baustraßen erhöht den Schutz. Beim Bodenaushub ist Ober- und Unterboden getrennt und in zulässiger Höhe zu lagern, auf wasserdurchlässigen Geotextilien abzulegen und bei längerer Lagerung zu begrünen; belastetes Material ist separat zu behandeln und gemäß Vorschriften zu entsorgen. Wiedereinbau erfolgt lagenweise und ohne übermäßige Verdichtung, um die natürliche Struktur wiederherzustellen. Der Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen erfordert strenge Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere im Trinkwasserschutzgebiet. Der Maschineneinsatz wird an die Bodensensibilität angepasst, bevorzugt werden kettenbetriebene Geräte mit geringer Auflast. Eingebrauchtes ortsfremdes Bodenmaterial muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und Bauschutt oder Straßenaufbruch ist grundsätzlich nicht wiederzuverwenden. Nach Abschluss der Arbeiten werden temporär genutzte Flächen rekultiviert, gegebenenfalls gelockert und, falls nötig, zwischengenutzt, um die Bodenstruktur zu verbessern. Bei anhaltenden Funktionseinschränkungen kommen mechanische, biologische oder chemische Lockerungsverfahren zum Einsatz, Schadstoffe werden entfernt und Setzungen ausgeglichen. Schließlich ist beim Umgang mit bestehenden Drainagen darauf zu achten, diese möglichst unbeschädigt zu lassen oder fachgerecht wiederherzustellen, wobei eine enge Abstimmung mit Eigentümern und Baubegleitung erfolgt.

Die Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird über eine pauschalisierte Betrachtung vorgenommen (Aufschlag von zusätzlichen Wertpunkten je m<sup>2</sup>).

Ein gesondertes Bodengutachten nach Kompensationsverordnung wird nicht aufgestellt, da der anlagenbedingt betroffene Boden von der Fläche her deutlich unter 10.000 m<sup>2</sup> liegt. Die hierbei zu beobachtende Nicht-Berücksichtigung der bauzeitlich beanspruchten Bodenflächen, die von der Größe her wiederum zur Notwendigkeit zu einem gesonderten Bodengutachten führen würden, ist nur dann zulässig, wenn alle dem Bodenschutz dienenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Ausführung evtl. notwendiger Wiederherstellungsmaßnahmen tatsächlich zur Ausführung kommen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Bodenschutzkonzept als festzustellende Unterlage aufgenommen.

Eine auf das Schutzgut Boden bezogene Kompensation wird nicht geplant. Die über die bodenbezogene Zusatzbewertung errechneten Wertpunkte gehen in den vorgesehenen Ausgleich über eine Ökopunktemaßnahme ein. Dies entspricht der Vorgehensweise nach der KV vom 26.10.2018, dortige Anlage 2, Punkte 2.2.5 und 2.3.

Das Erfordernis für die Aufnahme von Nebenbestimmungen in Kapitel A.V.4 ergibt sich aus § 1 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen. Im Rahmen der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist (§ 7 Satz 3 BBodSchG). Das HAIt-BodSchG führt in § 1 die Ziele des Bodenschutzes aus. Demnach sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Einschlägig sind auch die §§ 6 bis 8 der BBodSchV, die Anforderungen an den Umgang mit Bodenmaterial und die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie der Bodenschicht außerhalb und unter einer durchwurzelbaren Bodenschicht stellt. Im Wesentlichen zielen die Anforderungen darauf ab, dass schädliche Bodenveränderungen durch stoffliche und physikalische Einwirkungen auf den Boden im Zuge der Bodenumlagerung vermieden werden. Die DIN 19731 enthält entsprechende fachtechnische Anforderungen, wie ein schonender Umgang mit Bodenmaterial erfolgen soll.

Mit der Anwendung des Bodenschutzkonzeptes durch eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 soll sichergestellt werden, dass sowohl die geplanten als

auch die in Nebenbestimmungen behördlicherseits geforderten Maßnahmen zur Vorsorge und die allgemeinen Ziele zum Bodenschutz eingehalten und umgesetzt werden. Diese Anforderung beruht weiterhin auf § 4 Abs. 5 BBodSchV.

Einwenderseitig wurde die Befürchtung vorgetragen, das Verlegen des Erdkabels führe zu einer Erwärmung und in der Folge zu zunehmender Austrocknung des Bodens. Die Vorhabenträgerin hat die betriebsbedingte Erwärmung des Bodens durch das Erdkabel bewertet. Sie kommt zu dem Schluss, dass "eine im Erdreich durch das Kabel lokale entstehende Temperaturerhöhung, welche zu Auswirkungen auf die Bodenoberfläche und landwirtschaftliche Kulturen führen kann, in Untersuchungen nahezu nicht festgestellt werden [konnte]. Natürliche wetterbedingte Temperaturschwankungen weisen einen stärkeren Einfluss auf die Bodenschichten auf, sodass sich keine relevanten Auswirkungen durch die Wärmeemissionen des Kabels ergeben" (vgl. LBP, S. 49).

Untermauert wird dies durch Monitoringuntersuchungen, die die Vorhabenträgerin im Rahmen des Projekts ALEGrO durchgeführt hat.

Bei der Erdkabeltrasse ALEGrO hat die Vorhabenträgerin die Möglichkeit, die Auswirkungen von Erdkabeln auf den Boden unter realen Einsatzbedingungen zu dokumentieren. Seit Mai 2022 wird hierfür an vier Standorten im Raum Eschweiler/Aachen ein Monitoring der Bodentemperatur und Bodenfeuchte durchgeführt.

Drei dieser Standorte sind bodenkundlich als Parabraunerden klassifiziert. Im antragsgegenständlichen Projektgebiet Kriftel/Zeilsheim treten ebenfalls überwiegend Parabraunerden sowie Kolluvisole auf (vgl. Bodenschutzkonzept, S. 14). Dies wurde auch einwenderseitig im Rahmen des Erörterungstermins bestätigt. Die Ergebnisse des ALEGrO-Monitorings sind mithin sehr gut auf das beantragte Vorhaben übertragbar.

Im Rahmen des Monitorings wurden an den Parabraunerde-Standorten Bodentemperatur- und Bodenfeuchtwerte oberhalb der Kabeltrasse (mit ZFSV) sowie an benachbarten, unbeeinflussten Kontrollflächen mit identischen Bodeneigenschaften erhoben und verglichen. Die Auswertung der langfristigen Mittelwerte zeigt, dass die Bodentemperaturerhöhung oberhalb der Trasse nur gering ausfällt. Auch die Einflüsse auf den Bodenwasserhaushalt sind minimal. Die Messungen berücksichtigen sowohl betriebsbedingte als auch baubedingte Effekte sowie die baulichen Eigenschaften der Kabelanlage. Insgesamt werden alle festgestellten Veränderungen als ökologisch unbedeutend eingestuft. Negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen – insbesondere auf den Wasserhaushalt (z. B. Versickerung, Grundwasserneubildung, kapillarer Aufstieg) sowie auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit – sind nicht zu erwarten.

Weiterhin wurden im Rahmen der Anhörung Bedenken vorgetragen, wonach durch den Einbau eines Bettungsblocks der kapillare Wasseraufstieg im Boden gemindert würde.

Die Vorhabenträgerin hat dies untersucht. Sie stellt fest, dass der verwendete ZFSV aufgrund seines geringen Anteils an Zusatzstoffen eine Wasserdurchlässigkeit und Porenstruktur aufweist, die nahezu den Eigenschaften des natürlichen Ausgangsbodens entspricht. Gemäß Amprion eigener Vorgaben darf die Durchlässigkeit höchstens der eines Schluffs oder vergleichbaren natürlichen Bodens entsprechen (kf-Wert  $\leq 10^{-7}$  m/s). Das Material gleicht seinen Feuchtegehalt kontinuierlich an die Umgebung an. Durch ein ausgeprägtes Kapillarnetz bildet sich sowohl im umgebenden Boden als auch im ZFSV – selbst unterhalb der Kabelschutzrohre – ein gleichmäßiger Feuchtezustand aus, sodass der Wassertransport aus tieferen Bodenschichten nicht beeinträchtigt wird.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die von der Vorhabenträgerin angestellten Untersuchungen für plausibel. Sie hat Ihre Erkenntnisse an Hand eigener Monitoringuntersuchungen aus vergleichbaren Projekten validiert. Dieser prognostische Ansatz wurde auch bereits vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerwG, Urteil vom 8.1.2025 Az. 11 A 23/23., Rn. 68).

Sollten wider Erwarten dennoch Veränderungen der Bodenstruktur auftreten, so werden diese zusammen mit allen anderen Bewirtschaftungseinschränkungen oder Ertragseinbußen einer Entschädigung zugeführt.

Unter Berücksichtigung der im festgestellten Bodenschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen, der in Kapitel A.V.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen sowie der Beachtung der technischen Regelwerke und DIN-Normen zum Bodenschutz ist gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Bodenverunreinigungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG verursacht werden.

Der Bau von Erdkabeln im Rahmen von Leitungsbauvorhaben ist stets mit umfangreichen Bodenarbeiten verbunden. Der Gesetzgeber erachtet diese Eingriffe grundsätzlich als zumutbar, wie der im § 43h EnWG verankerte Vorrang der Erdverkabelung zeigt. Verfassungsrechtlich erhebliche Zweifel an dieser Einschätzung sieht das Bundesverwaltungsgericht nicht (BVerwG, Urteil vom 8.1.2025 Az 11 A 23/23., Rn. 59)

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

## **7. Denkmalschutz**

### **7.1 Baudenkmäler**

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind in Deutschland als Teil der Kulturhoheit Aufgaben der Bundesländer. In Hessen besitzen Denkmalschutz und Denkmalpflege Verfassungsrang (vgl. Verfassung des Landes Hessen vom 01.12.1946, Art. 62). Dieser Bedeutung trug der Gesetzgeber mit dem Erlass des HDSchG vom 28.11.2016 Rechnung. Darin heißt es in § 1 Abs. 1: „Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historischen Kulturlandschaft einbezogen werden.“

Im Zuge des landesweiten Stromnetzausbaus beziehen sich die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege einerseits auf Aspekte des konkreten Substanzschutzes und andererseits auf den Umgebungsschutz sowie die visuelle Integrität von Kulturdenkmälern, die nach § 2 Abs. 1 HDSchG als Einzelkulturdenkmäler oder § 2 Abs. 3 HDSchG als Gesamtanlagen im Denkmalverzeichnis des Landes Hessen aufgeführt sind.

Um dies sicherzustellen, wurde die Nebenbestimmung A.V.5.1.1 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

## 7.2 Bodendenkmäler

Aus dem Umfeld der geplanten Trasse ist eine Vielzahl archäologischer Denkmäler bekannt, diese stammen überwiegend aus der römischen Kaiserzeit. Es finden sich jedoch auch stein- und metallzeitliche Reste sowie vereinzelt solche des frühen Mittelalters. Der von der Vorhabenträgerin mit der Planung vorgelegte archäologische Fachbeitrag (Unterlage 11) führt auf Grundlage der Archivdaten des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE, für den geplanten Trassenabschnitt zwischen der UA Welschgraben und der UA IPH West zahlreiche archäologische Fundstellen an.

Auf deren Basis wurden neun Konfliktbereiche im Bereich des Trassenabschnitts definiert (KB 01 – KB 06, KB 08, KB 09, KB 14). Für zwei von diesen wird die Befunderwartung mit hoch bewertet, für vier als mittel sowie für drei als gering. KB 01 liegt zum Teil im Bereich der Gemeinde Hofheim am Taunus sowie zum Teil auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt, auf dem sich auch alle weiteren Streckenabschnitte erstrecken.

Für alle Konfliktbereiche zeichnen sich insgesamt schlechte Erhaltungsbedingungen ab, da die bekannten Fundstellen innerhalb des Pflughorizontes und damit unmittelbar unterhalb der Oberfläche liegen.

Um eine größtmögliche Erhaltung der archäologischen Funde zu gewährleisten, wurde zwischen den zuständigen Denkmalschutzbehörden sowie der Vorhabenträgerin ein gemeinsames Konzept für Prospektion und eventuelle dokumentarische Sicherung auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main festgelegt. So dieses Konzept bei der Bauausführung beachtet und umgesetzt wird, stehen dem Vorhaben keine denkmalrechtlichen Belange entgegen (vgl. Nebenbestimmung A.V.5.2.1).

## 8. Eigentum

Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer entzogen bzw. dinglich belastet werden (sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung, siehe auch § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG).

Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind den nachgelagerten Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen bzw. dem ggf. erforderlichen gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. In diesem nachgelagerten Verfahren wird nicht nur über die Entschädigung für den Rechtsverlust, sondern auch über sonstige Vermögensnachteile wie Verkehrswertminderungen, Erwerbsverluste und Bewirtschaftungsschwernisse entschieden.

Unabhängig davon, dass diese Entscheidungen nachgelagerten Verfahrensschritten vorbehalten bleiben, macht die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung es erforderlich, dass sich bereits die Planfeststellungsbehörde mit der Frage auseinandersetzt, ob der mit dem Vorhaben einhergehende Eingriff in das Eigentum erforderlich ist.

### 8.1 Unmittelbare Inanspruchnahme

Für das planfestgestellte Vorhaben wird privates Eigentum in Anspruch genommen, insbesondere zur Absicherung des Schutzstreifens und der Muffenbereiche sowie temporäre Arbeitsflächen für Rohrlagerplätze, Baustelleneinrichtungsflächen und Zugewegungen. Ein völliger Entzug von Eigentum ist nicht erforderlich, jedoch werden Belastungen im Grundbuch eingetragen, um der Vorhabenträgerin die Nutzung fremder Grundstücke zu ermöglichen. Damit findet ein Eingriff in das Eigentum Dritter auf den Grundstücken statt, bei denen die Vorhabenträgerin nicht selbst Eigentümerin ist.

Die Grundstücke, die bei dem planfestgestellten Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden, liegen im Bereich des erforderlichen Schutzstreifens des Erdkabels. Dieser dient dazu, den sicheren Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von

Hochspannungskabeln zu gewährleisten und hat im Bereich der offenen Bauausführung eine Breite von 5,0 m ab der Außenkante des äußersten Kabelschutzrohres. Hierdurch ergibt sich eine Gesamtbreite des Schutzstreifens von 11,60 m.

In den Bereichen des Rohrvortriebes ist neben dem Schutzstreifen eine Schutzzone erforderlich. Die Schutzzone verläuft von der Außenkante des Vortriebsrohrs in einem 45 Grad Winkel bis zur Geländeoberkante. Die Breite dieser Zone ist abhängig von der Tiefenlage des Vortriebs.

Weiterhin erfolgen dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen im Bereich der sechs Muffenplätze und für Zuwegungen bzw. Anfahrtswege. Durch letztere soll sichergestellt werden, dass für die Vorhabenträgerin jederzeit eine dauerhafte Erreichbarkeit der Muffenstandorte gewährleistet ist, um beispielsweise Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Temporäre Inanspruchnahmen Grundstücke Dritter erfolgen vor allem für Arbeitsflächen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen.

Zu den abwägungsrechtlichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 20.04.2009, 1 KN 9/06; BVerfG, Urteil v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08). Eine Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt danach grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und ist in der Abwägung entsprechend zu gewichten.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme privaten Grundeigentums grundsätzlich mit einem, mitunter auch schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz genießt jedoch bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Sofern Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa bei Leitungen der Energieversorgung, erfüllt werden müssen, ist der verfassungsgemäße Eigentumsschutz begrenzt. Aus diesem Grund kann das Eigentum, nicht anders als andere abwägungserhebliche Belange zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher geprüft, ob das Vorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung die betroffenen Eigentumsrechte überwinden darf. Dabei wurde insbesondere untersucht, ob Eingriffe in das Eigentum oder Nutzungsbeschränkungen hätten gemindert werden können oder ob Alternativen mit geringerem Flächenbedarf zur Verfügung standen, ohne dass die Planungsziele ernsthaft gefährdet würden.

Im vorliegenden Fall ist die Inanspruchnahme privater Flächen, die vor allem Nutzungsbeschränkungen und Wertminderungen nach sich zieht, unvermeidbar. Nur so lässt sich das mit der Planung verfolgte Ziel (vgl. Kapitel C.II.2) erreichen. Alternativen, die auf Grundstücke verzichten oder mit geringerem Eingriffsbedarf auskommen, sind nicht erkennbar und auch im Anhörungsverfahren nicht substantiiert aufgezeigt worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die einwenderseitig vorgeschlagenen Alternativen geprüft, jedoch nicht feststellen können, dass sich eine andere als die von der Vorhabenträgerin gewählte Vorzugsvariante als vorzugswürdig erweist (vgl. hierzu Kapitel C.II.3).

In die Abwägung wurde einbezogen, dass für die Umsetzung der Maßnahme keine vollständige Enteignung erforderlich ist. Der Leitungsneubau erfordert vielmehr lediglich die dingliche Belastung der betroffenen Grundstücksflächen, was einen weniger schwerwiegenden Eingriff in das Eigentum darstellt. Vor diesem Hintergrund überwiegen die Planungsziele gegenüber dem Interesse der Eigentümer am unbelasteten Fortbestand ihres Eigentums.

## 8.2 Mittelbare Auswirkungen

Im Gegensatz zu dem tatsächlichen Zugriff auf die betroffenen Grundstücke sind mittelbare Auswirkungen dadurch gekennzeichnet, dass Grundstücke lediglich aufgrund der durch das Vorhaben veranlassten Situationsveränderung in der Umgebung eine Beeinträchtigung erfahren.

Bei mittelbaren Rechtsbeeinträchtigungen durch nachteilige Veränderung der Grundstückssituation, die sich als ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach § 74 Abs. 2 S. 3 HVwVfG darstellen, ist über Ausgleichsansprüche dem Grunde nach in der Planfeststellung zu entscheiden.

Eine ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums liegt vor, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen und die Auflage von an sich erforderlichen Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG unterbleibt, weil sie untunlich oder mit dem Vorhaben nicht zu vereinbaren sind.

Derartige Einwirkungen auf das Eigentum sind trotz deren Unzumutbarkeit hinzunehmen, wenn in der Abwägung hinreichend gewichtige Belange des Allgemeinwohls für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen. Die darin liegende Beschränkung des Eigentums ist aber nur verhältnismäßig, wenn sie finanziell entschädigt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 -, juris, Rn. 71 ff.). Ein Anspruch auf Ausgleich aller Nachteile, die ein Vorhaben auslöst, besteht hingegen nicht.

Die aus der bauzeitigen und betriebsbedingten Immissionsbelastung resultierenden mittelbaren Auswirkungen sind in Kapitel C.II.10 abgehandelt, so dass insoweit darauf verwiesen wird.

Ein finanzieller Ausgleich für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ist nur auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 S. 3 HVwVfG geboten. Für die bauzeitlichen Immissionen wurde insoweit die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle bestimmt, bei deren Überschreiten den Betroffenen eine Entschädigung dem Grunde nach zuerkannt wurde.

Für eine darüber hinaus gehende Regelung zur Abgeltung vermeintlicher Wertminderungen besteht dagegen keine gesetzliche Grundlage. Ein finanzieller Ausgleich für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ist nur auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 S. 3 HVwVfG geboten. Diese Entschädigungsregelung dient als Surrogat für an sich gebotene, aber untunliche oder mit dem Vorhaben nicht vereinbare Schutzvorkehrungen. Sie ist nicht dazu bestimmt, einen Ausgleich für Verkehrswertminderungen zu gewähren, die über den Schutzbereich dieser Entschädigungsregelung hinausgehen. Die maßgebliche Grenze für Schutzvorkehrungen bzw. Entschädigungsregelungen ist vielmehr einheitlich zu bestimmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris).

Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 402 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass auch solche planbedingten Minderungen des Verkehrswertes, die über den Schutzbereich des § 74 Abs. 2 HVwVfG hinaus durch das Planvorhaben ausgelöst werden, beachtlich sein können und als private Belange abgewogen werden müssen. Sie kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens so gewichtig ist, dass die Belange der Betroffenen ohne finanziellen Ausgleich dahinter zurücktreten



müssen. Wertverluste, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, treten nicht ein. Eine derartige, nicht mehr im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmende Beschränkung der Eigentumsgarantie liegt erst dann vor, wenn das Eigentum in seinem Wert soweit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 404; BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2010 - 1 BvR 2736/08, juris, Rn. 48 ff.). Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde hat das Vorhaben keine derartigen unververtretbaren Wertminderungen zur Folge.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Verkehrswert allein keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Der Verkehrswert ist vielmehr von vielen Faktoren abhängig, die im Rahmen der Abwägung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17.94).

Sonstige Gesichtspunkte, die zu einer unzumutbaren und daher ausgleichspflichtigen mittelbaren Inanspruchnahme im o. g. Sinne führen könnten, wurden nicht vorgetragen und drängen sich der Planfeststellungsbehörde im Übrigen auch nicht auf.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen stellen sich die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Eigentum sowohl im Hinblick auf die Betroffenen Privater als auch bezüglich derjenigen der öffentlichen Hand als zulässig dar. Der festgestellte Plan trägt den technischen Anforderungen Rechnung und wurde soweit möglich optimiert (vgl. Kapitel B.IV.5), um die – ggf. auch nur temporäre, auf die Bauzeit beschränkte - Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter zu minimieren.

Eine weitere Minimierung der Inanspruchnahme kommt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht, so dass die verbleibenden Eingriffe in das Grundeigentum bei der Abwägung mit den für das Vorhaben streitenden Belangen zurückgestellt werden können.

Die sich aus der Planung ergebende Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend aber auch notwendig, um das Vorhaben umzusetzen und den Leistungsmehrbedarf des Industrieparks Höchst sowie die Anschlusspflicht gem. § 17 Abs. 1 EnWG zu erfüllen. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus der gesetzgeberischen Vorgabe eines bedarfsgerechten Netzausbaus nach § 11 EnWG.

Damit sind die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Nach den zuvor dargestellten Maßstäben sieht die Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigungen, die eine Verletzung der aus Art. 14 GG folgenden Rechte begründen würden.

## **9. Gewässerschutz**

### **9.1 Allgemein**

Die Vorhabenträgerin hat mit der Planung einen WRRL-Fachbeitrag vorgelegt (Unterlage 9.3a). Er dient dazu, zu prüfen und darzustellen, ob das beantragte Vorhaben den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) sowie den entsprechenden nationalen Umsetzungen entspricht.

Der WRRL-Fachbeitrag geht dabei auf die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und Grundwasser ein. In Deutschland sind diese in den §§ 27 und 28 WHG (oberirdische Gewässer) bzw. § 47 WHG (Grundwasser) geregelt.

Für oberirdische Gewässer gilt, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands zu vermeiden ist und zugleich ein guter Zustand erhalten oder erreicht werden soll; bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern bezieht sich dies auf das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand. Für das Grundwasser ist neben dem Verschlechterungsverbot und dem Ziel, einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand zu erhalten oder zu erreichen, zusätzlich vorgesehen, schädliche Trends steigender Schadstoffkonzentrationen umzukehren und ein Gleichgewicht zwischen Entnahme und Neubildung sicherzustellen.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie prüft dabei, ob ein Vorhaben diese Vorgaben einhält, insbesondere das Verschlechterungs- und Verbesserungsgebot sowie beim Grundwasser zusätzlich das Trendumkehrgebot.

Auf Basis der gutachterlichen Ergebnisse ist festzuhalten, dass das Vorhaben sowohl mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als auch mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und Grundwasser vereinbar ist.

### **9.2 Oberflächengewässer**

Für den geplanten Neubau der 110-kV-Kabelverbindung werden im Trassenverlauf die Gewässer Welschgraben und Lachgraben (Pfungstborngaben) gekreuzt. Insgesamt kreuzt die Antragstrasse an 3 Stellen die oberirdischen Gewässer. Alle Gewässer werden in offener Bauweise gekreuzt. Der lichte Kreuzungsabstand zwischen fester Gewässersohle und Oberkante der Schutzrohranlage der Erdkabel soll mindestens 1,50 m betragen. Ferner wird die Kreuzungstiefe über die Böschungsoberkante hinaus über die Breite des Gewässerrandstreifens (5 m) gehalten, um die Gewässerentwicklung nicht zu beeinträchtigen bzw. die Möglichkeit späterer Entwicklungsmaßnahmen am Gewässer zu erhalten.



Für die Gewässerkreuzungen sind Genehmigungen nach § 22 HWG i. V. m. § 36 WHG, sowie Befreiungen nach § 23 Abs. 3 HWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG vom Verbot nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG erforderlich. Nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange konnte den wasserrechtlichen Anträgen mit den festgesetzten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (vgl. Kapitel A.IV.2.1 und A.IV.2.2).

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel A.V.6.1) war zulässig und erforderlich, gleichzeitig aber auch ausreichend und angemessen, um die Ordnung des Wasserhaushalts zu wahren, Beeinträchtigungen des Gewässers zu verhüten, Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit und für andere zu vermeiden, die ordnungsgemäße Ausführung zu gewährleisten sowie den öffentlichen Belangen Rechnung zu tragen.

Die Vereinbarkeit mit dem Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG wurde geprüft. Das Bauvorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar. Sowohl durch die baubedingten Auswirkungen als auch durch die neue unterirdische Kabeltrasse sind keine Verschlechterungen des Zustands des Gewässers zu erwarten.

### 9.3 Grundwasser

Im Verlauf der Trasse sind drei geschlossene Querungen im Bereich bestehender Verkehrsinfrastrukturen vorgesehen. Es handelt sich dabei um die Unterquerungen der BAB 66, der L 3018, der Bahnstrecken S1/RE19 und S2/RE20 sowie der L 3016. Zur Ausführung wird das Mikrotunnelbauverfahren eingesetzt, das sich durch eine hohe Steuerbarkeit und eine besondere Eignung auch bei schwierigen Baugrundverhältnissen auszeichnet. Dadurch können die genannten Infrastrukturanlagen sicher unterquert werden.

Für die Durchführung der geschlossenen Querungen sind jeweils Start- und Zielgruben herzustellen, die den örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnissen entsprechend bemessen, standsicher ausgeführt und gegen Grundwasserzutritte abgedichtet werden. Die Herstellung der Baugruben erfolgt jeweils mit einer überschnittenen Bohrpfahlwand. In diesem Zusammenhang ist auch eine bauzeitliche Wasserhaltung vorgesehen.

In den übrigen Trassenbereichen, in denen die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt, ist aufgrund des vorhandenen Abstands zum Grundwasserleiter nicht von der Notwendigkeit einer Grundwasserhaltung auszugehen. Lediglich an den drei Kreuzungsbereichen – der Querung des Welschgrabens, der Querung des Lachgrabens sowie der Querung der Wasserleitung der Hessenwasser GmbH & Co. KG – wird aufgrund der tieferen Lageführung der Kabeltrasse Grundwasserkontakt erwartet, so dass hier eine punktuelle Grundwasserhaltung erforderlich ist.

Die Vorhabenträgerin hat die, durch die baubedingte Grundwasserhaltung potenziell entstehenden Auswirkungen im Rahmen des LBP (Unterlage 9.1.0a) sowie des WRRL-Fachbeitrags geprüft (Unterlage 9.3a).

Temporäre Effekte, insbesondere eine Absenkung des Grundwasserspiegels, sind nach den vorliegenden fachlichen Bewertungen als unerheblich einzustufen, da sie zeitlich begrenzt und reversibel sind und im Verhältnis zu den natürlichen Grundwasserschwankungen im Jahresverlauf – etwa infolge längerer Trockenperioden – nicht ins Gewicht fallen. Dauerhafte Auswirkungen wie eine nachhaltige Drainagewirkung oder eine dauerhafte Vernässung durch aufsteigendes Grundwasser sind aufgrund des ausschließlich temporären Charakters der Maßnahme sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V6 (vgl. Kapitel 5 des LBPs) nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass durch die temporären Erdarbeiten zur Verlegung des Erdkabels keine erheblichen Beeinträchtigungen des GWK zu erwarten sind.

Einwendungen, wonach die Beeinflussung des Grundwasserspiegels durch die Bauarbeiten noch nicht berücksichtigt worden seien, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt.

Demgemäß konnten die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt werden (A.III.1).

Die in Kapitel A.III.2 festgesetzten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um (dauerhafte) negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ausschließen zu können. Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen ergibt sich aus §§ 36 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. 13 WHG.

#### **9.4 Trinkwasserschutzgebiet WSG Br. V + VI „Sindlinger Weg“**

Das Vorhaben liegt in der Schutzgebietszone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG Br. V + VI „Sindlinger Weg“, Kriftel (WSG-ID: 436-031). Die Schutzgebietsverordnung vom 09. Oktober 2001 (StaAnz. Nr. 48/2001, S. 4234 ff.) ist zu beachten. Der Anschlusspunkt der Erdkabeltrasse an die Umspannungsanlage Welschgraben verläuft zwischen Trassen km 0 + 100 m und ca. 0 + 450 m durch das Trinkwasserschutzgebiet. Die Trasse verläuft in diesem Bereich über das Stadtgebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörde des Main-Taunus-Kreises.

Die wasserrechtliche Befreiung (A.IV.2.3) konnte auf Grundlage von § 13 der Schutzgebietsverordnung unter den in A.V.6.2 aufgeführten Auflagen erteilt werden.



Im Rahmen des § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Benutzung erforderlich gemacht hätten. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Vorgaben des HWG und WHG vollumfänglich erfüllt werden.

Nach § 4 Nr. 9 der geltenden Schutzgebietsverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet WSG Br. V + VI „Sindlinger Weg“, Kriftel (WSG-ID: 436-031) ist die Verwendung von auswaschungsgefährdenden oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien verboten. Flüssigboden ist ein mittels Bindemittel stabilisiertes Bodenmaterial und benötigt eine nachgewiesene Eignung für den Einsatz in Wasserschutzgebieten. Da zum aktuellen Zeitpunkt keine näheren Informationen für den zu verwendenden Flüssigboden vorliegen, ist dies im späteren Verlauf, jedoch unbedingt vor Umsetzung der Baumaßnahme, zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG wird daher nur dahingehend erteilt, dass nur Stoffe verwendet dürfen, die von ihren Eigenschaften nicht in der Lage sind, sich negativ auf das Grundwasser auszuwirken. Die Befreiung ergeht daher auch nach § 36. Abs. 2 Nr. 4 VwVfG unter der Auflage, dass die Verwendung des unbedenklichen Materials nachgewiesen vor Bauausführung nachgewiesen wird.

Zusammenfassend ist deshalb im Ergebnis festzustellen, dass das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Belangen vereinbar ist.

## **10. Immissionsschutz**

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs- und während der Bauphase zu unterscheiden.

### **10.1 Bauzeitlicher Immissionsschutz**

Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen eine Baulärmprognose nach den Vorgaben der AVV Baulärm vorgelegt. Bei der Bewertung des Baulärms kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass aufgrund von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu ergreifen seien.

Stellt der Baulärm eine schädliche Umwelteinwirkung dar, weil die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden und hiervon die Nachbarschaft betroffen ist, ist der Bauherr daher gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem

Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt. Mithin wurden die Nebenbestimmungen A.V.7.2.2 und A.V.7.2.3 festgesetzt, um der Vorhabenträgerin entsprechende Schutzvorkehrungen aufzuerlegen.

Dennoch kann eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht vollends ausgeschlossen werden.

Daher wurde Betroffenen ein nach den Maßgaben der Nebenbestimmungen A.V.7.2.4 bis A.V.7.2.6 festzusetzender Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld zuerkannt.

Dieser soll gewährleisten, dass unzumutbare Immissionsbelastungen nicht entschädigungslos hingenommen werden müssen, berücksichtigt aber gleichzeitig, dass es wegen der nur vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm als zumutbar angesehen werden muss, die Fenster tagsüber zu schließen und die Räume stoßweise zu lüften. Darüber hinaus ist es Betroffenen tagsüber einfacher möglich, den Einwirkungen durch Lärm auszuweichen (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 10. Oktober 2018, 8 C 11694/17; Maaß/ Schadendorf „Zum Anspruch auf Ersatzraum wegen Baustellenlärms in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung“ UPR 5/2019, S. 171 ff.). Etwas anderes gilt auch hier nur für besonders schutzbedürftige Personengruppen. Im Übrigen kommt ein Anspruch auf Gestellung von Ersatzwohnraum für tagsüber auftretende unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen nicht in Betracht.

Die konkrete methodische Ermittlung sowie die Festsetzung der Entschädigung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt einem ggf. erforderlichen nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris, Rn. 82 ff.).

Vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an der Errichtung des Vorhabens und der lediglich vorübergehenden Natur der bauzeitlichen Immissionsbelastung ist es den Betroffenen des Weiteren zuzumuten, dass Beeinträchtigungen oberhalb der vorgenannten Schwellenwerte für eine gewisse Dauer im Hinblick auf die Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos bzw. ohne Ersatzwohnraumgestellung hinzunehmen sind.

Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit eine Überschreitung der vorgenannten Werte an 14 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb eines Beurteilungszeitraums von jeweils 90 Tagen als noch zumutbar an. Diese Regelung trägt dem Ruhebedürfnis der Betroffenen, sowie dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens gleichermaßen Rechnung.

Mit dem Kriterium der fortlaufenden Berechnung der zulässigen Überschreitungen innerhalb eines 90-Tages-Zeitraums wird sichergestellt, dass zu keinem Zeitpunkt

der Bauausführung an mehr als 14 aufeinander folgenden Tagen auftretende unzumutbare Immissionsbelastungen entschädigungslos hinzunehmen sind.

Die prognostizierte Überschreitung der Richtwerte verbunden mit der Tatsache, dass eine Konkretisierung der Immissionssituation erst in der Ausführungsplanung und nach Inbetriebnahme der Baustelle erfolgen kann, nämlich dann, wenn einzelne Bauabläufe und die Anordnung der Maschinenstandorte konkret feststehen, rechtfertigen es, der Vorhabenträgerin die vorgenannten Schutzauflagen aufzuerlegen. Damit besteht nicht nur eine effektive Kontrollmöglichkeit, sondern es ist auch sichergestellt, dass auf nach Baubeginn auftretende Konfliktlagen zeitnah reagiert werden kann.

Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin mögliche weitere baubedingte Immissionen wie eine vermehrte Staubentwicklung erkannt und bewertet (vgl. LBP, S. 54).

Während der Bauphase kann es nach längeren Trockenperioden zu Staubentwicklung kommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese baubedingten Aufwirbelungen nicht stärker ausfallen als die Staubemissionen, die bei der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen im Trassenbereich auftreten. Daher werden die Auswirkungen durch Staub sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise als so gering eingeschätzt, dass sie keine Relevanz haben.

Ein möglicher Eintrag von Schwebstoffen und Sedimenten in Fließgewässer könnte während der Bauarbeiten auftreten, wenn Gewässer offen gequert würden. Um dies zu vermeiden, sind die Gewässerquerungen in Trockenbauweise vorgesehen: Die zu querenden Gräben werden temporär verrohrt, sodass die Kabelanlage unterhalb dieser Verrohrung verlegt werden kann. Durch diese technische Ausführung können Stoffeinträge in Fließgewässer ausgeschlossen werden, weshalb dieser Aspekt im Folgenden nicht weiter betrachtet wird.

Darüber hinaus besteht während der Bauarbeiten grundsätzlich das Risiko, dass feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen. Besonders relevant sind hierbei Treib- und Schmierstoffe der eingesetzten Maschinen sowie Bau- und Hilfsstoffe. Durch den Einsatz moderner, dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Geräte sowie durch sorgfältigen Umgang mit allen potenziell schadstoffhaltigen Materialien lassen sich jedoch auch erhebliche Beeinträchtigungen auf diesem Wege wirksam vermeiden.

## 10.2 Elektrische und magnetische Felder

Die Nutzung elektrischer Energie ist zwangsläufig mit dem Auftreten elektrischer und magnetischer Felder verbunden, die sich in der unmittelbaren Nähe spannungs- oder stromführender Leiter ausbilden.

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV, die im Rahmen ihres Anwendungsbereiches eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG enthält und Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte festlegt.

Im Sinne des § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV stellt die hier planfestgestellte 110 kV-Erdkabelverbindung eine Niederfrequenzanlage dar. Gem. § 3 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen so zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Bei der Ermittlung der Werte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte sind gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen definiert § 3 der 26. BImSchV den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und § 4 die Anforderungen an die zu treffende Vorsorge.

Die im Rahmen des Vorhabens entstehenden elektrischen und magnetischen Felder wurden gemäß den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 26. BImSchV und 26. BImSchVVwV geprüft. Dabei werden die Anforderungen an Niederfrequenzanlagen nach § 3 der 26. BImSchV eingehalten. Im Einwirkungsbereich des Erdkabels befinden sich keine Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen im Sinne der LAI-Hinweise. Somit liegen keine maßgeblichen Immissionsorte vor.

Zur quantitativen Bewertung der magnetischen Feldexposition wurde dennoch für jeden technischen Unterabschnitt eine Immissionsberechnung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der festgestellten Unterlage 1.1a Erläuterungsbericht auf Seite 50 in Tabelle 5 dargestellt.

Die dort angegebenen Werte beziehen sich jeweils auf die höchste Exposition innerhalb der betrachteten Unterabschnitte. Aufgrund des Abstandsgesetzes nehmen die Feldstärken mit wachsendem Abstand zur Anlage stetig ab. An weiter entfernten potenziellen Betrachtungsorten liegen die Immissionen daher niedriger als an den ermittelten Referenzpunkten.

Im technischen Unterabschnitt mit den höchsten zu erwartenden Werten ist der Abschnitt TA1d. Hierfür wurde eine maximale magnetische Flussdichte von 39  $\mu\text{T}$  ermittelt. Dieser Wert liegt bei 50 Hz deutlich unter dem Grenzwert von 100  $\mu\text{T}$ . Das



elektrische Feld wird durch Kabelmantel und Erdreich vollständig abgeschirmt und ist daher nicht relevant.

Die Planfeststellungsbehörde kann daher nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft keine Anzeichen für eine Gesundheitsgefährdung durch das Vorhaben erkennen.

Auch das Minimierungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV wurde von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Sämtliche technisch möglichen Maßnahmen – darunter Abstandsoptimierung, Reduzierung der Kabelabstände, Optimierung der Phasenordnung sowie Anpassung der Verlegetiefe – wurden auf ihr Potenzial zur Feldminimierung geprüft und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit umgesetzt.

Sämtliche immissionsschutzrechtliche Anforderungen für elektrische und magnetische Felder – einschließlich möglicher Unsicherheiten – werden eingehalten. Dementsprechend wurde die Nebenbestimmung A.V.7.1.1 vorsorglich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Auch das Minimierungsgebot wurde entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchVVwV beachtet.

Hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Immissionen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

## **11. Kampfmittel**

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vorliegenden Kriegsluftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass im Zuge der Bauausführung mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss.

Die Festsetzung der Nebenbestimmung A.V.8.1 dient dazu, den Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu informieren, sollten während der Bauausführung kampfmittelverdächtige Gegenstände aufgefunden werden.

## **12. Landwirtschaft**

Der Trassenverlauf des Vorhabens mit einer Gesamtlänge von ca. 5,6 km erstreckt sich über Bereiche, die landwirtschaftlich intensiv genutzt werden und eingestreute Obstgärten mit teils strukturreichem Gehölzbestand und alten Obstbäumen aufweisen. Die Erdkabelverlegung führt zu einer nicht unerheblichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und Wirtschaftswege, wobei es sich überwiegend um temporäre Flächeninanspruchnahmen handelt (Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen usw.).

Insgesamt ergibt sich aus den Baustelleneinrichtungsflächen bzw. dem Arbeitsstreifen ein temporärer Flächenbedarf von ca. 18,95 ha. Für die erforderlichen Muffenstandorte werden landwirtschaftliche Flächen dauerhaft beansprucht. Je Muffenstandort verbleibt letztendlich eine asphaltierte Fläche von ca. 40 m<sup>2</sup>, auf der sich jeweils die Oberflurschränke befinden werden.

Zur Sicherung von Bestand und Betrieb des Kabelsystems ist ein Schutzstreifen von 11,60 m erforderlich. Durch diesen werden zwar landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang tangiert. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt jedoch weitgehend ohne direkte Flächenverluste erhalten. Dauerhaft entfallen lediglich punktuell kleinere Flächen im Bereich der Muffenplätze. Abseits dieser unmittelbaren Inanspruchnahmen steht die Fläche weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung – wenn auch mit Einschränkungen - zur Verfügung.

Im Bereich Schutzstreifen dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet und keine Bäume und Sträucher oder sonstige tiefwurzelnden Pflanzen angepflanzt oder ausgesät werden. Ausgenommen vom Pflanzverbot sind die Schutzstreifen im Bereich der geschlossenen Vortriebe. Mauern, Gatter, Zäune, sonstigen Anlagen und dergleichen dürfen grundsätzlich nur nach Abstimmung mit der Vorhabenträgerin im Schutzstreifen errichtet werden.

Eine ordnungsgemäße und übliche Landwirtschaft, darin eingeschlossen ist die Bearbeitung und Befahrung mit üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen, ist nach Aufnahme der Folgebewirtschaftung (direkte Bewirtschaftung nach Bauabschluss bzw. Zwischenbewirtschaftung), bis zu einer Bearbeitungstiefe von 80 cm innerhalb des Schutzstreifens zulässig.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen außerhalb der wenigen zu versiegelnden Bereiche bleibt erhalten und kann nach Abschluss der Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen wiederaufgenommen werden. Auch wenn einzelne Beeinträchtigungen über die Wiederverfüllung der Kabelgräben hinaus bis zur vollständigen Rekultivierung andauern können, ändert dies nichts am temporären Charakter der Auswirkungen. Einwendungen, wonach trotz Rekultivierung erhebliche dauerhafte Einschränkungen bestehen bleiben, hält die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für nicht gerechtfertigt.

Größere flächenmäßige Beeinträchtigungen entstehen vor allem während der Bauphase durch die vorübergehende Inanspruchnahme der Arbeitsstreifen für den Kabelbau sowie notwendiger Zuwegungen. Die Befürchtung langfristiger oder dauerhafter Einschränkungen der Landwirtschaft ist nachvollziehbar, erweist sich aber angesichts der vorliegenden, dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechenden Gut-

achten als unbegründet, sofern die im Bodenschutzkonzept vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sowie die in den Kapiteln A.V.4 und A.V.10 festgesetzten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Zentrale Grundlage für die Vermeidung bzw. weitgehende Minimierung der Auswirkungen des offenen Kabelbaus ist das Bodenschutzkonzept. Zur besondere Bedeutung, die hierbei der bodenkundlichen Baubegleitung zukommt, wird auf die Ausführungen im Kapitel Bodenschutz (C.II.6) verwiesen.

Trotz all der verpflichtend einzuhaltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist ein vollständiger Ausschluss aller Restrisiken praktisch nicht möglich und würde faktisch jedes Vorhaben verhindern. Ausreichend ist, dass negative Langzeiteffekte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (vgl. Sächsisches OVG, Urteil vom 12.01.2022, 4 C 19/09, Rn. 86; BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, 9 A 12/19, Rn. 86). Diese Rechtsprechung, ursprünglich zu technischen Anlagen wie Windkraftanlagen oder Hochdruckleitungen ergangen, ist auch auf die hier relevanten Restrisiken bei Bodeneingriffen übertragbar.

Überdies geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass „Die diagonale Durchschneidung eines Flurstücks durch die Erdkabeltrasse [...] hiernach die Belange der Landwirtschaft nicht erheblich [berührt].“ (BVerwG, Urteil vom 8.1.2025 Az 11 A 23/23., Rn 68.) n).

Beeinträchtigungen durch Bodenerwärmung infolge der Betriebstemperaturen der Kabel sind nicht zu erwarten; sollten sie dennoch eintreten, werden sie ebenso wie sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen oder Ertragseinbußen entschädigt (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel C.II.6).

Von den Einwendern befürchtete Ernteauffälle oder Ertragsdepressionen erfolgen nur in Bereichen in denen dauerhafte Befestigungen erfolgen. Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin Optimierungen an den Muffenstandorten vorgenommen, sodass die zu versiegelnden Flächen reduziert werden und besser an die bestehenden Wege angepasst werden konnten.

Im Bereich der reinen Kabeltrasse wird durch den lageweisen Wiedereinbau der Bodenschichten und die zur Verfügung stehenden Bodenschutzmaßnahmen eine dauerhafte Ertragsdepression vermieden und die entsprechenden Kennzahlen ändern sich nicht.

Sofern durch die Baumaßnahme und damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen dem Bewirtschafter eines Flurstücks wirtschaftliche Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen entstehen, werden diese entsprechend den geltenden Regelungen ausgeglichen. Nachweislich entstandene Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden, die im

Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb, Bestand und der Unterhaltung der Leitung verursacht werden, werden den Nutzungsberechtigten von der Vorhabenträgerin in vollem Umfang ersetzt.

Vorübergehende Erschwernisse bei der Erreichbarkeit von beidseits der Trasse gelegenen Flächen lassen sich während der Bauphase nicht völlig vermeiden. Sie bleiben jedoch räumlich und zeitlich begrenzt, da der Kabelbau als wandernde Baustelle erfolgt. Die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen sind zumutbar.

Ergänzend zu den von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit den Landwirtschaftsbehörden zusätzliche Schutzauflagen in diesen Beschluss mitaufgenommen:

Die Nebenbestimmungen A.V.10.1.1 und A.V.10.1.4 dienen dazu, für eine möglichst reibungslose und konfliktfreie Umsetzung des Vorhabens zu sorgen. Den Bewirtschaftern soll ermöglicht werden die Bestellung der landwirtschaftlichen Flächen im Bewirtschaftungsjahr des Baubeginns an den Zeitablauf der temporären Flächenbeanspruchung anpassen zu können.

Die Nebenbestimmung A.V.10.1.2 ist erforderlich und geeignet, um eine solide Grundlage für eine reibungs- und konfliktlose Abwicklung der Entschädigungsmodalitäten zu schaffen. Zur Beweissicherung und Schadensregulierung sind Voreingriffszustand und Wiederherstellungszustand zu dokumentieren.

Die Nebenbestimmung A.V.10.1.3 ist erforderlich und geeignet, um die in großem Umfang temporär beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen bestmöglich zu schützen und Bodenverdichtungen und -verschmutzungen vorzubeugen.

Der Bau des 110-kV-Erdkabels stellt zwar einen erheblichen Eingriff in die landwirtschaftliche Bodennutzung dar, ist jedoch im Gesamtinteresse der öffentlichen Versorgung und unter Berücksichtigung geeigneter Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vertretbar.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar begründet, weshalb ein Verlegen der Erdkabelleitung in den nördlich der Ortslage Zeilsheim befindlichen Wirtschaftswegen nicht vorzugswürdig ist (eingehend hierzu siehe Kapitel C.II.3.4.3) Weitere Minderungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Eine weitergehende Reduzierung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Vorhabens sowie der Abwägung mit anderen betroffenen Belangen nicht möglich.

Nicht vermeidbare temporäre Beeinträchtigungen stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

In der Abwägung zwischen der vorübergehenden Belastung landwirtschaftlicher Nutzflächen und den langfristigen Vorteilen einer stabilen, umweltverträglichen Energieversorgung überwiegt das öffentliche Interesse am Bau des Erdkabels deutlich.

## 12.1 Ökologische Landwirtschaft

Im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft erfüllen ökologische Landwirtschaftsbetriebe zusätzliche und besonders schutzwürdige Funktionen für Umwelt, Klima und Biodiversität. Der ökologische Landbau verzichtet auf synthetische Pflanzenschutzmittel und leicht lösliche mineralische Düngemittel, wodurch die Belastung von Boden, Wasser und Luft erheblich reduziert wird. Gleichzeitig werden durch vielfältige Fruchtfolgen, extensive Bewirtschaftung und den Erhalt von Landschaftselementen wie Hecken, Blühstreifen oder Feldgehölzen wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Darüber hinaus trägt der ökologische Landbau maßgeblich zur Bodenfruchtbarkeit und Humusanreicherung bei, was nicht nur den langfristigen Ertrag sichert, sondern auch die CO<sub>2</sub>-Bindung fördert. Diese ökologischen Leistungen gehen über die reine Nahrungsmittelproduktion hinaus und stellen einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Klimaschutz dar.

Da diese positiven Wirkungen unmittelbar von der ungestörten Fortführung der ökologischen Bewirtschaftung abhängen, sind Eingriffe – etwa durch Baumaßnahmen – besonders sorgfältig zu prüfen und auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Nur so können die langfristigen ökologischen und gesellschaftlichen Vorteile des Ökolandbaus erhalten bleiben.

Um dem besonderen Schutzbedarf ökologisch bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen Rechnung zu tragen, wurden daher für diese Flächen zusätzliche Schutzauflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (s. A.V.10.2).

## 13. Leitungsträger

Im Trassenverlauf werden zahlreiche Infrastrukturen andere Leitungsträger tangiert oder gekreuzt. Um die Einhaltung der hierbei zu beachtenden Vorgaben der jeweiligen Unternehmen zu gewährleisten und möglichen Schäden und sonstigen, über das baubedingt notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen an den jeweiligen Leitungen vorzubeugen, wurden die Nebenbestimmungen A.V.11 in den Beschluss aufgenommen.

## 14. Naturschutz

### 14.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG (A.IV.1:1)

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Maßgeblich ist hierbei die Veränderung der Gestalt von Grundflächen durch die Inanspruchnahme von vegetationsfähigen Flächen sowie dauerhafte Änderung von Biotopstrukturen. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 13 HeNatG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 5 des LBP vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die in den Nebenbestimmungen A.V.1.2 und A.V.1.3 enthaltene Anzeige- und Berichtspflicht ist durch § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG begründet. Sie soll die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vereinfachen.

Die unter A.V.12.1 festgesetzte Nebenbestimmung stellt sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden. Die Nebenbestimmung A.V.12.2 wird in Anlehnung an § 40 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.

Ferner dient die Festsetzung des LBP, der Artenschutzrechtlichen Betrachtung sowie der Maßnahmenblätter dazu, dass die ohnehin in den Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen verpflichtend umgesetzt werden.

Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass durch das Vorhaben nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) verstoßen wird.

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, sind durch die im LBP Kapitel 8 vorgesehenen Maßnahmen und durch die Verpflichtende Umsetzung durch Festsetzung der Nebenbestimmung A.V.12.3 vollständig erfüllt.

Die mit Nebenbestimmung A.V.12.4 aufgegebene naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist erforderlich, sofern es während des Bauablaufes zu zusätzlichen (kleineren) Eingriffen kommt.



Die naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung soll die vollständige Kompensation des Projektes sicherstellen.

Angesichts der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich (Nebenbestimmung A.V.12.5, siehe auch A.V.4.2.1). Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen. Die Festlegungen in Nebenbestimmung A.V.12.6 und A.V.12.7 dienen der Konkretisierung.

#### **14.2 Genehmigung nach der LSG-Verordnung**

Das Vorhaben ist im Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ geplant und gemäß § 4 der Verordnung über o. g. Landschaftsschutzgebiet vom 12.05.2010 (St.Anz. S. 22/2010, S. 1508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (St.Anz. 46/2017, S.1100) nur mit Genehmigung zulässig. Gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG wird die erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung durch die Planfeststellung ersetzt. Das hierfür erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG wurde hergestellt. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 o. g. Verordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, da die Notwendigkeit des Vorhabens im Erläuterungsbericht dargelegt ist.

#### **14.3 Besonderer Artenschutz**

Von dem Vorhaben sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer) sowie europäische Vogelarten z.B. Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grünspecht und Stieglitz betroffen.

Einwendungen bezüglich einer nicht ausreichenden Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Schäden an geschützten Arten und Lebensräumen wie beispielsweise dem Nachtkerzenschwärmer werden von der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung des Nachtkerzenschwärmers erfolgte im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie im zugehörigen Formblatt im Anhang des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlagen 9.2.0a und 9.2.1). Zum

Schutz des Nachkerzenschwärmers werden die Vermeidungsmaßnahmen "V1 – Umweltbaubegleitung" und "V12 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Nachkerzenschwärmers" umgesetzt.

Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V12 ist dabei folgendes Vorgehen geplant (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 63 f.): Um Verluste des Nachkerzenschwärmers während der Bauarbeiten zu vermeiden, wird vor Beginn der Maßnahmen eine gezielte Vergrämung durchgeführt. Dazu werden die Raupennahrungspflanzen im Eingriffsbereich und im Umkreis von 100 m vor der Flugzeit der Falter (Mai–Juli) durch händische Mahd entfernt. Diese Mahd erfolgt ohne maschinelle Bodenbelastung, um Larven im Boden nicht zu schädigen, und wird bei Bedarf mehrfach wiederholt.

Die Termine richten sich nach Witterung, Blütezeit der Wirtspflanzen und dem Schlupf der Falter. Durch das Fehlen geeigneter Pflanzen wandern die Falter in der Flugzeit ab, sodass zur Bauausführung keine Tiere mehr im betroffenen Bereich verbleiben. Die Mahd wird bis zum Baubeginn in regelmäßigen Abständen fortgesetzt, um ein Wiederaufkommen zu verhindern.

Da die Wirtspflanzen an wiederkehrende Störungen angepasst sind, ist durch diese kleinräumige, zeitlich begrenzte Maßnahme keine Gefährdung ihrer Bestände zu erwarten. Für den Nachkerzenschwärmer stehen zudem genügend Ausweichlebensräume in der Umgebung zur Verfügung.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Schäden an geschützten Arten und Lebensräumen werden in Kapitel 5 des LBP detailliert beschrieben. Die Lage der geplanten Maßnahmen kann, sofern sie nicht für den gesamten Eingriffsbereich des Vorhabens gelten, dem Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans entnommen werden.

Durch die im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros TNL Energie GmbH vom Dezember 2023 vorgesehenen Maßnahmen und unter Beachtung der in Kapitel A.V.12 aufgeführten Nebenbestimmungen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

#### **14.4 Trassennaher Ausgleich**

Im Rahmen der Anhörung hat die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt am Main gefordert, den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft in unmittelbarer Nähe des Vorhabens zu kompensieren.

Die Vorhabenträgerin hat daher geprüft, ob sich in ihrem Eigentum befindliche Flächen im Vorhabengebiet für einen trassennahen, naturschutzfachlichen Ausgleich nutzen lassen. Im Umfeld der Umspannanlage Kriftel stünden zwar einzelne Flächen zur Verfügung, jedoch besteht aufgrund mehrerer laufender Leitungsprojekte (u. a. Rhein-Main-Link) sowie geplanter Stationsprojekte (Konverter) und einer möglichen Erweiterung der UA Kriftel ein erheblicher Flächendruck.

Die betroffenen Flurstücke sind als Tauschflächen für diese zukünftigen Projekte vorgesehen und sollen daher nicht vorab durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Mit der vorgesehenen Kompensation über das Ökokonto in der Gemarkung Langenselbold erfüllt die Vorhabenträgerin die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG sowie der KV.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte stehen naturschutzfachliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Das Benehmen mit der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Oberen Naturschutzbehörde konnte hergestellt werden.

## 15. Raumordnung

Der beantragten Trasse stehen keine Ziele der Raumordnung in einem raumbedeutsamen Umfang entgegen. Die durch das Projekt betroffenen Erfordernisse der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsplan Hessen und Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 sind im vorgelegten Landespflegerischen Begleitplan im Kapitel 2.3 „Übergeordnete Planungen“ korrekt dargestellt.

Gemäß Grundsatz G8.1-9 RPS/RegFNP 2010 ist die Erdverkabelung einer Freileitung vorzuziehen, soweit sie sicherheitstechnisch und wirtschaftlich vertretbar sowie umweltschonender ist und keine anderen Belange entgegenstehen. Eine eingehende Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen kann mit Verweis auf den Erdkabelvorrang des § 43h EnWG entfallen (vgl. Kapitel C.II.3.3).

Von dem Projekt betroffen ist insbesondere die Zielfestlegung Vorranggebiet für Landwirtschaft. Hier hat gemäß Ziel Z10.1-10 RPS/RegFNP 2010 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ein Zielverstoß liegt hier nicht vor, da die durch den Bau des Erdkabels beanspruchten Flächen im Anschluss wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch durch die Bautätigkeiten, die Veränderung der Bodenstruktur durch den Aushub und anschließende Wiederverfüllung sowie des Anbauverbots von tiefwurzelnden Kulturen im Schutzstreifen

des Erdkabels gegeben. Eine Minimierung dieser Eingriffe wird unter Berücksichtigung der in den Kapiteln A.V.4 und A.V.10 festgesetzten Schutzauflagen ermöglicht.

Durch die geplante Unterbohrung des Vorranggebiets für Forstwirtschaft kurz vor Einmündung auf das Gelände des Industrieparks Höchst wird ein Konflikt dem Ziel Z10.2-12 RPS/RegFNP vermieden.

## **16. Straßenverkehr**

Belange des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Im Zuge der Bauausführung sind die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen einzuholen (vgl. A.VII.2).

Zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweils zuständigen Straßenbaulastträgern der zu kreuzenden Straßen werden vor Verlegung der Leitung Gestattungsverträge abgeschlossen (A.VI.1 und A.VI.2).

### **16.1 BAB 66**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG, die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gemessen daran konnte die Zustimmung nach Maßgabe der in Kapitel A.V.13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 66. Diese Auflagen und Bedingungen sind zugleich das mildere Mittel gegenüber einer gänzlichen Versagung der Zustimmung.

Die Nebenbestimmungen A.V.13.1, A.V.13.2, A.V.13.3 und A.V.13.4 wurden angeordnet, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Es muss sichergestellt werden, dass für die Verkehrsteilnehmer keine Gefahren entstehen oder die Verkehrsverhältnisse verschlechtert werden. Sie sind zudem erforderlich, damit Anlagen an der BAB 66 nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt



werden und dient darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

Unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen hat das Fernstraßen-Bundesamt seine nach § 9 Abs. 2 FStrG erforderliche Zustimmung erteilt.

### **17. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen**

Das Vorhaben berührt die Anlagen verschiedener Leitungsträger, die in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.

Die in Abschnitt A.V.11 aufgenommenen Nebenbestimmungen, aber auch die gegenüber einzelnen Leitungsbetreibern gemachten Zusagen, verpflichten die Vorhabenträgerin, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor der Bauausführung mit den betroffenen Leitungsträgern endabzustimmen, deren Anlagen nicht über das baubedingt erforderliche Maß hinaus zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, die jeweils maßgeblichen technischen Anweisungen und Regelwerke zu beachten und die ordnungsgemäße und fachkundige Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Den berechtigten Belangen der Leitungsträger wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

### **III. Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger**

Inhaltliche Äußerungen Beteiligter, die im Verlauf des Anhörungsverfahrens nicht ihre Erledigung gefunden haben, sind in die Entscheidungsfindung einbezogen und im Rahmen des der Planfeststellungsbehörde eingeräumten Planungsermessens berücksichtigt worden.

Soweit – davon abweichend – gesetzliche Bestimmungen die Zustimmung der fachrechtlich zuständigen Behörde vorsehen – wie dies bspw. mit Blick auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist –, ist das Einvernehmen mit der betreffenden Fachbehörde hergestellt worden.

### **IV. Einwendungen**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über Einwendungen, über die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens keine Einigung erzielt werden konnte (§ 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG). Einer ausdrücklichen Entscheidung über jede einzelne Einwendung im Tenor des Beschlusses bedarf es nicht.

Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Themen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses abgehandelt worden sind, z. B. bei den Planungsalternativen, wird nachfolgend auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Die erhobenen Einwendungen werden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert und unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer bearbeitet. Die Einwenderinnen und Einwender werden entsprechend informiert.

## **1. MT 01**

Der Beteiligte fordert in seiner Stellungnahme, dass bei der geplanten 110-kV-Kabelverbindung zwischen Kriftel und dem Industriepark Höchst die landwirtschaftlichen Belange deutlich stärker berücksichtigt werden. Er kritisiert insbesondere die vorgesehene Erdverkabelung, da diese über hochproduktive Ackerflächen verläuft und durch Bau- und Folgemaßnahmen zu erheblichen, teils dauerhaften Ertragsverlusten führen würde. Aus Sicht des Beteiligten stellt eine Freileitung die weitaus landwirtschaftsverträglichere Lösung dar, zumal in der Region bereits Freileitungen bestehen. Zudem fordert der Ausschuss, dass vorhandene Trassen stärker gebündelt und bestehende Masten genutzt oder erweitert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Kapitel C.II.3.3 festgestellt, dass für das vorliegende Vorhaben aufgrund geltender Rechtslage eine Pflicht zur Erdverkabelung besteht (§ 43h EnWG). Weiterhin hat sie sich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf Landwirtschaft (C.II.12) und Boden (C.II.6) auseinandergesetzt.

Darüber hinaus verweist der Beteiligte auf bestehende gesetzliche und planerische Vorgaben, wie den Landesentwicklungsplan oder den Regionalplan Südhessen, in denen landwirtschaftliche Vorranggebiete klar festgelegt sind. Diese Vorgaben müssten auch im Zuge der Energiewende Beachtung finden.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass es eine entsprechende Zielfestlegung (Vorranggebiet für Landwirtschaft) im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 gibt. Ein Zielverstoß kann ausgeschlossen werden (C.II.15).

## **2. MV 01**

Der Beteiligte fordert, dass landwirtschaftliche Belange stärker berücksichtigt werden sollen und lehnt den Vorrang von Erdkabeln ab, da diese zu massiven und dauerhaften Schäden an der Bodenstruktur führen und landwirtschaftliche Produktionsflächen erheblich beeinträchtigen. Stattdessen spricht er sich für den Bau einer Freileitung aus, da diese die Flächeninanspruchnahme minimieren würde. Ebenso fordert er

eine Prüfung von Bündelungen mit bestehenden Freileitungen. Darüber hinaus verlangt er, dass bei der Trassenplanung die Schlagstrukturen der Felder respektiert und landwirtschaftliche Flächen möglichst nicht zerschnitten werden. Sollte dennoch eine Erdverkabelung erfolgen, müsse zumindest die Variante mit geringerem Flächenverbrauch gewählt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Kapitel C.II.3.3 festgestellt, dass für das vorliegende Vorhaben aufgrund geltender Rechtslage eine Pflicht zur Erdverkabelung besteht (§ 43h EnWG). Mithin bleiben Forderungen nach einer Freileitung in der Abwägung unberücksichtigt.

Die Trassenvariante 2, die eine Bündelung des Erdkabels mit bestehenden Freileitungen in Teilen ermöglichen würde, wurde ebenso geprüft und verworfen (C.II.3.4.4).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft (C.II.12) wurden durch die Planfeststellungsbehörde betrachtet.

Der Beteiligte kritisiert weiterhin, dass ein wesentlicher Ansatz – die Verlegung entlang landwirtschaftlicher Wirtschaftswege – nicht geprüft worden wäre, obwohl dies technisch möglich erscheint.

Auch diese Variante wurde durch die Planfeststellungsbehörde bewertet (C.II.3.4.3).

Der Beteiligte fordert weiterhin ein umfassendes Bodenschutzkonzept, das durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen zu begleiten ist. Dieser solle weitgehende Befugnisse erhalten, etwa Bauarbeiten bei schlechten Witterungsbedingungen zu stoppen. Zusätzlich wird ein Rekultivierungskonzept gefordert, das typische Bodenschäden wie Verdichtung, Staunässe, Schichtvermischung oder Drainage-Defekte vermeidet bzw. fachgerecht beseitigt.

Das mit der Planung vorgelegte Bodenschutzkonzept wurde von den zuständigen Bodenschutzbehörden geprüft. Ergänzend wurden Schutzauflagen in diesen Bescheid (A.V.4.1) aufgenommen, die auch die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung vorsehen und zu den im Bodenschutzkonzept definierten Maßnahmen ergänzende Regelungen zur Rekultivierung vorsehen.

Da der bodenkundlichen Baubegleitung aus haftungsrechtlichen Gründen keine Weisungsbefugnis gegenüber bauausführenden Unternehmen erteilt werden kann, wurde die Nebenbestimmung A.V.4.2.6 in den Beschluss mitaufgenommen.

Ferner fordert der Beteiligte eine frühzeitige Abstimmung mit betroffenen Landwirten, ein Betretungsrecht der Baustellen sowie einen permanenten Ansprechpartner für landwirtschaftliche Anliegen.

Die frühzeitige Unterrichtung der von den Baumaßnahmen betroffenen Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen und Nutzungsberechtigter sowie der zuständigen Ortslandwirte wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt und in diesen Bescheid verpflichtend aufgenommen (A.V.10.1.1). Auch die Einsetzung eines Sachverständigen für landwirtschaftliche Fragstellungen werden der Bauphase wurden zugesagt (A.VI.10).

Eine Betretung der Flächen ist nur bei vorheriger Ankündigung und Bestätigung durch die Vorhabenträgerin bzw. durch Ihre Vertreter zulässig.

### **3. MV 02**

Der Beteiligte kritisiert, die Planung nehme zu wenig Rücksicht auf die Agrarstruktur, da der zu beiden Seiten der Trassenachse des Erdkabels vorgesehene Schutzstreifen den Anbau bestimmter Kulturen verhindere und dadurch die Fruchtfolge einschränke.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich in den Kapiteln C.II.6 und C.II.12 mit den Auswirkungen des Vorhabens auseinandergesetzt. Durch den Schutzstreifen hervorgerufene Bewirtschaftungshindernisse werden von der Vorhabenträgerin entschädigt.

Der Beteiligte lehnt die Planung ab, da sie in großem Umfang wertvolle Ackerflächen beanspruche. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Trasse westlich aus dem Umspannwerk geführt und in einem Bogen nördlich verlegt werden soll, anstatt sie östlich herauszuführen und so den Eingriff in landwirtschaftliche Flächen zu verringern.

Diese Variante wurde von der Planfeststellungsbehörde betrachtet, scheidet jedoch aus Gründen der Versorgungssicherheit aus (C.II.3.4.5).

Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, sollten die Erdkabel aus Sicht des Beteiligten bevorzugt entlang bestehender Wirtschaftswegen verlegt werden. Darüber hinaus solle geprüft werden, ob eine Mitbenutzung vorhandener Freileitungen zwischen Kriftel und dem Industriepark Höchst möglich sei.

Sowohl das Verlegen des Erdkabels in Wirtschaftswegen als auch die Mitbenutzung vorhandener Freileitungen wurde überprüft, beide Varianten scheidet jedoch aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen aus (C.II.3.4.3, C.II.3.3).

Die von dem Beteiligten befürchteten Ertragseinbußen für landwirtschaftliche Betrieb im Bereich der Erdkabeltrasse werden durch die Planfeststellungsbehörde nicht negiert. Die Vorhabenträgerin hat diese zu entschädigen.



Die von dem Beteiligten geforderten Rekultivierungsmaßnahmen nach Abschluss der Arbeiten, die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung und eines landwirtschaftlichen Sachverständigen wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt bzw. sind bereits in dem verpflichtend umzusetzenden Bodenschutzkonzept enthalten.

Befürchtungen hinsichtlich einer Veränderung des kapillaren Wasseraufstiegs im Boden werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt (C.II.6).

#### **4. ME 01**

Die Kritik des Einwenders richtet sich vor allem gegen die beantragte Trassenführung, da bereits eine bestehende Verbindung zwischen Punkt Zeilsheim und dem Industriepark Höchst vorhanden sei, die nach Ansicht des Betroffenen ausgebaut werden könne.

Der Einwender bezieht sich hierbei auf die Freileitung Bl. 0107. Die Vorhabenträgerin hat eine einfache Mitnutzung der genannten (und weiterer) Freileitung untersucht. Da entweder die Maste bereits voll ausgelastet seien, statische Gründe dagegenstünden oder eine Mitnutzung starke Abhängigkeiten beim Bau und Betrieb verursachen würden, hat die Vorhabenträgerin diese Option im Rahmen des Variantenvergleichs verworfen. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Umsetzung eines Erdkabels gem. § 43h EnWG besteht (C.II.3.3).

Der Vorwurf des Einwenders, es seien keinerlei Alternativen zu der beantragten Trasse untersucht worden, geht mit Verweis auf die jeweilige Planunterlage (Variantenvergleich, Unterlage 1.2) ins Leere.

Der Einwendung, das Vorhaben sei nicht im allgemeinen Interesse und stelle lediglich einen Wirtschaftsvorteil für den Industriepark Höchst dar, schließt sich die Planfeststellungsbehörde nicht an (C.II.2).

Der Verweis auf die im Bereich der Erdkabelvariante 2 bestehenden Vorbelastungen einzelner Grundstücke wurde von der Planfeststellungsbehörde bewertet (C.II.3.4.4).

#### **5. ME 02**

Der Einwender richtet sich gegen die geplante 110-kV-Erdkabelleitung zwischen dem Umspannwerk Kriftel und dem Industriepark Höchst, da dieses Vorhaben in erster Linie dem wirtschaftlichen Vorteil des Industrieparks diene und nicht im allgemeinen Interesse liege. Der Einwender spricht sich hingegen für eine Zubeseilung bzw. einen Ersatzneubau der bestehenden Bl. 0107 aus, da diese Variante deutlich kürzer, be-

reits mit Masten ausgestattet und durch eingetragene Grunddienstbarkeiten abgesichert sei, sodass sie ohne zusätzliche Belastungen erneuert und genutzt werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde hat die jeweils angesprochenen Varianten in der Alternativenprüfung (C.II.3) betrachtet und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass gegenüber der beantragten Trasse keine andere Variante vorzugswürdig ist. Überdies führt die Regelung des § 43h EnWG im vorliegenden Fall dazu, dass eine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahme als Erdkabel besteht.

Der Verweis auf die im Bereich der Erdkabelvariante 2 bestehenden Vorbelastungen einzelner Grundstücke wurde von der Planfeststellungsbehörde bewertet (C.II.3.4.4).

Einwendungen gegen den Verlauf der beantragten Trasse, insbesondere zweier Verschwenkungen im südlichen Bereich der Autobahnquerung konnte die Vorhabenträgerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel ausräumen: Unmittelbar südlich der Vortriebsgrube für den Rohrvortrieb auf der Südseite der Autobahn BAB 66 schwenkt die Antragstrasse nach Südwesten ab, um den dort verlaufenden Graben (Gewässerkennziffer 249324) sowie die angrenzenden Feucht- und Frischwiesen zu umgehen. Im Abschnitt zwischen etwa Station 3+400 m und Station 4+000 verläuft die Trasse anschließend in südöstlicher Richtung, um das Vorkommen des dort kartierten Nachtkerzenschwärmers zu meiden.

Zudem wird beanstandet, dass durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit das gesamte Grundstück belastet würde, während die Entschädigung lediglich für die tatsächlich beanspruchten Quadratmeter gezahlt werden soll; gefordert wird daher eine angemessene Entschädigung für die gesamte betroffene Fläche.

Hierbei ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, sondern in einem separaten, nachgelagerten Verfahren reguliert werden.

Sofern sich der Einwender gegen die Beanspruchung und Nutzung seines Grundstücks wendet, wird auf die Ausführungen in Kapitel C.II.8 verwiesen.

## **6. ME 03**

Die Einwenderin kritisiert, die beantragte Leitung diene in erster Linie den wirtschaftlichen Interessen des Industrieparks Höchst und nicht dem allgemeinen Interesse. Dieses Argument vermag aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu überzeugen (C.II.2).

Forderungen nach einem Aus- oder Ersatzneubau der bestehenden Freileitung Bl. 0107 erweisen sich angesichts des Ergebnisses der Variantenprüfung als unbegründet. (C.II.3).

Zudem wird beanstandet, dass durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit das gesamte Grundstück belastet würde, während die Entschädigung lediglich für die tatsächlich beanspruchten Quadratmeter gezahlt werden soll; gefordert wird daher eine angemessene Entschädigung für die gesamte betroffene Fläche.

Hierbei ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, sondern in einem separaten, nachgelagerten Verfahren reguliert werden.

Sofern sich die Einwenderin gegen die Beanspruchung und Nutzung ihres Grundstücks wendet, wird auf die Ausführungen in Kapitel C.II.8 verwiesen.

## **7. ME 04**

Die Kritik des Einwenders richtet sich vor allem gegen die ausschließliche Planung eines 110-kV-Erdkabels über eine im Vergleich zur Erdkabelvariante 2 längere Strecke, das zahlreiche privat und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in mehreren Kommunen durchschneide und damit große Flächen zerstöre sowie Eigentümer erheblich belaste. Bemängelt wird außerdem, dass ein Aus- oder Ersatzneubau der bestehenden Freileitung Bl. 0107 nicht ernsthaft berücksichtigt worden sei, obwohl für diese Trasse bereits Grunddienstbarkeiten bestünden und sie überwiegend über freie landwirtschaftliche Flächen verlaufe, ohne Wohnbebauung zu berühren. Nach Auffassung des Einwenders wäre ein Ersatzneubau dieser Leitung ökonomischer, ökologischer und im Sinne des Gemeinwohls sinnvoller als der geplante Erdkabelneubau, der wesentlich höhere Kosten verursache, mehr Ressourcen verbrauche, eine längere Strecke beanspruche und Zwangsenteignungen nach sich ziehen könne.

Die von dem Einwender vorgebrachten Argumente vermögen mit Blick auf die Alternativenprüfung und insbesondere der Abwägung zwischen Freileitung und Erdkabel (C.II.3.3) nicht zu überzeugen.

Auch die Erdkabelvariante 2, welche einen um ca. 1,2 km kürzeren Streckenverlauf gegenüber der Variante 2 aufweist, wurde geprüft (C.II.3.4.4).

Eine vollständige Enteignung ist für die Umsetzung der beantragten Maßnahme nicht erforderlich (C.II.8.1). Dingliche Sicherungen oder andere Beeinträchtigungen sind von der Vorhabenträgerin zu entschädigen.

## 8. ME 05

Die Einwender kritisieren, dass die geplante Maßnahme die eignen landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft beeinträchtigen könnte, da durch die Arbeiten, insbesondere den lagenweisen Wiedereinbau des Bodens und die wiederholten Fahrten von Radladern, bereits eine erhebliche Verdichtung und Schädigung des Bodens zu befürchten sei. Zusätzlich sei zu erwarten, dass der Einsatz schweren Rammgeräts im Rahmen der Durchpressung unter der BAB 66 sowie der Rückstoß bei Verwendung von Baggermatratzen den Boden weiter belaste und die Qualität der hochbewerteten Böden erheblich mindern könnte.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Planung ein Bodenschutzkonzept (Unterlage 12.0a) vorgelegt, in welchem Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen definiert werden. Hierzu zählen u.a. auch Maßnahmen zur Minderung der Bodenverdichtung sowie lastenverteilende Maßnahmen (S. 25/26 im Bodenschutzkonzept). Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Bodenverdichtung weitgehend ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum beschränkt werden. Sollte nach Abschluss der Bauarbeiten dennoch Handlungsbedarf bestehen, erfolgt im Rahmen der Rekultivierung eine Bodenauflockerung. Somit sind insgesamt keine erheblichen Verdichtungen des Bodens infolge des Vorhabens zu erwarten. Die Einwender fordern ein unabhängiges Bodengutachten, um die Auswirkungen auf die Bodenstruktur und das Ertragspotenzial belastbar zu bewerten.

Das Bodenschutzkonzept wurde von der Planfeststellungsbehörde festgestellt, wodurch eine verpflichtende Umsetzung dieser Maßnahme gewährleistet wird. Ergänzend wurden Schutzauflagen der Vor- und Nachsorge in diesen Beschluss aufgenommen (A.V.4).

Nach Abschluss der Baumaßnahme und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen festgestellte Schäden sind durch die Vorhabenträgerin zu beheben oder zu entschädigen.

Außerdem wird einwenderseitig angenommen, dass im Bereich der Durchpressung eine Grundwasserabsenkung notwendig sein könnte; daher habe die Vorhabenträgerin darzulegen, wie sichergestellt werde, dass der Grundwasserspiegel nach Abschluss der Maßnahme wieder auf das ursprüngliche Niveau zurückkehrt, insbesondere angesichts des dauerhaft im Boden verbleibenden Verbaus der Start- und Zielgruben.

Die geschlossenen Querungen werden aus einer wasserdichten Baugrube heraus ausgeführt. Dazu werden zunächst Bohrpfahlwände und eine Unterwasserbetonsohle zur Herstellung der Start- bzw. Zielgrube eingebracht. Anschließend erfolgt das

Abpumpen des in der Grube befindlichen Grundwassers; eine Grundwasserabsenkung außerhalb der Baugruben ist nicht erforderlich. Der eigentliche Vortrieb findet innerhalb des Grundwasserkörpers statt. Zur Sicherung der Baugrube wird eine Tagwasserhaltung installiert, die in den angegebenen Vorfluter eingeleitet wird. Sämtliche Maßnahmen sind in den Wasserrechtsanträgen berücksichtigt.

Nach Abschluss des Vortriebs wird die Bohrpfahlwand bis zu einer Tiefe von etwa 2 Metern unterhalb der Geländeoberkante zurückgebaut. Die verbleibenden Baugrubenwände sowie die Sohle werden vor der schrittweisen Verfüllung mit Erdreich bzw. ZFSV durch gezielte Bohrungen geöffnet. Dadurch bleibt die Durchlässigkeit des Grundwassers erhalten. Die zurückbleibenden Baugrubenelemente beeinflussen somit weder den lokalen noch den regionalen Wasserhaushalt negativ.

Die zuständige Untere Wasserbehörde hat Ihr Einvernehmen zu den geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen erteilt und die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse für die jeweiligen Querungen erteilt. Ergänzend dazu wurde Schutzauflagen in diesen Bescheid aufgenommen (A.III). Ein vorhabenbedingter, dauerhafter Einfluss auf den Grundwasserstand wird daher von der Planfeststellungsbehörde nicht angenommen.

Darüber hinaus wird von den Einwendern kritisiert, dass die im Leitungsrechtsregister vorgesehene Nutzung des Grundstücks als Temporäre Arbeits-/Gerüstbaufläche zu unspezifisch sei und konkretisiert werden müsse, zumal in diesem Bereich auch Rohrvortriebsarbeiten geplant seien.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass die konkrete Ausgestaltung der Flächen im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werde. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen Grund zur Beanstandung. Im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ist es üblich, dass Baustelleneinrichtungsflächen nur grob dargestellt werden. Es geht darum, den maximal möglichen Flächenbedarf aufzuzeigen und die Auswirkungen auf Umwelt und Flächennutzung zu prüfen. Die Flächen werden dabei eher als „Rahmen“ festgelegt, sodass im Verfahren die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden können. Die konkrete Festlegung der Baustelleneinrichtungsflächen (z. B. exakte Lage der Lagerplätze, Baustellenzufahrten, Bodenmieten, Baucontainer etc.) erfolgt erst in der Ausführungs- bzw. Detailplanung. Hier wird präzisiert, wie die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Flächen tatsächlich genutzt und gestaltet werden.

## 9. ME 06

Die Einwenderin fordert im Wesentlichen ein Ersatzneubau der bestehenden Freileitung Bl. 0107, da ein Ausbau der Leitung technisch nicht möglich erscheint. Hervor-

zuheben sei zudem, dass für diese Variante bereits Grunddienstbarkeiten eingetragen seien und die Trasse überwiegend über landwirtschaftliche Flächen verlaufe, ohne Wohnbebauung zu queren. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, weshalb kein Ersatzneubau der bestehenden Freileitung erfolge, obwohl dieser im Vergleich zur Erdkabelvariante deutlich weniger Fläche beanspruchen und damit schonender für Eigentum und Natur sei.

Unabhängig vom Erdkabelvorrang (C.II.3.3) hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob ein Ersatzneubau oder ein Parallelneubau der Bl. 0107 in Betracht kommt. Beide Varianten seien jedoch nicht als vorzugswürdig bewertet worden, da sie unter anderem erhebliche betriebliche Abhängigkeiten mit sich brächten und neue Masten teilweise in zu geringer Entfernung zu Wohngebieten stünden. An diesen Ausführungen hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel. Eingehend hierzu wird auf den Variantenvergleich verweisen (Unterlage 1.2).

Die Einwenderin kritisiert die beantragte Variante, da sie landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang zerstöre, Grundstücke durchkreuze, deren Nutzung einschränke und den Wert des Eigentums mindere. Unter dem Argument gesellschaftlicher Notwendigkeit solle ein Projekt durchgesetzt werden, das ein Vielfaches an Ressourcen verbrauche, teurer sei, eine längere Strecke beanspruche und betroffene Eigentümer mit Zwangsenteignungen bedrohen könne.

Die Nutzung von Eigentumsflächen Dritter, potenzielle Wertminderung von Grundstücken sowie mögliche Nutzungsbeschränkungen wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Eine vollständige Enteignung ist für die Umsetzung der beantragten Maßnahme nicht erforderlich (C.II.8). Dingliche Sicherungen oder andere Beeinträchtigungen sind von der Vorhabenträgerin zu entschädigen.

Die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf Boden, Landwirtschaft und Naturschutz wurden in den jeweiligen Kapiteln des Abschnitts C betrachtet.

## **10. ME 07**

Die Einwendung ME 07 ist inhaltsgleich mit der Einwendung ME 06, daher wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.

## **11. ME 08**

Die Einwendung ME 08 ist größtenteils inhaltsgleich mit der Einwendung ME 06, daher wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Befürchtete Ernteauffälle oder Ertragsdepressionen sowie Veränderungen der Bodenstruktur wurden von der Planfeststellungsbehörde in den Kapiteln C.II.6 und C.II.12 dieses Beschlusses bewertet.



## 12. ME 09

Der Einwender kritisiert, dass im Planfeststellungsverfahren wesentliche Abwägungsdefizite vorlägen. Die gesetzlich geforderte Alternativenprüfung sei nicht hinreichend erfolgt, da weder die bestehende Freileitung noch alternative Trassenführungen nachvollziehbar geprüft und gegenüber der gewählten Erdkabelvariante abgewogen worden seien. Ein Ersatz- oder Ausbau bestehender Leitungen könne ökonomischer, ökologischer und gemeinwohlorientierter sein, zumal dort bereits Grunddienstbarkeiten bestünden.

Die Vorhabenträgerin hat eine detaillierte Alternativenprüfung vorgelegt (vgl. Unterlage 1.2). Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die in Frage kommenden Alternativen betrachtet und bewertet. Unter Berücksichtigung des Erdkabelvorrangs gem. § 43h EnWG konnte keine Variante identifiziert werden, die gegenüber der von der Vorhabenträgerin gewählten vorzugswürdig ist (C.II.3).

Weiter wird eingewandt, dass umweltrechtliche Belange in der Planung unzureichend berücksichtigt worden seien. Wichtige Aspekte wie die Auswirkungen auf Grundwasser, geschützte Biotope, landwirtschaftliche Nutzflächen oder geschützte Arten seien nur unvollständig untersucht worden. Dies könne gegen nationale und europäische Umweltvorgaben verstoßen. Diese Kritik wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt (vgl. C.I.5). Die jeweiligen Aspekte wurden in den Kapiteln Bodenschutz, Gewässerschutz und Naturschutz des Abschnitts C vertieft.

Auch die Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer könnten verletzt werden. Zahlreiche Grundstücke müssten durch neue Grunddienstbarkeiten belastet werden, was zu einer Entwertung führe. Gleichzeitig seien die vorgesehenen Entschädigungsregelungen unklar und möglicherweise nicht angemessen, um die wirtschaftlichen Nachteile der Eigentümer auszugleichen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit diesen Aspekten in Kapitel C.II.8 auseinandergesetzt. Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern werden in einem separaten, nachgelagerten Verfahren reguliert.

Weiterhin befürchtet der Einwender technische und betriebliche Risiken durch die gewählte Kabeltechnik, deren Zuverlässigkeit und Wartungsfreundlichkeit nicht hinreichend dargelegt sei. Daraus könnten Zweifel an der Versorgungssicherheit entstehen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Zweifel, dass durch das geplante Vorhaben die Regelung des § 49 Abs. 1 EnWG eingehalten werden kann. Dabei wurde auch das sogenannte Crossbonding-Verfahren bewertet (C.II.4).

### 13. ME 10

Die Einwenderin führt aus, dass die von der Vorhabenträgerin geplante Erdkabelleitung in Variante 1 erhebliche Einschränkungen für die betroffenen Grundstücke mit sich bringen würde. Sowohl die temporäre Nutzung für Arbeits- und Baustellenflächen als auch der dauerhafte Schutzstreifen oberhalb des Erdbodens könnten die Nutzung der Flurstücke massiv einschränken, sodass weder landwirtschaftliche noch gewerbliche oder bauliche Entwicklungen möglich wären. Dies könne einem faktischen Entzug von Nutzungsmöglichkeiten gleichkommen und erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen. Darüber hinaus könnten die langfristigen Eingriffe in Natur- und Landschaftsräume ökologische Beeinträchtigungen hervorrufen, die sowohl die betroffenen Flächen als auch die Umgebung belasteten. Die Konzentration zahlreicher Infrastrukturtrassen im Großraum Rhein-Main könne die Problematik noch verstärken und städtebauliche Nutzungsmöglichkeiten einschränken.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit diesen Aspekten in Bezug auf das Eigentum in Kapitel C.II.8, aber auch im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Folgenutzung (C.II.12) auseinandergesetzt. Sofern durch die Baumaßnahme und damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen dem Bewirtschafter eines Flurstücks wirtschaftliche Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen entstehen, werden diese entsprechend den geltenden Regelungen ausgeglichen.

Eine vollständige Enteignung ist für die Umsetzung der beantragten Maßnahme nicht erforderlich (C.II.8). Dingliche Sicherungen oder andere Beeinträchtigungen sind von der Vorhabenträgerin zu entschädigen.

Bedenken hinsichtlich ökologischer Beeinträchtigungen werden von der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid auferlegten Nebenbestimmungen nicht geteilt. Eingehend wird auf die Kapitel Bodenschutz, Gewässerschutz und Naturschutz des Abschnitts C verwiesen.

Die Einwenderin hinterfragt weiterhin, weshalb die Variante 2, die offenbar deutlich weniger Fläche beanspruchen und die Eigentums- und Nutzungseinschränkungen reduzieren könnte, bisher nicht angemessen geprüft und gegenüber Variante 1 abgewogen worden sei.

Dieser Fragestellung hat sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Alternativenprüfung (C.II.3) gewidmet. Eine alternative Erdverkabelung südlich von Zeilshausen (Variante 2) ist gegenüber der beantragten Trasse nicht als vorzugswürdig einzustufen. Der Aus- bzw. Ersatzneubau der bestehenden Freileitung Bl. 0107 scheidet vor dem Hintergrund des § 43h EnWG ebenso aus (C.II.3.3).

## 14. ME 11

Zwar erkennen die Einwender an, dass der Industriestandort Rhein-Main-Gebiet einen hohen Strombedarf habe, jedoch erscheine es unverhältnismäßig, dass Eigentümer und Landwirte gezwungen würden, Flächen zu überlassen. Die dafür gezahlten Entschädigungen seien gering. Mit dem geplanten Bau der neuen 110-kV-Leitung wären künftig fast die Hälfte der Flurstücke der Einwender betroffen, was einer nachhaltigen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten gleichkäme. Es wird einwenderseitig zudem darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines Erdkabels über eine lange Bauzeit die landwirtschaftliche Nutzung einschränke und eine Bebauung künftig unmöglich mache, wodurch erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Einwender und zukünftige Generationen entstünden.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit diesen Aspekten in Bezug auf das Eigentum in Kapitel C.II.8, aber auch im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Folgenutzung (C.II.12) auseinandergesetzt. Sofern durch die Baumaßnahme und damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen dem Bewirtschafter eines Flurstücks wirtschaftliche Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen entstehen, werden diese entsprechend den geltenden Regelungen ausgeglichen.

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern werden in einem separaten, nachgelagerten Verfahren reguliert.

Eine vollständige Enteignung ist für die Umsetzung der beantragten Maßnahme nicht erforderlich (C.II.8.1). Dingliche Sicherungen oder andere Beeinträchtigungen sind von der Vorhabenträgerin zu entschädigen.

Die Einwender kritisieren, dass die Planung ökologisch problematisch sei. So verlaufe die Trasse durch geschützte Feuchtgebiete und Kleingartenflächen, die seit Jahrzehnten genutzt würden. Dies könne zu erheblichen Eingriffen in die Natur und den Naturschutz führen.

Die einschlägigen Vorgaben des Naturschutzrechts wurden bei der Planung beachtet, das Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wurde hergestellt (eingehend Kapitel C.II.14).

Bei dem in Rede stehenden Feuchtgebiet handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG. Aufgrund des reduzierten Artenspektrums sind dort lediglich Biotope des Standardnutzungstyps 06.116 („an Kennarten verarmtes Feuchtgrünland“) vorhanden.

Die betroffenen Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Grüngürtel und Grünzüge der Stadt Frankfurt“. Die hierzu erlassene Schutzverordnung enthalte

jedoch keine Regelungen zum besonderen Schutz von Feuchtgebieten. Die entsprechende landschaftsschutzrechtliche Genehmigung konnte für die Maßnahme erteilt werden (vgl. A.IV.1.2).

Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin eine Verschwenkung der Trassenführung südlich der Autobahnquerung vorgesehen, um die dortigen Feuchtbereiche zu umgehen. Hinsichtlich der in der Gemarkung Sindlingen gelegenen Kleingartenflächen werden, entgegen der Befürchtung der Einwender – von der Trasse nicht berührt oder aber in geschlossener Bauweise unterführt, sodass ein Eingriff in die Nutzung der Gärten nicht stattfindet.

Soweit die Einwender die Prüfung bzw. Umsetzung alternativer Trassenvarianten fordern, wird auf die Ausführungen in Kapitel C.II.3 verwiesen.

## **15. ME 12**

Nach Auffassung der Einwenderin sei nicht nachvollziehbar, weshalb die bestehende Freileitung Bl. 0107 zwischen dem Umspannwerk Kriftel und dem Industriepark nicht ausgebaut oder im Wege eines Ersatzneubaus erneuert werde. Es wird kritisiert, dass in den vorherigen Informationsveranstaltungen ausschließlich die Nordvariante 1 thematisiert worden sei, während die Südvariante 2, die ein erhebliches Bündelungspotenzial aufweise, kaum Berücksichtigung gefunden habe. Ein Ausbau entlang bestehender Hochspannungsleitungen würde nach Ansicht der Betroffenen sowohl ökonomisch als auch ökologisch Vorteile bieten und zugleich dem Gemeinwohl besser entsprechen.

Die von der Einwenderin geforderten Freileitungsoptionen (Ausbau Bl. 0107, Ersatzneubau, Parallelneubau) wurden mit Blick auf die Alternativenprüfung und insbesondere die Abwägung zwischen Freileitung und Erdkabel (C.II.3.3) nicht eingehender betrachtet.

Weiterhin wird beanstandet, dass bei Realisierung der Variante 1 eine um etwa 25 % längere Strecke über zahlreiche private und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beansprucht würde. Dies führe zu erheblichen Wertminderungen, da Grunddienstbarkeiten neu eingetragen werden müssten, während diese bei der Variante 2 bereits bestünden.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die beantragte Variante um ca. 1,2 km länger ist als die Variante 2. Dies ist jedoch nur einer von mehreren Belangen, die im Rahmen der Alternativenprüfung bewertet wurden. Im Ergebnis hat sich die Variante 2 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht als vorzugswürdig erwiesen (eingehend hierzu C.II.3.4.4).

Zudem führt die Einwenderin aus, dass die Annahme im Variantenvergleich, wonach ein Erdkabel die bisherige Flächennutzung nicht beeinträchtige, unzutreffend sei. Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Wärmeentwicklung des Kabels eine verstärkte Austrocknung des Bodens ergebe, der durchwurzelbare Horizont beschränkt werde und die landwirtschaftliche Nutzung langfristig beeinträchtigt werde. Damit würden notwendige Anpassungen an den Klimawandel, etwa der Anbau tiefwurzelnder Kulturen, die Einrichtung von Wetterschutzdächern für Weidetiere oder die Errichtung von Agri-Solaranlagen, erheblich behindert oder unmöglich gemacht.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und kapillaren Wasseraufstieg wurden bewertet (C.II.6)

Die mit dem Schutzstreifen der Leitung einhergehenden Beschränkungen wurden von der Planfeststellungsbehörde bewertet (Kapitel C.II.12). Eine landwirtschaftliche Folgenutzung der Flächen ist dabei grundsätzlich möglich. Sofern durch die Baumaßnahme und damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen dem Bewirtschafter eines Flurstücks wirtschaftliche Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen entstehen, werden diese entsprechend den geltenden Regelungen ausgeglichen.

Der von der Einwenderin vorgetragene Kritik, ein mögliches Feldhamstervorkommen sei nicht zuungunsten der Variante 2 in die Abwägung einzustellen, wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Bewertung der Gehölzeingriffe nicht hinreichend differenziere, da bei der Südvariante 2 vor allem Nutzpflanzen betroffen seien, während die Nordvariante 1 wertvolle Feldholzinseln berühre.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Gehölzeingriff bewertet und in die Abwägung der Alternativen eingestellt (C.II.3.4).

## **16. ME 13**

Der Einwender hat geltend gemacht, dass die geplante Trassenführung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens, der Natur und damit auch des landwirtschaftlichen Betriebes führe. Betroffen seien Böden mit den höchsten Bodenmesszahlen der gesamten Gemarkung, die dauerhaft in ihrer Fruchtbarkeit geschädigt würden. Kritisiert werde insbesondere, dass der Schutz dieser besonders wertvollen und fruchtbaren Ackerflächen mit 80–90 Bodenpunkten nicht gewährleistet sei.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden von der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf den Boden (C.II.6) und landwirtschaftliche Belange (C.II.12) bewertet.

Die Leitung wird in einer Tiefe verlegt und die betroffenen Flächen anschließend so wiederhergestellt, dass sie nach Abschluss der Bauarbeiten in ihrer bisherigen Form

landwirtschaftlich nutzbar sind. Innerhalb des Schutzstreifens besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze angepflanzt werden dürfen, die die Betriebssicherheit der Leitung beeinträchtigen könnten. Ebenso sind im Schutzstreifen bauliche Anlagen unzulässig.

Eine Veränderung des Bodens hinsichtlich seines Ertragspotentials tritt ausschließlich in den Bereichen auf, in denen dauerhafte Befestigungen geschaffen werden, wie beispielsweise durch versiegelte Muffenstandorte oder neu angelegte Zuwegungen auf bislang unverdichtetem Boden. Im Bereich der Kabeltrasse wird durch die von der Vorhabenträgerin im Bodenschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen sowie der bodenschutzrechtlichen Schutzaufgaben (A.V.4) sowie durch die vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen eine dauerhafte Ertragsminderung vermieden, sodass die entsprechenden Kennzahlen unverändert bleiben.

Sofern durch die Baumaßnahme und damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen dem Bewirtschafter eines Flurstücks wirtschaftliche Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen entstehen, werden diese entsprechend den geltenden Regelungen ausgeglichen.

Der Einwander schlägt weiter vor, die Leitung östlich aus dem Umspannwerk herauszuführen, um eine Minimierung der zu beanspruchenden Fläche zu erzielen. Ferner könne die Trasse in bestehenden Feldwegen geführt werden, um die Ackerflächen zu schonen. Auch die Errichtung einer Freileitung sei als Alternative denkbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit allen drei Szenarien im Rahmen der Alternativenprüfung auseinandergesetzt, diese aber aus unterschiedlichen Gründen als nicht vorzugswürdig erachtet (C.II.3).

Beanstandet werde zudem, dass für die landwirtschaftlichen Bewirtschafter keine dauerhafte Entschädigung für die herabgesetzte Ertragsleistung vorgesehen sei, obwohl die Nutzung der Flächen langfristig und irreversibel beeinträchtigt werde.

Hierbei ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, sondern in einem separaten, nachgelagerten Verfahren reguliert werden.

Die Vorhabenträgerin führt in diesem Zusammenhang aus, dass nachweislich durch den Bau entstandenen Aufwuchs- und Folgeschäden entschädigt werden. Zudem entschädigt die Vorhabenträgerin die Eigentümer für Eintragung der Leitungsrechte ins Grundbuch (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erfolgt als Belastung in Abteilung II des Grundbuches. Dies wirkt sich auf den Verkehrswert des Grundstückes aus. Bei der Entschädigung der Eintragung des Leitungsrechts wird diese Wertminderung auf das



Grundeigentum berücksichtigt. Die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Nutzung ihrer Grundstücke nach den gesetzlichen Vorgaben, der einschlägigen Behördenpraxis sowie der einschlägigen Rechtsprechung entschädigt.

#### **17. ME 14**

Die Einwendung ME 14 ist größtenteils inhaltsgleich mit der Einwendung ME 13, daher wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Mit seiner Forderung nach Freileitungsoptionen (Ausbau Bl. 0107, Ersatzneubau, Parallelneubau) vermag der Einwender angesichts des Ergebnisses der Alternativenprüfung und insbesondere der Abwägung zwischen Freileitung und Erdkabel (C.II.3.3) nicht durchzudringen.

#### **18. ME 15**

Die Einwendung ME 15 ist inhaltsgleich mit der Einwendung ME 14, daher wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

#### **19. ME 16**

Die Einwenderinnen fordern, dass nach Abschluss der Maßnahme die temporär beanspruchten Zuwegungen in gleichwertiger Qualität wiederhergestellt werden und hierfür eine entsprechende rechtsverbindliche Zusicherung erteilt wird.

Die temporäre Zuwegung erfolgt im Bereich des Flurstücks der Einwenderinnen über vorhandene Wege. Für die Nutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege kann es erforderlich sein, diese vorab auszubauen oder auszubessern. Werden dabei bisher unbefestigte oder teilbefestigte Straßen und Wege instandgesetzt oder befestigt, bleibt dieser Zustand in der Regel dauerhaft erhalten, sofern keine anderen Belange, etwa ökologische Gründe, dagegenstehen. Dies wird vorab mit dem jeweiligen Träger oder Eigentümer abgestimmt.

Erfolgt ein Rückbau, werden provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien nach Abschluss der Arbeiten vom Vorhabenträger entfernt, sodass keine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens zurückbleibt. Der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt, und gegebenenfalls entstandene Schäden werden behoben. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass sich die Einwendung erledigt hat.

## **20. ME 17**

Die Einwendung ME 17 ist größtenteils inhaltsgleich mit der Einwendung ME 12, daher wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Bei der Einwenderin handelt es sich um einen Betrieb für ökologischen Landbau. Um dem besonderen Schutzbedarf ökologisch bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen Rechnung zu tragen, wurden daher für diese Flächen zusätzliche Schutzauflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A.V.10.2 und C.II.12.1).

## **21. ME 18**

Die Einwendung ME 17 ist größtenteils inhaltsgleich mit der Einwendung ME 12, daher wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

## **22. ME 19**

Die Einwenderin ist durch eine dauerhafte Zuwegung im Bereich der Pfaffenwiese (L3018) zum Muffenstandort M5 betroffen und hat im Zuge der Anhörung zur 1. Planänderung Widerspruch gegen die Beanspruchung der eigenen Flächen eingelegt.

Die Notwendigkeit einer dauerhaften Zuwegung in diesem Bereich ergibt sich daraus, dass für den Betrieb und die Instandhaltung der Erdkabelleitung eine dauerhafte Erreichbarkeit der Muffenstandorte gewährleistet werden muss. Somit sind auch die Zuwegungen über bereits ausgebaute, aber nicht öffentlich gewidmete Wege dauerhaft durch Dienstbarkeiten oder entsprechende vertragliche Regelungen zu sichern.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel C.II.8.1 verwiesen.

## **V. Gesamtergebnis der Abwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller, durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann. Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche

noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

Die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums wurde von der Vorhabenträgerin auf ein Mindestmaß minimiert, ohne die jedoch der Mehrbedarf an Energieversorgung des Industrieparks Höchst nicht durchführbar wäre. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter wurden in die Abwägung einbezogen.

Es bietet sich der Planfeststellungsbehörde, gegenüber der planfestgestellten Variante keine Variante an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde auch diverse Alternativen betrachtet.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleisten im Übrigen, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für die Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen als zumutbar hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

## D. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWWW und Nr. 161141 ff. des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten – auch die eines beauftragten Rechtsanwaltes oder Gutachters – fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Das Planfeststellungsverfahren stellt kein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO dar, das mit Erhebung des Widerspruchs beginnt. Die für Widerspruchsverfahren geltende Sonderregelung in § 80 HVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, NVwZ 1990, S. 59 f., Dürr in Kodal, „Straßenrecht“, 7. Auflage 2010, Kapitel 37, Rn. 8.5). Dass in einem Planfeststellungsverfahren angefallene Kosten weder in diesem Verfahren noch in einem sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, a. a. O.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschluss vom 23.11.1998, BayVBl. 1999, S. 307 ff.).



## **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**Goethestraße 41 + 43**

**Fachgerichtszentrum**

**34119 Kassel**

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Im Auftrag

Gez. André

Die Übereinstimmung der Abschrift des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.08.2025 - Az.: 0029-III 33.1-78.a.07.02-00018 – mit dem Original wird hiermit be-  
glaubigt.

Ausgefertigt:



Andre, AR

Darmstadt, 27.08.2025